



Der Bischof von Limburg			
Nr. 323	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	513	
Nr. 324	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	520	
Nr. 325	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	521	
Nr. 326	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)	528	
Nr. 327	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR)	529	
Nr. 328	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts – Beschluss im schriftlichen Verfahren	529	
Nr. 329	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 5 c AVO	536	
Nr. 330	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 35 AVO	536	
Nr. 331	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 16 e AVO	537	
Nr. 332	Beschluss der KODA vom 9. November 2018: Anlage 10 zur AVO	537	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 333	Beschluss der KODA vom 6. August 2018: §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung: Korrektur	537	
Nr. 334	Feier der Zulassung am 10. März 2019 für erwachsene Taufbewerber	537	
Nr. 335	Totenmeldung	538	
Nr. 336	Dienstnachrichten	538	

Der Bischof von Limburg

Nr. 323 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 128), erhält mit Termin 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar

in Pfarreien bis 1000 Katholiken 6–10 Mitglieder;
in Pfarreien von 1000 bis 3000 Katholiken 8–12 Mitglieder;
in Pfarreien von 3000 bis 5000 Katholiken 10–14 Mitglieder;
in Pfarreien über 5000 Katholiken 12–20 Mitglieder;

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1)

- Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
- Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im

Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

c) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.

- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
 - wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der Pfarrer oder ein anderer mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester oder der Pfarrbeauftragte.
- Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter.
- Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Pfarrei diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität des Pfarrers und seiner Mitarbeiter

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst in der Pfarrei tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Pfarrbüro.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

- Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat wenigstens drei Pfarreimitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Pfarrei wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung nach Gebietsteilen

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen und den Zuschnitt der Gebietsteile vornehmen.
- (2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrei in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahllokal zuzuordnen.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Pfarrei durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens einer Woche und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen:
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Pfarrgemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine

um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.

- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.

- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrei, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Pfarrei spätestens am zwei-

ten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III – Wahl

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann

Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.

- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:
 - a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte/Nachweis durch Wählerliste);
 - b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).

Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 beantragen.
- (3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
- b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
- c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine

Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zunahme, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler

die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

- (5) Bei allgemeiner Briefwahl ist zum Nachweis der Wahlberechtigung zwingend der Briefwahlschein mitzubringen.
- (6) Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Die Auszählung hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In Pfarreien, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Pfarrei haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (6) In Pfarreien mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer

gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.

- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2) Scheidet in Pfarreien, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserve-liste des Gebietsteils nach.
- (3) Sofern ein nicht in der Pfarrei wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrge-

meinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Pfarrei für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.

- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Pfarrgemeinderates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegen stehende einstweilige Anordnung.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/18/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 324 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat

In der Ordnung für die Konstituierungsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (Konst PGR),

zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, Seite 197), erhalten die §§ 1, 3, 4 und 8 zum 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
 - Wahl von 2 oder 3 Mitgliedern des Bezirkssynodalrats gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO, falls die Pfarrei nicht einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien angehört.
 - gehört die Kirchengemeinde einem Pastoralen Raum aus mehreren Pfarreien an, so wählt der Pfarrgemeinderat zwei Vertreter des Pfarrgemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. g SynO
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl der Mitglieder der Stadtversammlung sowie ggf. Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Stadtversammlung gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, ggf. den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.
- (3) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 3 Wahl der Vertreter in den Bezirkssynodalrat

- (1) Gehört die Pfarrei nicht zu einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, so wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO entsprechend der Entscheidung des Bezirkssynodalrates der vorausgehenden Amtszeit zwei oder drei Mitglieder gemäß

§ 52 Abs. 1 Buchst. d SynO in den Bezirkssynodalrat. Von diesen Mitgliedern muss eines Mitglied des Pfarrgemeinderates sein. Die anderen gewählten Mitglieder können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Wahl der Vertreter in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes

(1) Im Falle der Zugehörigkeit der Pfarrei zu einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO mindestens zwei Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes; davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 8 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/18/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 325 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Artikel I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Gemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit

einer Mitgliederzahl

bis 4.000 Katholiken 8–12 Mitglieder,
über 4.000 Katholiken 12–16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie deutsche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Gemeindebüros der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.

- (3) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
- a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
- b) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
- c) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
- a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindes-

tens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und

- d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

- (2) Wählbar sind auch deutsche Katholiken, die für einen Pfarrgemeinderat der Territorialpfarre wählbar sind und im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg wohnen.
- (3) Wählbar für den Gemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. 1 Buchst. b (SynO) zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (5) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (6) Für den Gemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Gemeinde tätig sind nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter. Zuständig ist der Bezirksdekan, in dessen Bezirk der Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder

nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Gemeindebüro.

Artikel II – Wahlvorbereitung

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat wenigstens drei Gemeindemitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b (SynO) angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- (2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1) Der Gemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken und den Zuschnitt der Wahlbezirke vornehmen. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlbezirk zuzuordnen.
- (2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.

- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Gemeinde wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke gemäß § 9 vorgenommen, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Gemeinde durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Gottesdienstorten für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
- der Pfarrer,
 - der Gemeinderat,
 - mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.

- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten.

Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.

- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.

- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. (3).

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahmen ihres Wahlrechts im Gemeindebüro einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen,

der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.

- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III – Wahl

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Gemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Gemeindebüros mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus.

Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte/Nachweis durch Wählerliste);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich/per Post/mittels Boten).

Etwas fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Gemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Absatz 3 bis 5 beantragen.

Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus,

legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.

Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief

- a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
- b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
- c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.

- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn

der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.

- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer Liste oder Kartei zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Kartei, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmausgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- (5) Bei allgemeiner Briefwahl ist zum Nachweis der Wahlberechtigung zwingend der Briefwahlschein mitzubringen
- (6) Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmausgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren

Artikel IV – Wahlergebnis

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (6) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wurde eine Aufteilung nach Wahlbezirken vorgenommen, setzt sich der Gemeinderat aus den gemäß Abs. 4 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern zusammen.

- (8) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2) Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.
- (3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Mitglieder des Gemeinderates aus dem Wahlbezirk statt, in dem nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. nachgewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einspruchsausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einspruchsausschuss erlässt eine entgegenstehende einstweilige Anordnung.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/18/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 326 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

In der Ordnung für die Konstituierungsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (Konst GRKaM), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 129), erhalten die §§ 1, 3 und 9 zum 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Gemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt;
 - oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben.
 - Ist der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, erfolgt anstelle der Wahl von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. e SynO die Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes. Einer dieser Vertreter muss dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss;
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. h SynO;
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.
- (3) In der konstituierenden Sitzung oder in einer weiteren Sitzung, die spätestens zwei Monate nach der Wahl des Gemeinderates stattfinden muss, sind die Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Mutter-

sprache zu wählen und Kandidaten für den Bezirkssynodalrat zu benennen.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien, kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 3 Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat oder Pastoralausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt

entweder ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, in deren Gebiet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat; oder zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei;

oder mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein.

Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.

- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 9 Ersatzwahl

Wird eine Ersatzwahl in einer Gemeinde notwendig, die nicht in Wahlbezirke aufgeteilt war, erfolgt diese durch Zuwahl seitens des Gemeinderates. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend anzuwenden; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 729B/23097/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 327 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR)

In der Ordnung für die Konstituierungsordnung für die Bezirkssynodalräte im Bistum Limburg (Konst BSR), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, Seite 368f), erhält § 1 zum 01. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bezirksdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein
- a) für die Wahlen gemäß §§ 4 bis 7
 - die von den Pfarrgemeinderäten und Pastoralausschüssen gewählten Mitglieder als Bezirksversammlung;
 - b) für die Wahl gemäß § 7 zudem
 - das bzw. die von den Priestern und Diakonen des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er).

- (2) Die Sitzung findet in zwei getrennten Teilen statt:

A: Wahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und seines Stellvertreters und Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung.

B: Wahl eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes des Bezirkssynodalrates.

- (3) Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

- (4) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Kandidaten für Wahlen in anderen Gremien kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Limburg, 21. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 730B/23124/18/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 328 Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts – Beschluss im schriftlichen Verfahren

Im Zusammenhang mit den Tarifergebnissen vom 18.04.2018 für den öffentlichen Dienst werden folgende Änderungen der AVO einschließlich Anlagen beschlossen:

A. Änderung der AVO

§ 1 Änderung der AVO

1. § 16d AVO wird wie folgt geändert

- a) a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen.
 - b) b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen. Die Fußnote 3 wird dem Satz 1 zugeordnet.
2. § 16e Abs. 4 wird wie folgt geändert
- a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Aus den bisherigen Sätzen 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „aus der in Satz 1 und Satz 4 festgelegten Stufe“ durch die Wörter „aus der in Satz 1 und Satz 3 festgelegten Stufe“ ersetzt.
3. Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 23a Sätze 2 und 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile 3,19 v.H.
 - vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile 3,09 v.H. und
 - vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile 1,06 v.H.“
 - b) Der bisherige Satz 1 erhält die Satzbezeichnung „1“.
4. Der Anhang zu § 16d AVO wird aufgehoben.

§ 2 Überleitungsregelungen zur Aufhebung des Anhangs zu § 16d AVO am 1. März 2018

- (1) ¹Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 Entgeltordnungen wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 OzÜ gelten entsprechend.
- (2) ¹Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 Entgeltordnungen wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit auf die

Stufenlaufzeit der Stufe 4 angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 5 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten in der Stufe 5 einer individuellen Zwischenstufe bzw. erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 OzÜ gelten entsprechend.

- (3) Für am 28. Februar 2018 vorhandene Beschäftigte in Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a mit Tätigkeiten entsprechend Teil A Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 22 Entgeltordnungen wird die bis zum 28. Februar 2018 in Stufe 3 zurückgelegte Zeit auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 angerechnet.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 4 Inkrafttreten

¹Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 am 1. April 2019 in Kraft.

B. Änderung der Anlage 4

§ 1 Anlage 4 Ordnung über die Jahressonderzahlung wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 79,51 Prozent
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 70,28 Prozent
in den Entgeltgruppen 13 bis 15 51,78 Prozent

des der oder dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme

der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

- b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:
- aa) Bei der Protokollerklärung Nummer 1 wird die Nummerierung gestrichen.
 - bb) Die Protokollerklärung Nummer 2 wird gestrichen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

C. Änderung der Anlage 29

§ 1 In Anlage 29 zur AVO wird § 1 Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 16d Abs. 4 Satz 1 AVO in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschieds-

betrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

D. Änderung der Anlage 32

§ 1 In Anlage 32 wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„§ 3 Jahressonderzahlung im Bereich der Pflege

Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, gilt Anlage 4 Abs. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen P5 bis P8 79,74 Prozent in den Entgeltgruppen P9 bis P16 70,48 Prozent

des der oder dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

E. Änderung der Anlage 35

§ 1 Anlage 35 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage ab 1. März 2018 von monatlich 459,56 Euro, ab 1. April 2019 von monatlich 473,76 Euro und ab dem 1. März 2020 monatlich 478,78 Euro.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs einen selbständigen Funktionsbereich mit mindestens zehn Beschäftigten leiten, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. März 2018 von monatlich 329,12 Euro, ab 1. April 2019 von monatlich 339,29 Euro und ab dem 1. März 2020 von monatlich 342,89 Euro.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

„(3) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung mindestens fünf Ärzte unterstellt sind, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. März 2018 von monatlich 329,12 Euro, ab 1. April 2019 von monatlich 339,29 Euro und ab dem 1. März 2020 von monatlich 342,89 Euro.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

F. Änderung der Anlage 30 und des § 43 AVO

§ 1 Anlage 30 zur AVO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 30 Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte im Sinne des § 2 AVO, die aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind.

§ 2 Einmalige Sonderzahlung

(1) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, P 5 oder P 6 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. ²§ 22a Abs. 2 AVO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(2) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

§ 2 § 43 AVO wird wie folgt geändert

1) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: Übergangsgeld, Sonderzahlung, Pauschalzahlung

2) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: Ein Anspruch auf einmalige Sonderzahlung 2018 richtet sich nach der „Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2018 (Anlage 30)

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2018 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

G. Änderung der Anlage 24 OzÜ

§ 1 Änderung der OzÜ

- Nach § 6 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 6:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

a) Anlage A (VKA) zum TVÖD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89 %	2,81 %	0,96 %
14	2,94 %	2,85 %	0,98 %
13	2,89 %	2,81 %	0,96 %
12	2,89 %	2,81 %	0,96 %
11	2,89 %	2,81 %	0,96 %
10	2,89 %	2,81 %	0,96 %
9c	3,61 %	3,49 %	1,19 %
9b	3,03 %	2,94 %	1,01 %
9a	2,86 %	2,78 %	0,95 %
8	2,99 %	2,90 %	0,99 %
7	2,89 %	2,81 %	0,96 %
6	3,09 %	3,00 %	1,03 %
5	3,16 %	3,07 %	1,05 %
4	3,02 %	2,93 %	1,00 %
3	3,13 %	3,03 %	1,04 %
2	3,43 %	3,31 %	1,13 %
1	4,33 %	4,15 %	1,41 %

b) Anlage C (VKA) zum TVÖD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 18	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 17	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 16	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 15	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 14	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 13	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 12	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 11b	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 11a	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 9	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 8b	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 8a	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 7	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 4	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 3	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 2	3,11 %	3,02 %	1,03 %

c) Anlage E (VKA) zum TVÖD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
P 16	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 15	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 14	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 13	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 12	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 11	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 10	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 9	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 8	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 7	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 6	2,90 %	3,29 %	1,04 %
P 5	2,90 %	3,29 %	1,04 %

d) Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15Ü	3,19 %	3,09 %	1,06 %
2Ü	4,90 %	3,31 %	1,13 %

- Die Protokollerklärung Nummer 2 zu § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöht sich am 1. März 2018

um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

3. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
- c) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

4. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

5. § 28a wird wie folgt geändert

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 4 Satz 7:

- 1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.
- 2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gilt Buchstabe b der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 Satz 6. ²Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen S 10 und S 13Ü gelten ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 13Ü	3,11 %	3,02 %	1,03 %
S 10	3,14 %	3,04 %	1,04 %

- b) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. a werden die Wörter

„- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,
- ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich“

durch die Wörter

„- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 75,67 Euro monatlich,
- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 77,98 Euro monatlich und
- ab 1. März 2020 in Höhe von 78,80 Euro monatlich“

ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter

„- vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,
- ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich“

durch die Wörter

„- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 86,47 Euro monatlich,
- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 89,10 Euro monatlich und
- ab 1. März 2020 in Höhe von 90,03 Euro monatlich“

ersetzt.

- d) In Absatz 8 Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
gültig ab 1. März 2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62

e) in Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	4.027,19	4.467,76	4.740,80
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	4.148,81	4.602,69	4.883,97
gültig ab 1. März 2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27

6. Die Tabelle in Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 28b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
gültig vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
gültig ab 1. März 2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

7. Die Protokollerklärung zu § 29a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Nummerierung „1.“ vorangestellt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 2 angefügt:

„2. Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 auf-

grund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

H. Änderung der Anlage 18a FlexAZ O

§ 1 Die Anlage 18a Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

2. In § 15 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ und das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

3. zu § 4 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2

Bei Arbeitgebern mit weniger als 40 Beschäftigten besteht kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Limburg, 12. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 329 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 5 c AVO

A) Die AVO wird um einen neuen § 5c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 5c Erweitertes Führungszeugnis

- (1) ¹Beschäftigte, die i. S. v. § 72a SGB VIII verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich nach Erhalt von der ausstellenden Behörde der neutralen Person gemäß Absatz 2 zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zuzustellen. ²Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. ³Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen.
- (2) ¹In dieses Zeugnis darf keine Person Einsicht nehmen, die zur Entscheidung über Einstellung oder Entlassung befugt ist oder die mit Personalentscheidungen in anderer Weise befasst ist. ²Vorlegen bedeutet, dass eine neutrale Person, auf die sich die Betriebsparteien entsprechend § 26 MAVO verständigt haben, Einsicht nehmen darf. ³Für das Bischöfliche Ordinariat und die Kirchengemeinden ist die neutrale Person ein oder eine Notar/-in beim Bischöflichen Offizialat. ⁴Besteht bei dem anfordernden Dienstgeber keine MAV, tritt an die Stelle der örtlichen Betriebspartei die Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen. ⁵Nach Einsichtnahme ist das erweiterte Führungszeugnis der oder dem Beschäftigten unverzüglich zurückzureichen.
- (3) ¹Die neutrale Person ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und festzustellen, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. ²Darüber hinaus gehende Feststellungen hat die neutrale Person nicht zu treffen. ³Sollte der staatliche Gesetzgeber den maßgeblichen Katalog der anzugebenden Straftaten erweitern oder reduzieren, gilt die Änderung entsprechend. ⁴Die neutrale Person teilt dem Arbeitgeber mit, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach Satz 1 verurteilt worden ist.
- (4) ¹In die Personalakte wird aufgenommen, dass Einsicht in ein von der oder dem Beschäftigten vorge-

legtes Führungszeugnis genommen wurde sowie wer Einsicht genommen hat, das Datum des Führungszeugnisses und die Information gemäß Abs. 3 Satz 4. ²Die Information gemäß Abs. 3 Satz 4 ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, indem sie in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag aufbewahrt werden. ³Mittels elektronischer Geräte darf festgehalten werden, wann die letzte Einsicht in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und für wann die nächste Vorlage vorgesehen ist. ⁴Die schriftlichen und elektronischen Daten sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird, die zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen.

B) Übergangsregelung:

Vorliegende erweiterte Führungszeugnisse sind unverzüglich – jedoch bis spätestens zum 31.12.2018 – den Betroffenen zurückzusenden oder zu vernichten.

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 330 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 35 AVO

A) §35 AVO wird um die Abs. 8 und 9 wie folgt ergänzt:

- (8) In den folgenden Fällen kann für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts, in entsprechender Anwendung des § 23a, Arbeitsbefreiung gewährt werden sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen:
 - für die Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz;
 - für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern.
- (9) Sofern aufgrund kirchlicher Vorschriften ein Anspruch auf Freistellung besteht, wird für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten das Entgelt

in entsprechender Anwendung des § 23a – insbesondere in folgenden Fällen – fortgezählt:

- den Mitgliedern der KODA des Bistums Limburg und ihrer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- den Mitgliedern der Organe der Zentral-KODA und ihrer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- den Mitgliedern von Schlichtungsstellen für Arbeitsstreitigkeiten;
- den gewählten Kandidat/-innen bis zur konstituierenden Sitzung der KODA für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit;
- den Mitgliedern der Kirchlichen Arbeitsgerichte;
- den Mitgliedern von Versorgungseinrichtungen der bzw. für die Beschäftigten;
- den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen und ihrer Ausschüsse oder Arbeitsgruppen;
- den Mitgliedern der Einigungsstelle nach MAVO.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.09.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 331 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: § 16 e AVO

A) § 16 Abs. 4 Satz 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:

⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die oder der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Nr. 332 Beschluss der KODA vom 9. November 2018: Anlage 10 zur AVO

A) § 2 der Anlage 10 zur AVO – Geburtsbeihilfe wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Geburt eines Kindes erhält die oder der Beschäftigte eine Geburtsbeihilfe für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 500 Euro pro Kind.

2. In Satz 3 wird der Betrag 400 EURO durch den Betrag 500 Euro ersetzt.

B) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Limburg, 19. Dezember 2018 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/18/04/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 333 Beschluss der KODA vom 6. August 2018: §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung: Korrektur

Im Beschluss der KODA vom 6. August 2018, §§ 38, 39 AVO; Anlage 5 zur AVO – Schlichtungsordnung (Amtsblatt 2018, S. 487–490) sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

§ 2 Abs. 1 Satz 7: „zurücknöhen“ ist zu ersetzen durch „zurücknehmen“.

§ 2 Abs. 2 Satz 4: „Vertrags“ ist zu ersetzen durch „Vortrags“.

Nr. 334 Feier der Zulassung am 10. März 2019 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 10. März 2019, im Dom zu Limburg statt.

Die Katechumenen versammeln sich um 14:30 Uhr mit den Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern in der Michaelskapelle, wo sie vom Bischof begrüßt werden. Um 15:00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber, die Ostern 2019 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Die Pfarrer, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll,

sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 25. Februar 2019 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katechese, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de anzumelden. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 335 Totenmeldung

Am 20. Dezember 2018 verstarb Herr Diakon i. R. Alwin Schoden im Alter von 77 Jahren in Heiligenroth.

Alwin Matthias Schoden wurde am 23. März 1941 in Differten/Saar geboren. Nach dem Besuch der Volksschule wechselte er im Herbst 1953 auf die Missionschule der Steyler Missionare in St. Wendel/Saar, einem privaten staatlich anerkannten humanistischen Gymnasium. Dort legte er im Februar 1964 sein Abitur ab. An der Theologischen Fakultät in Trier und an der Universität in Freiburg studierte er ab Sommer 1964 Philosophie und Theologie und nahm im Sommer 1967 zusätzlich das Studium der Pädagogik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Saarbrücken auf.

Nach der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen mit dem Schwerpunkt katholische Religion wurde er im April 1969 Lehrer an der Volksschule in Heilberscheid und wechselte am 1. August 1969 an die Grund- und Hauptschule Montabaur. In dieser Zeit legte er auch seine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab. Zum 1. März 1972 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.

Am 1. Februar 1975 kam Alwin Schoden als Referent im Dezernat Schule – Hochschule ins Bischöfliche Ordinariat und wurde mit dem Aufbau der religionspädagogisch-praktischen Ausbildung der Priesterkandidaten und der hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte ebenfalls die Schulseelsorge. Parallel dazu vertiefte er bis 1981 seine theologischen Studien an der Philosophisch-theologischen Hochschule der Pallottiner in Vallendar und legte dazu die Grundlagen für die Absolvierung des Weiterbildungskurses für das Fach Religion im Sekundarbereich II.

Am 10. Mai 1986 spendete ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom die Diakonenweihe.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat, in der er zu dieser Zeit ein Schulseelsorgekonzept des Bistums an öffentlichen Schulen entwickelte, war er anschließend als Diakon in Montabaur mit dem Schwerpunkt der Schulseelsorge eingesetzt.

Zum 1. Dezember 1990 ernannte ihn der Bischof für die Pfarrvikarie Montabaur-Horressen mit den Kirchengemeinden St. Johannes d. T. Horressen und St. Maria Geburt Elgendorf zur Bezugsperson und für die Stadt Montabaur zum Schulseelsorger. Dort war Diakon Schoden im Bereich der Schulseelsorge, der Familienpastoral und der Liturgie aktiv. Für die Pfarrvikarie Montabaur-Horressen übernahm er ab dem 1. Dezember 1995 als Pfarrbeauftragter besondere Verantwortung. In dieser Zeit absolvierte er zusätzlich die Ausbildung zum Bibliodramaleiter und war als Notfallseelsorger im Westwald eingesetzt. Zum 1. August 2001 wechselte Diakon Schoden in die Pfarrei St. Petrus und Marcellinus in Heiligenroth und war dort als Pfarrbeauftragter tätig.

Am 1. August 2008 trat Diakon Schoden in den Ruhestand und übernahm danach in den Pastoralen Räumen Ruppach-Goldhausen und Rennerod weiterhin mit Freude seelsorgliche Dienste.

Der Dienst von Diakon Schoden war vom tiefen Glauben an den menschgewordenen und menschenfreundlichen Gott geprägt. Die Heilige Schrift war ihm dabei die Quelle für seinen treuen und authentischen Verkündigungsauftrag. Wir danken ihm und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Seiner Ehefrau, mit der er seit 1969 verheiratet war, seinen drei Kindern und seiner gesamten Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Das Requiem für Diakon Schoden wurde am 29. Dezember 2018 in der Kirche St. Petrus und Marcellinus in Montabaur-Heiligenroth gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Heiligenroth.

Nr. 336 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Februar 2019 wird P. Thomas John PITTAPILLIL CMI als Krankenhauseelsorger im Herz-Jesu-Krankenhaus Dernbach im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingesetzt.

Mit Termin 30. Mai 2019 tritt Pfarrer Jürgen PAUL in den Ruhestand.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 337	Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)	541	
Nr. 338	Beschluss zur 7. Sitzung der Regionalkommission Mitte vom 25. Oktober 2018	541	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 339	Ankündigung der Diakonenweihe	542	
Nr. 340	Pfarrexamen	542	
Nr. 341	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019	542	
Nr. 342	Warnung vor gefälschten Überweisungsträgern	542	
Nr. 343	Rahmenvertragsangebote über die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD)	543	
Nr. 344	Stellenangebot		543
Nr. 345	Dienstnachrichten		543

Der Bischof von Limburg

Nr. 337 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. März 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 127, erhält § 4 Abs. 1 zum 1. Januar 2019 die folgende neue Fassung:

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 1000 Katholiken 4 Mitglieder
bis 5000 Katholiken 6 Mitglieder
bis 8000 Katholiken 8 Mitglieder
über 8000 Katholiken 10 Mitglieder,

falls nicht der Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Termin der Wahl des Pfarrgemeinderats per Beschluss die Zahl der Mitglieder für die Dauer der nächsten Amtszeit auf 12, 14 oder 16 Mitglieder erhöht hat.

Limburg, 24. Januar 2019
Az.: 603H/18480/19/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 338 Beschluss zur 7. Sitzung der Regionalkommission Mitte vom 25. Oktober 2018

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 20. Dezember 2018
Az.: 359H/58953/18/01/10

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 339 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 6. April 2019, wird Bischof Dr. Georg Bätzing vier Kandidaten die Diakonenweihe spenden.

In dieser Feier werden zwei Priesterkandidaten, Moritz Hemsteg und Leon Pişta, als auch zwei Kandidaten für den Ständigen Diakonat, Paulo Caldeira Pereira und Michael Schönberger, gemeinsam zu Diakonen geweiht. Leon Pişta stammt aus dem Bistum Iaşi in Rumänien. Mit der Diakonenweihe wird er in sein Heimatbistum inkardiniert, welches ihn zugleich für den Dienst im Bistum Limburg freistellt.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Priester und Diakone sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weiehekandidaten zu setzen. Sie sind gebeten, in Chorkleidung und violetter Stola zu erscheinen. Im Südquerhaus des Domes ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert.

Nr. 340 Pfarrexamen

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Freitag, 17. Mai 2019, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 1. März 2019 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden.

Letzter Abgabetermin ist Freitag, 12. April 2019.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 341 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 342 Warnung vor gefälschten Überweisungsträgern

In den vergangenen Wochen wurde in verschiedenen Bistümern eine neue Betrugsmasche bei Pfarreien entdeckt.

Die Täter nutzen dazu die gedruckten Überweisungsträger in Bankfilialen und füllen diese auf den Namen der Kirchengemeinde aus. Im Vorfeld informieren sich die Täter dabei offensichtlich über den Namen des Pfarrers sowie der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates bzw. Verwaltungsrates. Sodann wird der Überweisungsträger mit den gefälschten Unterschriften bei einer Bankfiliale eingereicht und versucht, eine hohe Summe (oft über 10.000 Euro) auf ein Konto bei einer ausländischen Bank zu überweisen. Sofern den Tätern die Überweisung gelingt, ist das Geld in der Regel nicht mehr auffindbar. Entsprechende Strafanzeigen sollten zwar gestellt werden, bringen aber im Ergebnis oft keinen Erfolg.

Daher möchten wir Sie bitten, verstärkt auf solche Betrugsversuche zu achten und insbesondere nach Möglichkeit ihren jeweiligen Banken mitzuteilen, dass Überweisungen auf Papier, die an ausländische Bankverbindungen gehen, zunächst zurückzuhalten seien und die Kirchengemeinde unverzüglich über solche Überweisungen informiert werden soll.

Zudem möchten wir Sie bitten, bei etwaigen Vorfällen dieser Art unverzüglich das Bischöfliche Ordinariat zu informieren.

Nr. 343 Rahmenvertragsangebote über die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD)

Die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) wurde im Jahr 2004 von der Evangelischen Kirche in Deutschland, vom Verband der Diözesen Deutschlands, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, dem Deutschen Caritasverband sowie der Deutschen Ordensobernkonzferenz gegründet.

Durch die Bündelung von kirchlichem Einkaufspotenzial werden über Rahmenverträge Rabatte für den Bezug von Produkten und Dienstleistungen möglich. Inzwischen gibt es zahlreiche Rahmenverträge, u. a. zur Mobilität über KFZ-Neufahrzeuge, Mietwagen, Tankkarten, Reisen oder Fahrräder oder zum Energiebezug über Strom und Gas. Inzwischen können neben den Einrichtungen aus Kirche, Caritas, Diakonie und dem Bereich der Orden auch Mitarbeiter, die sich im kirchlichen Dienst befinden, etliche Angebote für den privaten Bedarf nutzen.

Weitere Informationen finden sich unter www.wgkde.de.

Nr. 344 Stellenangebot

Zum 1. April 2019 steht eine Stelle in der Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Frankfurt (100 % BU) zur Wiederbesetzung an.

Interessierte wenden sich bitte an die zuständige Einsatzreferentin im Dezernat Personal, Frau Beate Greul (E-Mail: b.greul@bistumlimburg.de, Telefon: 06431 295-218).

Nr. 345 Dienstmeldungen

Mit Termin 16. Juli 2018 hat der Generalvikar Herr Michael HILPÜSCH zum Betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz für die Kirchengemeinden im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2019 hat der Generalvikar Frau Caroline STRAUCH zum Betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bischöflichen Ordinariates und seinen Außenstellen ernannt.

Mit Termin 7. Januar 2019 hat der Generalvikar Frau Dr. Danielle GAUKEL von der Aufgabe der Betrieblichen Beauftragten für Datenschutz für den Bereich des Bischöflichen Ordinariates Limburg und seinen Außenstellen entpflichtet.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 346	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8, 19)	545	Nr. 351	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/2020 im Bistum Limburg	552
Nr. 347	Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (23. September 2019): „Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4, 25). Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft“	547	Nr. 352	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018	555
Der Bischof von Limburg			Nr. 353	Änderung der „Richtlinie zur Neuan-schaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln“	563
Nr. 348	„Damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21) – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2019	549	Nr. 354	Ungültigerklärung eines Kirchensiegels	564
Nr. 349	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)	551	Nr. 355	Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten	564
Nr. 350	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2018	552	Nr. 356	Totenmeldungen	564
			Nr. 357	Dienstnachrichten	566

Der Apostolische Stuhl

Nr. 346 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8, 19)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen „Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten“. Er ruft uns „zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern“, und führt uns „mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: „Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet“ (Röm 8,24). Dieses Heilsgewinnnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte

und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8, 19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8, 29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8, 14) und das Gesetz Gottes – angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist – zu erkennen und in die Praxis um-

zusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung – so sagt Paulus –, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen – Geist, Seele und Leib – verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen – aber auch uns selbst – gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelten Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2, 1–11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des Alles-und-sofort und des Immer-mehr-haben-Wollens durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zgedachten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3, 17–18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7, 20–23) – sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus –, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2 Kor 5, 17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch die Schöpfung selbst „Osten feiern“: sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21, 1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. Beten, damit wir auf die Idiolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. Almosen geben, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört.

So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die Wüste der Schöpfung, um sie wieder zu dem Garten der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. Mk 1, 12–13; Jes 51, 3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 4. Oktober 2018,
dem Fest des heiligen Franz von Assisi

Nr. 347 Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (23. September 2019): „Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4, 25). Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft“

Liebe Brüder und Schwestern,

seit es das Internet gibt, hat sich die Kirche immer dafür eingesetzt, es in den Dienst der zwischenmenschlichen Begegnung und allumfassender Solidarität zu stellen. Mit dieser Botschaft möchte ich Sie nochmals einladen, über das Fundament und die Bedeutung unseres In-Beziehung-Seins nachzudenken und bei all den Herausforderungen des gegenwärtigen kommunikativen Kontextes den Wunsch des Menschen, der nicht in seiner Einsamkeit bleiben will, neu zu entdecken.

Die Metaphern „Netz“ und „Gemeinschaft“

Die Medienwelt ist heute so allgegenwärtig, dass sie sich nicht mehr von der Alltagswelt trennen lässt. Das

Internet ist eine Ressource unserer Zeit. Es ist eine Quelle von Wissen und Beziehungen, die einst unvorstellbar waren. Viele Experten jedoch weisen angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die Technologie für die Logik der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Inhalten mit sich bringt, auch auf die Risiken hin, die die Suche nach und den Austausch von authentischen Informationen auf globaler Ebene bedrohen. Wenn das Internet auch eine außerordentliche Möglichkeit des Zugangs zu Wissen darstellt, so ist es zugleich ein Ort, der in besonderer Weise anfällig ist für Desinformation und eine bewusste und gezielte Deformierung von Fakten und zwischenmenschlichen Beziehungen, die oft diskreditierende Züge annehmen.

Es muss anerkannt werden, dass die sozialen Netzwerke, obwohl sie einerseits dazu dienen, uns mehr zu verbinden, uns zueinander zu bringen und einander zu helfen, andererseits aber auch eine manipulative Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen, um politische oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wobei der gebührende Respekt vor dem Menschen und seinen Rechten oft außen vor bleibt. Verschiedene Statistiken machen deutlich, dass jeder vierte Heranwachsende mit Cybermobbing zu tun hat.¹

In der Komplexität dieses Szenarios mag es nützlich sein, nochmals über die dem Internet ursprünglich zugrundeliegende Metapher des Netzes nachzudenken, um sein positives Potenzial wieder neu zu entdecken. Die Gestalt des Netzes lädt uns ein, über die Vielzahl von Verbindungslinien und Knoten nachzudenken, die seine Stabilität ohne Zentrum und ohne hierarchische oder vertikale Organisationsstruktur sicherstellen. Das Netz funktioniert dank der gleichmäßigen Beteiligung aller Elemente.

Bezogen auf ihre anthropologische Dimension, erinnert die Metapher des Netzes an ein weiteres bedeutungsvolles Gebilde, nämlich das der Gemeinschaft. Die Stärke einer Gemeinschaft hängt davon ab, wie kohäsiv und solidarisch sie ist, und davon, wie sehr in ihr ein Gefühl des Vertrauens herrscht und wie sehr sie gemeinsame Ziele verfolgt. Die Gemeinschaft als Netz der Solidarität erfordert gegenseitiges Zuhören und einen Dialog, der auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache basiert.

So, wie es sich momentan darstellt, ist jedem klar, dass Social Network Community nicht automatisch dasselbe bedeutet wie Gemeinschaft. Im besten Fall können

¹ Um dieses Phänomen einzudämmen wird eine Internationale Beobachtungsstelle für Cybermobbing mit Sitz im Vatikan eingerichtet.

solche Communities Zusammenhalt und Solidarität vorweisen, oft aber sind sie nur Ansammlungen von Individuen, die sich um Interessen oder Themen herum bilden und für die eine schwache Bindung der Einzelnen charakteristisch ist. Außerdem basiert die Identität in den sozialen Netzwerken zu oft auf Abgrenzung gegenüber anderen, gegenüber denen, die nicht zur Gruppe gehören. Man definiert sich über das, was trennt, und nicht über das, was eint. Damit schafft man eine Plattform für Verdächtigungen und die Äußerung aller Arten von Vorurteilen (ethnische, sexuelle, religiöse und andere). Dieser Trend ist ein Nährboden für Gruppierungen, die Heterogenität ausschließen und auch im digitalen Bereich einen ungezügelter Individualismus nähren, ja manchmal sogar regelrechte Lawinen des Hasses los-treten. Das, was ein Fenster zur Welt sein sollte, wird so zu einem Schaufenster, in dem man den eigenen Narzissmus zur Schau stellt.

Das Internet ist eine Gelegenheit, die Begegnung mit anderen zu fördern, es kann uns aber auch immer tiefer in die Selbstisolation führen und wie das Netz einer Spinne zur Falle werden. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Illusion, dass die Sozialen Netzwerke ihnen in Sachen Beziehungen alles geben könnten, was sie brauchen. Das kann schließlich sogar zum gefährlichen Phänomen jugendlicher „Sozialeremiten“ führen, die Gefahr laufen, sich völlig von der Gesellschaft zu entfremden. Diese dramatische Dynamik offenbart einen schweren Riss im Beziehungsgefüge der Gesellschaft, einen Riss, den wir nicht ignorieren können.

Diese vielgestaltige und tückische Realität wirft verschiedene Fragen ethischer, sozialer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur auf und ist auch eine Anfrage an die Kirche. Während die Regierungen nach rechtlichen Regulierungsmaßnahmen suchen, um die ursprüngliche Vision eines freien, offenen und sicheren Netzes zu bewahren, haben wir alle die Möglichkeit und die Verantwortung, eine positive Nutzung des Internets zu fördern.

Es ist klar, dass die Multiplikation von Verbindungen nicht ausreicht, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern. Wie aber können wir, im Bewusstsein, dass wir auch im Internet eine Verantwortung füreinander haben, unsere wahre gemeinschaftliche Identität finden?

„Wir sind als Glieder miteinander verbunden“

Eine mögliche Antwort kann ausgehend von einer dritten Metapher skizziert werden, von der Metapher des Leibes und seiner Glieder, mit deren Hilfe der heilige

Paulus das Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen den Menschen beschreibt, das in einem Organismus begründet liegt, der sie vereint. „Legt deshalb die Lüge ab und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4, 25). Das Als-Glieder-miteinander-verbunden-sein ist die tiefe Motivation, mit der der Apostel uns auffordert, die Lüge abzulegen und die Wahrheit zu sagen: Die Verpflichtung zur Bewahrung der Wahrheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das gegenseitige Gemeinschaftsverhältnis nicht zu leugnen. Tatsächlich offenbart sich die Wahrheit in der Gemeinschaft. Die Lüge hingegen besteht in der egoistischen Weigerung, die eigene Zugehörigkeit zum Leib anzuerkennen und in der Weigerung, sich anderen hinzugeben, womit man jedoch auch den einzigen Weg der Selbstfindung verliert.

Die Metapher des Leibes und seiner Glieder lässt uns über unsere Identität nachdenken, die auf Gemeinschaft und Verschiedenheit basiert. Als Christen verstehen wir uns alle als Glieder des einen Leibes, dessen Haupt Christus ist. Das hilft uns, andere Menschen nicht als potenzielle Konkurrenten zu sehen, sondern auch unsere Feinde als Mitmenschen zu betrachten. Dann müssen wir uns nicht länger über einen Gegner definieren, denn aus der Perspektive der Inklusion, die wir von Christus lernen, können wir das Anderssein neu entdecken, nämlich als integralen Bestandteil und Bedingung für Beziehung und Nähe.

Diese Fähigkeit zum Verständnis und zur zwischenmenschlichen Kommunikation hat ihre Grundlage in der Liebesgemeinschaft der göttlichen Personen. Gott ist nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft; er ist Liebe und damit Kommunikation, denn die Liebe kommuniziert immer, ja sie kommuniziert sich selbst, um dem anderen zu begegnen. Um mit uns zu kommunizieren und sich uns mitzuteilen, passt Gott sich unserer Sprache an und begründet in der Geschichte einen echten Dialog mit der Menschheit (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei Verbum, 2).

Weil wir als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, der Gemeinschaft und Mitteilung seiner selbst ist, tragen wir immer ein gewisses Heimweh nach einem Leben in Gemeinschaft und nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Herzen. „Denn Nichts ist unserer Natur so eigentümlich wie dieses, dass wir gesellig miteinander leben und einander bedürfen“, sagt der heilige Basilius.²

² Vgl. Ausführliche Regeln (Regulae fusi tractatae), III, 1; vgl. Benedikt XVI., Botschaft zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (2009).

Der aktuelle Kontext fordert uns alle auf, in Beziehungen zu investieren und auch im Internet und durch das Internet den zwischenmenschlichen Charakter unseres Menschseins zu bekräftigen. Noch mehr sind wir Christen aufgerufen, jene Gemeinschaft sichtbar werden zu lassen, die unsere Identität als Gläubige kennzeichnet. Der Glaube ist schließlich selbst Beziehung und Begegnung. Unter dem Einfluss der Liebe Gottes können wir das Geschenk, das der Andere ist, mitteilen, annehmen, verstehen und darauf reagieren.

Gerade die Gemeinschaft nach dem Bild der Dreifaltigkeit unterscheidet die Person vom Individuum. Aus dem Glauben an einen Gott, der dreifaltig ist, folgt, dass ich den anderen brauche, um ich selbst sein zu können. Ich bin nur dann wirklich Mensch, wirklich Person, wenn ich mit anderen in Beziehung trete. Der Begriff Person bezeichnet den Menschen als „Gesicht“, das dem anderen zugewandt ist und mit den anderen interagiert. Mit dem Übergang von der Individualität zur Persönlichkeit gewinnt unser Leben an Menschlichkeit. Der wahre Weg der Menschwerdung führt vom Individuum, das den anderen als Rivalen wahrnimmt, zur Person, der ihn als Weggefährten anerkennt.

Vom „Like“ zum „Amen“

Das Bild des Leibes und seiner Glieder erinnert uns daran, dass die Nutzung der sozialen Netzwerke eine Ergänzung zur leibhaftigen Begegnung ist, die sich durch den Körper, das Herz, die Augen, den Blick, und den Atem des anderen verwirklicht. Wenn das Netz zur Erweiterung oder in Erwartung einer solchen Begegnung genutzt wird, entspricht es seinem eigentlichen Wesen und bleibt eine Ressource für die Gemeinschaft. Wenn eine Familie das Internet nutzt, um besser verbunden zu sein, und sich dann an einen Tisch setzt und sich gegenseitig in die Augen schaut, dann ist es eine Ressource. Wenn eine kirchliche Gemeinschaft ihre Aktivitäten durch das Internet koordiniert und dann gemeinsam Eucharistie feiert, dann ist es eine Ressource. Wenn das Netz einem die schönen oder leidvollen Ereignisse und Erfahrungen anderer nahebringt, wenn es uns hilft gemeinsam zu beten und das Gute wiederzuentdecken in dem, was uns verbindet, dann ist es eine Ressource.

So können wir von der Diagnose zur Therapie übergehen, indem wir den Weg öffnen zum Dialog, zur Begegnung, zum Lächeln, zu liebevollen Gesten... Das ist das Netz, das wir wollen. Ein Netz, das nicht als Falle genutzt wird, sondern der Freiheit und dem Schutz einer Gemeinschaft freier Menschen dient. Die Kirche selbst ist ein von der eucharistischen Gemeinschaft geknüpftes

Netz, wo die Einheit nicht auf „Likes“, sondern auf der Wahrheit, auf dem „Amen“ beruht, mit dem jeder seine Zugehörigkeit zum Leib Christi zum Ausdruck bringt und die anderen annimmt.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 24. Januar 2019,
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 348 „Damit die Welt glaubt“ (Joh 17, 21) – Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Jesus wird versucht. Bevor er zum ersten Mal öffentlich auftritt und die Menschen in Galiläa durch seine Predigt und durch wunderbare Zeichen für Gott gewinnen will, wird Jesus vom Geist in die Wüste geführt. Zuvor hat der Evangelist Lukas in seiner bildreichen Geburtsgeschichte die einzigartige Bedeutung des Sohnes Gottes herausgestellt. Jesus ist der erwählte Messias. Mit ihm beginnt das Reich Gottes unter uns Menschen. Jetzt muss er sich einer dreifachen Bewährungsprobe stellen, um falsche Vorstellungen vom Messias Gottes zu enttarnen. Bei der Speisung der Fünftausend zeigt er, dass er den leiblichen Hunger der Menschen sehr wohl stillen kann. Aber Sättheit macht träge, auch im Glauben. Darum lehnt Jesus es für sich ab, den Hunger nach Gott einfach mit Brot zu kaschieren. Auch die Versuchung zur Macht weist er zurück und wählt den Dienst. Denn er ahnt, wie sehr Einfluss und Macht den lautereren Blick auf die anderen und eine ehrliche Selbsteinschätzung verstellen können. Gott anzubeten weitet dagegen die eigene Perspektive, es macht mitfühlend und weise. Und schließlich widersteht er auch der Versuchung riskanter Geschäfte mit dem Gottvertrauen, nach dem Motto: „Wenn ich schon glaube, dann soll wenigstens dies und das für mich herauspringen.“ Stattdessen begibt er sich vertrauensvoll auf den Weg selbstloser Hingabe an Gott und die Menschen. Jesus hat seine Probe bestanden. Jetzt kann er zu wirken beginnen.

Zeit der Entscheidung

Die Versuchungen Jesu sind nicht zufällig ausgewählt. Der Hebräerbrief bringt die Szene in der Wüste mit unserem Leben in Verbindung, wenn es heißt: „Wir haben ja nicht einen Hohenpriester, der nicht mitfühlen könnte mit unseren Schwächen, sondern einen, der in allem wie wir versucht worden ist, aber nicht gesündigt hat“

(Hebr 4, 15). Ja, ich gestehe, dass mir Versuchungen vertraut sind; das Streben nach Ansehen, Macht und Erfolg ist mir nicht fremd. Und den inneren Wunsch, ganz unabhängig über mein Leben verfügen zu wollen, kenne ich auch. Die Versuchung dazu ist menschlich. Aber auch die Gefährdungen darin sind offenkundig, denn das verändert unser Selbstbild und belastet gesunde Beziehungen. Und wenn Gott bloß noch Mittel zum Zweck ist, dann beginnt alles zu verschwimmen. „Letztlich“, so hat Papst Benedikt XVI. einmal gesagt, „steht in den Versuchungen der Glaube auf dem Spiel, da Gott auf dem Spiel steht.“ Es ist gut, dass uns der ganze Ernst der Bewährungsprobe bewusst wird, in die wir gestellt sind. Die Österliche Bußzeit ist Entscheidungszeit für uns und für die ganze Kirche.

Das wird mir gerade in diesen Zeiten deutlich, wo die Unruhe und der Zorn vieler Menschen – gerade auch unter den Gläubigen – über die offenkundigen Missstände in der katholischen Kirche andauern, die die wissenschaftliche Studie zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im vergangenen Herbst aufgedeckt hat. Ich sage es deutlich: Es ist richtig, dass uns die Studie die ganze Tragweite und zerstörerische Dynamik dieser abscheulichen Verbrechen schonungslos vor Augen führt. Es ist wichtig, dass hinter den Verbrechen sexualisierter Gewalt der Missbrauch geistlicher Macht als eigentliche Ursache benannt worden ist. Und es ist wahrhaftig, das beschämende Handeln von Kirchenverantwortlichen in früheren Jahren zu benennen. Anstatt den Opfern Gehör zu schenken und ihnen Hilfe anzubieten, sind Täter gedeckt und ist Missbrauch verharmlost und vertuscht worden, um angeblich Schaden von der Kirche abzuwenden. Je öfter ich mit Betroffenen spreche oder ihre Zeugnisse lese, umso mehr wachsen meine Abscheu und Wut. Und ich frage mich: Wie konnte es geschehen, dass in der Kirche, die den besonderen Auftrag hat, Jesus Christus als den Gekreuzigten zu bezeugen, nicht die Opfer mit ihrem Leid gesehen wurden, sondern vor allem versucht wurde, die Institution zu schützen? Wie weit ist das vom Anspruch des Evangeliums entfernt. Die Wissenschaftler, die im Auftrag der Bischöfe diese Studie erstellten, haben uns wertvolle Hinweise auf die besonderen Risiken in der katholischen Kirche gegeben, die solchen Missbrauch und den im Rückblick völlig unverständlichen Umgang damit begünstigt haben. Mit ihren Ergebnissen und Empfehlungen helfen die Forscher uns Bischöfen zu größerer Offenheit und Ehrlichkeit, um bisherige Tabus aufzubrechen. Sie helfen uns, jetzt und künftig solche Verbrechen schonungslos aufzuarbeiten und dabei zuerst die Betroffenen in den Blick zu nehmen. Sie bestärken

uns darin, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Raum der Kirche durch verstärkte Präventionsmaßnahmen höchste Priorität einzuräumen.

Die Menschen glauben uns nicht mehr!

Bis heute stehe ich mit Menschen in Kontakt, die mir verstört berichten, wie sehr ihr Vertrauen in die Kirche und ihre Verantwortlichen erschüttert ist. Nicht wenige wenden sich ab und treten aus der Kirche aus. Bei vielen spüre ich: Nicht der persönliche Glaube an den barmherzigen Gott Jesu Christi ist in die Krise gekommen. Nein: Diese Menschen glauben *uns* nicht mehr! Und das führt dazu, dass die Mehrheit glaubwürdiger und verantwortungsvoller Priester, Seelsorgerinnen und Seelsorger und die vielen ehrenamtlich für die Kirche Engagierten mit ihrem Bemühen um die Verkündigung und das gelebte Zeugnis christlicher Nächstenliebe massiv beeinträchtigt sind. Ihnen allen danke ich sehr, dass sie unter dieser großen Beschwernis ihren Dienst dennoch tun. Ich nehme den Ruf nach grundlegenden Veränderungen und einer lange erwarteten Erneuerung der Kirche ernst, den gerade sie laut vortragen, und ich weiß mich dem verpflichtet.

Einer Initiative des Diözesansynodalrates folgend werden wir die Empfehlungen aus der Studie in einem umfassenden Maßnahmenpaket aufgreifen, um sexuellem Missbrauch im Bistum Limburg entschieden entgegenzutreten und die Aufarbeitung des Themas voranzutreiben. Wichtig dabei ist, dass die Perspektive der Betroffenen von Beginn an einbezogen wird. Bereits Ende März kann die Umsetzung beginnen. Dafür bin ich außerordentlich dankbar. Auch die sogenannten „systemischen Faktoren“, die die Studie benennt und die sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der katholischen Kirche begünstigen, sollen in einem transparenten Gesprächsprozess unter Beteiligung verschiedener Fachleute bearbeitet werden. Dazu gehören Anfragen an die katholische Sexualmoral einschließlich der Bewertung der Homosexualität, mögliche Risikofaktoren, die sich aus der Verpflichtung der Priester zur zölibatären Lebensform ergeben, Perspektiven auf Macht und Machtmissbrauch innerhalb klerikaler Strukturen und deren notwendige Kontrolle und nicht zuletzt die Frage nach der Rolle der Frauen in unserer Kirche. Das bedarf gründlicher Diskussionen und einer respektvollen Auseinandersetzung, denn die Einstellungen zu diesen Themen sind unter den Gläubigen in der Kirche ja durchaus kontrovers und emotional verankert. Aber es braucht Entwicklung in diesen Fragen, damit wir anderen den Glauben in durchaus kritischer Zeitgenossenschaft überhaupt als

Lebensmodell vorschlagen können. Und da weder ich selbst noch jemand sonst für die Zukunft der Kirche ein einfaches Patentrezept hat, wünsche ich sehr, dass wir in diesen schwierigen Zeiten achtsam miteinander umgehen, Meinungen offen aussprechen und Konflikte in angemessener Weise austragen. Dazu braucht es Grundhaltungen wie Mut und Experimentierfreude, Geduld und gegenseitiges Vertrauen, wie ich es in meinen Hirtenworten beschrieben habe. Ich bin fest überzeugt: Kirchenentwicklung kann nur gelingen, wenn wir uns der Wirklichkeit stellen und die Herausforderungen annehmen, die auf dem Tisch liegen.

Gott soll bekannt gemacht werden

Liebe Schwestern und Brüder! Für wen sind wir da? Das ist die Grundfrage, der wir im Bistum Limburg unter dem Leitwort „Mehr als du siehst“ nachgehen. Wir wollen entdecken, wo und unter welchen Voraussetzungen der Glaube und die Kirche bei den Menschen unserer Zeit fruchtbar werden können. Die Kirche ist nicht für sich selbst da. Aber wie oft sind wir mit uns selbst beschäftigt. Unsere Selbstgenügsamkeit ist die große Versuchung, die es zu überwinden gilt. Denn daran nehmen andere Menschen zu Recht Anstoß. Es hindert sie sogar, den Glauben anzunehmen. Als Jesus am Abend vor seinem Tod nach dem Mahl mit den Jüngern zum himmlischen Vater betete, da hat er deutlich gemacht, wozu er die Kirche braucht und worin unser Auftrag liegt: „damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (Joh 17, 21). Deshalb betet er eindringlich für alle, die der Vater ihm anvertraut hat: „Alle sollen eins sein“. Die Einheit unter uns stärkt also nicht nur die innerkirchliche Gemeinschaft, sie hat eine missionarische Ausstrahlung. Denn Gott soll bekannt gemacht werden. Durch die Verbundenheit unter uns Gläubigen sollen Menschen die Liebe Gottes entdecken dürfen, die Jesus im Leben und Sterben bezeugt hat. Gott soll bekannt werden, weil gut leben und sterben kann, wer ihm vertraut. Dazu ist die Kirche da. Und Kirche, das sind wir alle miteinander. Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte mit einem Gebet schließen, und ich bitte Sie, es jetzt in der Fastenzeit und darüber hinaus weiter zu pflegen. Sie finden es im Gotteslob.

Barmherziger Vater,
wir bitten dich in Demut für deine ganze heilige Kirche.
Erfülle sie mit Wahrheit und mit Frieden.
Reinige sie, wo sie verdorben ist.
Bewahre sie vor Irrtum.
Richte sie auf, wo Kleinglauben sie niederdrückt.
Beschenke sie, wo sie Mangel leidet.
Stärke aber und kräftige sie, wo sie auf deinem Weg ist.

Gib ihr, was ihr fehlt,
und heile den Riss,
wo immer sie zerteilt und zerstreut ist,
du heiliger Herr deiner Gemeinde.
Um Jesu Christi, unseres Herrn und Heilandes willen.
(Gotteslob 22,1)

Dazu schenke uns Gott seinen Segen, der + Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Limburg, zum 1. Fastensonntag 2019

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 349 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, 20. November 2018 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 14. April 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 11. Februar 2019
Az. 608B/58514/19/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 350 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2018

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

- I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

- II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten

drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat.

⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i. S. d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

- III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

- I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

- II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 30. Januar 2019
Az.: 359H/58953/18/01/11

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 351 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/2020 im Bistum Limburg

Bischof Dr. Georg Bätzing hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 14. Amtszeit bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. Wahlen zu den Gremien der Pfarrei

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis spätestens
9. Februar 2019

Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO PGR) fest und beschließt über die Aufteilung der Pfarrei nach Gebietsteilen (§ 9 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal und dessen Öffnungszeiten fest (§ 10 WO PGR) bis spätestens
9. Mai 2019

Der Pfarrgemeinderat kann in Kirchengemeinden mit mehr als 8000 Katholiken beschließen, die Anzahl der VRK-Mitglieder für die kommende Amtszeit von regulär 10 Mitgliedern auf wahlweise 12, 14 oder 16 Mitglieder zu erhöhen. Dieser Beschluss muss vorliegen bis spätestens
17. August 2019

Der Pfarrer trägt Sorge für die Vermeldung des Wahltermins an allen Kirchorten der Pfarrei. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge zu machen spätestens ab
7./8. September 2019

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO PGR) bis
6. Oktober 2019

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 2 WO PGR) fest bis spätestens
6. Oktober 2019

Außerhalb der Pfarrei Wohnende weisen in der Pfarrei, in der sie aktiv am Pfarreileben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatpfarre gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis spätestens
12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO PGR) bis spätestens
12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens
12. Oktober 2019

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 17 WO PGR) bis spätestens
19. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens
27. Oktober 2019

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Pfarrei bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang gemäß § 18 WO PGR) spätestens ab
26. Oktober 2019

Bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten wird ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hingewiesen, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 18 WO PGR); außerdem wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen am
26./27. Oktober und
2./3. November 2019

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also zwischen
19. Oktober und
19. November 2019

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 20 WO PGR) in der Zeit vom 9. Oktober 2019 bis zum
8. November 2019

Wahl des Pfarrgemeinderates: 9./10. November 2019

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO PGR) spätestens am
16./17. November 2019

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO PGR) bis spätestens zum
24. November 2019

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also zwischen
10. November 2019 und
9. Dezember 2019

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR) spätestens am
10. Dezember 2019

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 7 Konst PGR); ebenso teilt er ggf. Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis spätestens 23. Dezember 2019

Die Ergebnisse der Wahlen in den Bezirkssynodalrat, ggf. der Stadtversammlung sowie der Benennungen von Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirks-/Stadtversammlung und für die Diözesanversammlung gemäß §§ 3–6 Konst PGR sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis spätestens 5. Februar 2020

2. Wahl des Verwaltungsrates

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK), spätestens also bis zum 9. April 2020

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß § 3 Abs. 2 KVVG muss die Genehmigung des Generalvikars vor der Wahl des Verwaltungsrates vorliegen.

In Kirchengemeinden mit mehr als 8000 Katholiken ist ggf. der Beschluss des Pfarrgemeinderats zu beachten, durch den bis 12 Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl (d. i. bis 17. August 2019) festgelegt wurde, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder von 10 auf wahlweise 12, 14 oder 16 Mitglieder zu erhöhen (§ 4 Abs. 1 KVVG).

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also spätestens am 24. April 2020

Konstituierung des neuen Verwaltungsrates vier Wochen nach seiner Wahl, also bis spätestens 7. Mai 2020

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde 20. Mai 2020

3. Wahl des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO GRKaM) bis spätestens 9. Februar 2019

Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO GRKaM) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke (§ 9 WO GRKaM), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal und seine Öffnungszeiten fest (§ 10 WO GRKaM) bis spätestens 9. Mai 2019

Der Pfarrer trägt Sorge für die Vermeldung des Wahltermins an allen Gottesdienstorten der Gemeinde. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge zu machen spätestens ab 7./8. September 2019

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis 6. Oktober 2019

Der Gemeinderat legt gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des GR (§ 9 Abs. 2 WO GRKaM) fest bis spätestens 6. Oktober 2019

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO GRKaM) bis spätestens 12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis spätestens 12. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens 12. Oktober 2019

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 17 WO GRKaM) bis spätestens 19. Oktober 2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten

(§ 15 WO GRKaM) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens
27. Oktober 2019

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Pfarrei bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Gemeindebrief, Aushang gemäß § 18 WO GRKaM) spätestens
26. Oktober 2019

Bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten wird ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hingewiesen, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 18 WO GRKaM); außerdem wird auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen am
26./27. Oktober und
2./3. November 2019

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 20 WO GRKaM) in der Zeit vom
9. Oktober 2019 bis zum
8. November 2019

Wahl des Gemeinderates: 9./10. November 2019

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM) spätestens am
16./17. November 2019

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis spätestens zum
24. November 2019

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM) spätestens am
10. Dezember 2019

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 8 Konst GRKaM); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates bzw. der Arbeitsgemeinschaft von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bzw. des Pastoralausschusses (§ 3 Konst GRKaM) und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien sowie ggf. das gewählte Mitglied der Stadtversammlung mit bis spätestens
23. Dezember 2019

B. Konstituierung des Pastoralausschusses gemäß Konst PA

Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses in Pastoralen Räumen mit mehreren Kirchengemeinden findet

spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates im Pastoralen Raums statt, also
spätestens am
4. Februar 2020

Die Ergebnisse der Wahlen zum/zur (stellvertretenden) Vorsitzenden des Pastoralausschusses und in den Bezirkssynodalrat sowie der Benennungen von Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirks-/Stadtversammlung und für die Diözesanversammlung gemäß Konst PA sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis spätestens
5. Februar 2020

Limburg, 31. Januar 2019
Az.: 760D/23189/19/01/1

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 352 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 06.02.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Limburg vom 01.04.2018, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Kapitel 1: Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.

- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verfahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
 - (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
 - (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
 - (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

Kapitel 2: Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfü-

gung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3: Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1: Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z. B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
 - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z. B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen

zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.

- f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.

(4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2: Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch – auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.

- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
 - (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
 - (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
 - (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.
- a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z. B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
 - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
 - e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 10 Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
 - c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der

gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.

- d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
- e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z. B.

bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4: Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.

- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u. a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

- a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
- b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5: Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z. B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
 - f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
 - g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z. B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der

Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weiterrichtung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.

- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Durchführungsverordnung (KDDVO) vom 25.09.2003 (zuletzt geändert am 17.10.2016) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Limburg, 25. Januar 2019
Az.: 555B/58687/19/03/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 353 Änderung der „Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln“

Die Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln (SVR VIII A1) erhält unter § 5 „Finanzierung“ folgenden Wortlaut:

§ 5 Finanzierung

- (1) Alle Maßnahmen zum Erhalt von Bestand und Spielbarkeit von Pfeifenorgeln werden mit maximal 20 % der Kosten bezuschusst. Alle Maßnahmen die der Betriebssicherheit elektrotechnischer Anlagen von und an Pfeifenorgeln dienen, werden mit maximal 90 % der Kosten bezuschusst. Neuanschaffungen von Pfeifenorgeln werden mit 20 %, jedoch maximal 20.000,00 €, bezuschusst. Zuschussmöglichkeiten bei Restaurierungen von historischen Orgeln sind mit dem Diözesankonservator und im Einvernehmen mit dem Diözesanbauamt und dem RKM abzustimmen.
- (2) Die Ursachenforschung des Schimmelbefalls an Orgeln wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Orgelsachverständigen, dem Diözesanbauamt sowie dem Referat Controlling Baufinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Bistum übernommen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Beseitigung und Vorbeugung des Schimmelbefalls sind grundsätzlich zuschussfähig. Im jeweiligen Fall ist zuerst eine Vorortuntersuchung durchzuführen und erst nach Identifizierung des Problems die Orgel vom Schimmelbefall zu reinigen.
- (3) Die einzubringenden Eigenmittel der Kirchengemeinde sind aus ungebundenen Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde aufzubringen. Die Verwendung von Einnahmen aus dem Pfründevermögen ist unzulässig. Die Zustimmung zu einer Darlehensaufnahme wird nur dann erteilt, wenn die ausreichende Gewähr dafür besteht, dass Zins- und Tilgungsleistungen die Kirchengemeinde nachhaltig nicht überfordern. Der fremd zu finanzierende Anteil darf grundsätzlich ein Drittel des von der Kirchengemeinde zu erbringenden Anteils nicht übersteigen.
- (4) Die Beratung und Begleitung der Projekte durch den Orgelsachverständigen erfolgt für die Kirchengemeinden kostenlos.

Nr. 354 Ungültigerklärung eines Kirchensiegels

Das unten abgebildete Kirchensiegel der Katholischen Domkirchengemeinde Limburg wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Kirchensiegel gefunden oder unbefugt verwendet werden, wird um Nachricht gebeten an das

Bischöfliche Ordinariat Limburg, Abteilung Kirchliches Recht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg.



Nr. 355 Priesterliche Ferienvertretungen in den Sommermonaten

Pfarrer, die für die Urlaubszeit im Sommer eine Vertretung wünschen, mögen sich bitte bis Ende März an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle im Bischöflichen Ordinariat, wenden (E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de). Dabei sind Ort der Pfarrei, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung anzugeben. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bei bestehenden Kontakten zu Priestern wird um Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Urlaubsvertretung beim Bischöflichen Ordinariat gebeten. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Sekretariat der Abteilung Zentrale Personalverwaltung im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates, Tel. 06431 295-463.

Nr. 356 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Werner Kurz

Am 13. Februar 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Werner Kurz im Alter von 82 Jahren in Wiesbaden.

Werner Kurz wurde am 2. Mai 1936 in Wittgert im Westwald geboren und besuchte die dortige Volksschule. Im Jahr 1950 trat er in die Missionsschule der Weißen Väter in Linz ein und legte 1958 auf dem Gymnasium in Großkrotzenburg das Abitur ab. In Trier studierte er danach auf der Ordenschule der Weißen Väter zwei Jahre Philosophie und trat in das Noviziat ein, das ihn nach Hörstel in Westfalen führte. Seine theologischen Studien absolvierte er anschließend am ordenseigenen Missionary Institute in London.

Der Fuldaer Bischof Adolf Bolte spendete ihm am 4. Juli 1964 in Großkrotzenburg die Priesterweihe.

Nach einer nochmaligen katechetischen und pastoralen Ausbildung in London flog er an Weihnachten 1964 in die Mission nach Sambia. Fünf Jahre wirkte er in der Erzdiözese Kasana, war dort zunächst Kaplan in einer großen Mission mit über 20.000 Christen und wurde dann als Kaplan und Religionslehrer an ein dortiges staatliches Gymnasium versetzt. Das letzte Jahr seines Aufenthaltes war er als Lehrer und Ökonom im Priesterseminar der Erzdiözese tätig.

Ende 1969 kam er nach Deutschland zurück. Auf eigenen Wunsch hin beurlaubte ihn seine Gemeinschaft für den priesterlichen Dienst in der Diözese Limburg und Pater Kurz begann am 1. Juli 1970 seinen Dienst als Kaplan in Kaub. Zum 1. Juni 1973 wurde er in unser Bistum inkardiniert, und der Bischof übertrug ihm Anfang Mai 1974 die Pfarrei Ruppach-Boden. Als stellvertretender Dekan übernahm Pfarrer Kurz zudem im Dekanat Ruppach Verantwortung. Zu seinem Tätigkeitsbereich kam ab dem 1. Juni 1977 die Pfarrei Großholbach hinzu.

Zum 1. Oktober 1977 wurde Pfarrer Kurz die Krankenhausseelsorge in den Städtischen Kliniken in Wiesbaden und dann in den neu entstandenen Dr. Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden übertragen. In den Jahren bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2002 wirkte er in diesem verantwortungsvollen und pastoral wichtigen Seelsorgebereich in einfühlsamer Weise.

Sich selbst zurücknehmend und in großer Liebe zu denen, die in den Kliniken auf Genesung hofften, verkündigte er die Botschaft des heilenden und Leben schenkenden Gottes.

Soweit es sein gesundheitlicher Zustand zuließ, unterstützte er als Ruheständler die Priester in Wiesbaden mit Subsidiardiensten und war noch bis Mitte 2016 geistlicher Begleiter der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral. Am 4. Juli 2014 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Kurz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 7. März 2019 in der Klosterkirche der Dernbacher Schwestern in der Katharina-Kasper-Straße in Dernbach gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Gemeindefriedhof in Dernbach.

Pfarrer i. R. Lothar Zenetti

Am 24. Februar 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Lothar Zenetti im Alter von 93 Jahren in Frankfurt.

Lothar Zenetti wurde am 6. Februar 1926 in Frankfurt geboren. Die Jahre seiner Kindheit beschrieb er selbst als froh und sorgenlos. In Frankfurt besuchte er zunächst die St. Bonifatiuschule und wechselte 1936 in das Goethegymnasium. Die Schulzeit wurde durch den Krieg unterbrochen. 1943 wurde er mit 17 Jahren als Luftwaffenhelfer eingezogen. Nach einer Zeit im Reichsarbeitsdienst folgte kurz vor Kriegsende die Einberufung zur Luftwaffe. Bei einem Fronteinsatz in Schlesien wurde er 1945 verwundet und kam in amerikanische und später in französische Gefangenschaft. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft erlangte er 1946 im Rahmen eines Reifeprüfungskurses für Kriegsteilnehmer das Abitur an der Goetheschule.

Lothar Zenetti sah in sich zunächst seine künstlerische Ader. Die Erfahrungen in Krieg und Gefangenschaft und nicht zuletzt die Tatsache, dass zwei seiner Onkel Priester waren, regte in ihm aber den Wunsch, ebenfalls Priester zu werden. Bestärkt wurde dieser Wunsch durch die Zeit im „Stacheldrahtseminar“ in Chartres, das von Abbe Franz Stock geleitet wurde, wo er ein halbes Jahr als Kriegsgefangener mit vierzig Theologen zusammenlebte. Dort hat er auch den Kreuzweg in der Kapelle des Seminars gestaltet, von dem heute noch einige Bilder im Original erhalten sind. 1947 begann Lothar Zenetti das Studium der Philosophie und Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 28. September 1952 empfing er im Dom zu Limburg durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Nach der Weihe wurde er zunächst als Kaplan in Oberbrechen eingesetzt, wo er auch Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend war. 1953 wurde er Kaplan in Kölbingen-Möllingen und 1955 Kaplan in Königstein und Dekanatsjugendseelsorger der Mädchenjugend. Zwei Jahre später trat Lothar Zenetti die Stelle als Kaplan in St. Bonifatius in Wiesbaden an. Früh schon beschäftigte ihn die Frage, wie Gemeindegesang und Gotteslob zeitgemäßer gestaltet werden könnten. Gemeinsam mit dem Posaunisten Albert Mangelsdorff reiste er in die USA und bracht von dort die Idee zu lebendigeren Gottesdiensten mit, die mit Elementen des Jazz oder Beatmusik gestaltet werden sollten.

1960 erschien sein erstes Buch „Nägel mit Köpfen“, das aus Gesprächen mit Jugendlichen im Bund der Deutschen Katholischen Jugend heraus entstanden war, mit dem Ziel, Jugendliche im Glauben sprachfähig zu machen.

Auch wegen seines Engagements im Bereich der Jugend wurde Lothar Zenetti zum 1. Mai 1962 Stadtjugendseelsorger in Frankfurt. Im August 1969 übertrug der Bischof Lothar Zenetti die Pfarrei St. Wendel in Frankfurt. 1971 wurde er stellvertretender Dekan und 1976 Dekan im Dekanat Frankfurt-Süd. In dieser Zeit entfaltete er sein besonderes Charisma in Büchern, in Liedern und auch in seinen Gottesdiensten. 1982 wurde Lothar Zenetti zum Rundfunkbeauftragten des Bistums Limburg für den Hessischen Rundfunk ernannt. Aus dieser Zeit stammen viele seiner Rundfunkansprachen.

Nach 25 Jahren in der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt trat Lothar Zenetti 1995 in den Ruhestand. Der Wechsel in den Ruhestand fiel ihm nicht leicht, war aber die Konsequenz aus einer angeschlagenen Gesundheit.

Im Jahr 2002 konnte Lothar Zenetti mit seiner Heimatgemeinde Frauenfrieden das Goldene Priesterjubiläum feiern und zehn Jahre später das 60-jährige Priesterjubiläum. Am 28. September 2017 folgte das Eiserne Priesterjubiläum. Seit 2015 wohnte Lothar Zenetti im Alten- und Pflegeheim St. Josefshaus in Frankfurt-Bockenheim. Sein Geist, der so viel geschaffen hatte, ließ zusehends nach.

Er, der so geschickt mit Worten umgehen konnte, rang nun schwer um Worte. Die zunehmende Demenz ließ ihn manches nicht mehr erkennen. So starb er am 24. Februar 2019 nach langer Krankheit in seiner Heimat Frankfurt.

Lothar Zenetti war ein Vorkämpfer. Er wollte zeitgemäß das Wort Gottes besonders Kindern und Jugendlichen nahebringen und zu einem Leben aus dem Glauben ermutigen. Manche seiner Texte sind herausfordernd, irritieren bewusst. So verwundert es nicht, dass sie immer wieder auch auf Kritik stießen, weil sie für die Zeit ungewohnt und neu waren. Heute sind seine Worte und Liedtexte nicht wegzudenken. Die bekannte Liedstrophe „Das Weizenkorn muss sterben, sonst bleibt es ja allein. Der eine lebt vom andern, für sich kann keiner sein. Geheimnis des Glaubens: Im Tod ist das Leben“ stammt ebenfalls aus seiner Feder und findet sich im aktuellen Gotteslob. Lothar Zenetti hat so manches Korn gesät, das bis heute Frucht bringt. Immer war es sein Anliegen, das Geheimnis des Glaubens zu verkünden.

So verkündete er auch in zahlreichen Büchern in immer wieder neuen und herausfordernden Worten den menschengewordenen Gott.

Wir danken Herrn Pfarrer Zenetti für sein Wirken in unserem Bistum und weit darüber hinaus. Wir danken ihm für das, was er uns an Texten und Liedern hinterlassen hat. Wir geben ihn in die Hände Gottes, denn im Tod ist das Leben. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 8. März 2019 in der Kirche St. Elisabeth in Frankfurt-Bockenheim gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Bockenheimer Friedhof.

Nr. 357 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 17. Januar 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Werner MEUER zum Präses der Kolpingfamilie St. Johannes Bad Homburg-Kirdorf ernannt.

Mit Termin 28. Februar 2019 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Yong-joon Anthony CHOI auf die Koreanische Katholische Gemeinde Frankfurt angenommen.

Mit Termin 1. März 2019 hat der Bischof Pfarrer Seoung-man John CHUNG die Koreanische Katholische Gemeinde Frankfurt übertragen.

Mit Termin 1. März 2019 wird P. Stephen MICHAEL CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Flughafenseelsorge in Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2019 hat der Bischof P. Rafal ORLOWSKI CMF die Polnische Katholische Gemeinde Frankfurt übertragen.

Mit Termin 11. März 2019 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Sascha JUNG auf die Pfarrei St. Gallus Flörsheim sowie die Bitte um Entpflichtung von der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim angenommen. Zum selben Termin wird Pfarrer Sascha Jung bis auf Weiteres beurlaubt.

Mit Termin 11. März 2019 bis 31. August 2019 wird Pfarrer Franz LOMBERG zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Gallus Flörsheim und St. Peter und Paul Hochheim ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2019 tritt Pfarrer Martin MEUSER in den Ruhestand.

Mit Termin 30. September 2019 scheidet Dr. Patrick IRANKUNDA aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2019 hat das Bistum den Gestellungsvertrag für P. Dr. Don Vito LUPO CP gekündigt. Don Vito tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 29. September 2018 hat der Bischof Pastoralreferent Tobias SCHIRMER zum Geistlichen Verbandsleiter der KJG Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2018 ist Gemeindeferentin Manuela REUSCH aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 28. Februar 2019 tritt Pastoralreferent Dr. Peter-Josef MINK in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2019 wechselt Pastoralreferent Stefan HEROK aus dem Dezernat Pastorale Dienste in die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden.

Mit Termin 1. Mai 2019 wird Pastoralreferentin Maria FRITZ mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2019 wechselt Pastoralreferent Jan QUIRMBACH aus dem Pastoralen Raum Frankfurt Nied-Griesheim-Gallus auf die Stelle Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungsmanagement des ÖKT (Stelle befristet bis zum 31. Dezember 2021).

Mit Termin 31. Dezember 2019 tritt Pastoralreferent Klaus SPRECKELMEIER, eingesetzt in der Militäreseelsorge, in den Ruhestand.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 358	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag um Geistliche Berufungen (12. Mai 2019): „Der Mut zum Wagnis für die Verheißung Gottes“	Nr. 360	Gedenktag des hl. Papstes Paul VI. am 29. Mai
		Nr. 361	Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2020
		Nr. 362	Wahl der diözesanen Schwerbehindertenvertretung bei der Haupt-MAV/DiAG
		Nr. 363	Kirchenbänke abzugeben
		Nr. 364	Dienstnachrichten
Der Bischof von Limburg			
Nr. 359	Beschluss der KODA vom 29. Januar 2019: Anlage 22 zur AVO – AEO		

Der Apostolische Stuhl

Nr. 358 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag um Geistliche Berufungen (12. Mai 2019): „Der Mut zum Wagnis für die Verheißung Gottes“

Liebe Brüder und Schwestern,

nach der lebendigen und fruchtbaren Erfahrung der Jugendsynode im vergangenen Oktober haben wir vor kurzem in Panama den 34. Weltjugendtag begangen. Es waren dies zwei große Treffen, die es der Kirche erlaubt haben, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören wie auch dem Leben der jungen Menschen Gehör zu schenken, ihren Fragestellungen, der Müdigkeit, die sie bedrückt, und der Erwartungen, die sie haben.

Ich möchte genau das, was ich mit den Jugendlichen in Panama teilen konnte, an diesem Weltgebetstag für geistliche Berufungen wieder aufgreifen und darüber nachdenken, wie der Ruf des Herrn uns zu Trägern der Verheißung macht und zugleich den Mut zum Wagnis mit ihm und für ihn von uns verlangt. Ich möchte kurz bei diesen beiden Aspekten verweilen – die Verheißung und das Wagnis. Dazu möchte ich gemeinsam mit euch die Stelle des Evangeliums von der Berufung der ersten Jünger am See von Galiläa betrachten (Mk 1, 16–20).

Zwei Brüderpaare – Simon und Andreas zusammen mit Jakobus und Johannes – sind gerade bei ihrer täglichen Arbeit als Fischer. In diesem anstrengenden Beruf haben sie die Gesetze der Natur erlernt und manchmal mussten sie ihnen trotzen, wenn die Winde ungünstig waren und die Wellen die Boote durchschüttelten. An

manchen Tagen belohnte ein reicher Fischfang die harte Mühe, aber andere Male genügte der Einsatz einer ganzen Nacht nicht, um die Netze zu füllen, und man kehrte müde und enttäuscht ans Ufer zurück.

Dies sind die gewöhnlichen Lebenssituationen, in denen jeder von uns sich an den Wünschen misst, die er im Herzen trägt: Er setzt sich in Tätigkeiten ein, von denen er hofft, dass sie fruchtbar sein mögen, er geht im „Meer“ vieler Möglichkeiten auf der Suche nach der richtigen Route voran, die seinen Durst nach Glück stillen kann. Zuweilen freut man sich über einen guten Fischfang, andere Male jedoch muss man sich mit Mut wappnen, um ein von den Wellen hin und her geworfenes Schiff zu steuern, oder mit der Enttäuschung rechnen, mit leeren Netzen dazustehen.

Wie in jeder Berufungsgeschichte ereignet sich auch in diesem Fall eine Begegnung. Im Vorübergehen sieht Jesus diese Fischer und nähert sich ... So ist es mit der Person geschehen, mit der wir uns entschieden haben, das Leben in der Ehe zu teilen, oder so war es, als wir die Anziehungskraft des geweihten Lebens verspürt haben: Wir haben die Überraschung einer Begegnung erlebt und in diesem Augenblick haben wir die Verheißung einer Freude erahnt, die imstande ist, unser Leben erfüllt zu machen. So ging Jesus an jenem Tag am See von Galiläa diesen Fischern entgegen und brach die „Lähmung durch die Normalität« (Predigt am 22. Welttag des geweihten Lebens, 2. Februar 2018) auf. Und sofort richtete er eine Verheißung an sie: „Ich werde euch zu Menschenfischern machen.“ (Mk 1, 17)

Der Ruf des Herrn ist also nicht eine Einmischung Gottes in unsere Freiheit; er ist nicht ein „Käfig“ oder eine Last,

die er uns aufgebürdet hat. Er ist vielmehr die liebevolle Initiative, mit der Gott uns entgegenkommt und uns einlädt, in ein großes Projekt einzusteigen, an dem er uns teilhaben lassen will. Er eröffnet uns dabei den Horizont eines viel weiteren Meeres und eines überreichen Fischfangs.

Es ist nämlich Gottes Wunsch, dass unser Leben nicht im Banalen gefangen bleibt, nicht träge in den Alltagsgewohnheiten dahintreibt und nicht Entscheidungen meidet, die ihm Bedeutung verleihen könnten. Der Herr will nicht, dass wir uns damit abfinden, in den Tag hineinzuwachen, und denken, dass es im Grunde nichts gibt, wofür sich ein Einsatz voller Leidenschaft lohnen würde; er will nicht, dass wir so die innere Unruhe auslöschen, nach neuen Routen für unsere Fahrt zu suchen. Wenn er uns manchmal einen „wunderbaren Fischfang“ erleben lässt, so tut er dies, weil er uns entdecken lassen will, dass jeder von uns – auf verschiedene Weise – zu etwas Großem berufen ist und dass das Leben sich nicht in den Netzen des Sinnlosen und dessen, was das Herz betäubt, verfangen darf. Die Berufung ist somit eine Einladung, nicht am Ufer mit den Netzen in den Händen stehen zu bleiben, sondern Jesus auf dem Weg zu folgen, den er uns zugedacht hat, für unser Glück und für das Wohl der Menschen um uns.

Natürlich erfordert die Annahme dieser Verheißung den Mut zu einer Entscheidung. Als die ersten Jünger hörten, wie Jesus sie rief, an einer größeren Sendung teilzunehmen, „ließen sie sogleich ihre Netze liegen und folgten ihm nach“ (vgl. Mk 1, 18). Das bedeutet, dass wir, um dem Ruf des Herrn zu folgen, uns selbst ganz einbringen und das Wagnis eingehen müssen, uns einer völlig neuen Herausforderung zu stellen; wir müssen alles loslassen, was uns an unser kleines Boot binden möchte und uns daran hindert, eine endgültige Entscheidung zu treffen; von uns wird jene Kühnheit verlangt, die uns mit Nachdruck antreibt, den Plan zu entdecken, den Gott für unser Leben hat. Im Grunde genommen können wir uns, wenn wir vor dem weiten Meer der Berufung stehen, nicht länger damit begnügen, auf dem sicheren Boot unsere Netze zu flicken, sondern wir müssen der Verheißung des Herrn vertrauen.

Ich denke hier zunächst an die Berufung zum christlichen Leben, die wir alle in der Taufe empfangen und die uns daran erinnert, dass unser Leben nicht ein Produkt des Zufalls ist, sondern das Geschenk, vom Herrn geliebte Kinder zu sein, die in der großen Familie der Kirche versammelt sind. Gerade dort, in der kirchlichen Gemeinschaft, wird die christliche Existenz geboren und

entwickelt sie sich, vor allem dank der Liturgie, die uns hineinführt in das Hören des Wortes Gottes und in die Gnade der Sakramente; hier werden wir von klein auf in die Kunst des Gebetes eingeführt und angeleitet, brüderlich alles miteinander zu teilen. Eben weil sie uns zum neuen Leben gebiert und uns zu Christus führt, ist die Kirche unsere Mutter; deshalb müssen wir sie auch dann lieben, wenn wir auf ihrem Gesicht die Falten der Schwäche und der Sünde sehen, und wir müssen dazu beitragen, sie immer schöner und leuchtender zu machen, damit sie ein Zeugnis der Liebe Gottes in der Welt sein kann.

Das christliche Leben findet dann seinen Ausdruck in jenen Entscheidungen, die nicht nur unserem eigenen Weg eine klare Richtung geben, sondern zugleich auch zum Wachstum des Reiches Gottes in der Gesellschaft beitragen. Ich denke an die Entscheidung, in Christus die Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, sowie an andere Berufungen in Bezug auf die Arbeits- und Berufswelt, auf das Engagement im Bereich der Nächstenliebe und Solidarität, auf die soziale und politische Verantwortung usw. Das sind Berufungen, die uns zu Trägern einer Verheißung von Güte, Liebe und Gerechtigkeit machen, nicht nur für uns selbst, sondern auch für unser soziales und kulturelles Umfeld, in dem wir leben und wo mutige Christen und authentische Zeugen des Reiches Gottes gefragt sind.

In der Begegnung mit dem Herrn wird der eine oder andere die Faszination einer Berufung zum geweihten Leben oder zum Priesteramt verspüren. Diese Entdeckung begeistert und erschreckt zugleich: Man fühlt sich berufen, „Menschenfischer“ im Boot der Kirche zu werden und zwar in der Ganzhingabe seiner selbst und in der Verpflichtung zum treuen Dienst am Evangelium und an den Brüdern und Schwestern. Diese Entscheidung beinhaltet das Wagnis, alles zurückzulassen, um dem Herrn zu folgen, und sich ganz ihm zu weihen, um an seinem Werk mitzuwirken. Viele innere Widerstände können eine solche Entscheidung behindern. Ebenso kann man auch in manchem sehr säkularisierten Umfeld, in dem es für Gott und das Evangelium keinen Raum mehr zu geben scheint, mutlos werden und in eine „Hoffnungsmüdigkeit“ (Predigt in der Messe mit Priestern, Ordensleuten und Laienbewegungen, Panama, 26. Januar 2019) verfallen.

Und doch gibt es keine größere Freude, als sein Leben für den Herrn zu wagen! Besonders euch jungen Menschen möchte ich sagen: Seid nicht taub für den Ruf des Herrn! Wenn er euch auf diesen Weg ruft, dann zieht die Ruder nicht ins Boot zurück und vertraut euch ihm

an. Lasst euch nicht von der Angst anstecken, die uns lähmt angesichts der hohen Gipfel, auf die der Herr uns einlädt. Denkt immer daran, dass der Herr denen, die ihre Netze und ihr Boot verlassen, um ihm zu folgen, die Freude eines neuen Lebens verheißt, die ihre Herzen erfüllt und ihren Weg beseelt.

Liebe Brüder und Schwestern, es ist nicht immer einfach, die eigene Berufung zu erkennen und sein Leben entsprechend auszurichten. Aus diesem Grund bedarf es eines immer neuen Engagements der ganzen Kirche – der Priester, Ordensleute, pastoralen Mitarbeiter und Erzieher –, damit insbesondere die Jugendlichen Gehör finden und einen Weg der Unterscheidung gehen können. Es bedarf einer Jugend- und Berufungspastoral, die vor allem durch das Gebet, die Betrachtung des Wortes Gottes, die eucharistische Anbetung und die geistliche Begleitung hilft, den Plan Gottes zu entdecken,

Wie wir während des Weltjugendtages in Panama immer wieder gesehen haben, müssen wir auf Maria schauen. Auch im Leben dieser jungen Frau war die Berufung zugleich eine Verheißung und ein Wagnis. Ihre Mission war nicht einfach, aber sie hat nicht zugelassen, dass die Angst die Oberhand gewinnt. Ihr „Ja“ „war das ‚Ja‘ eines Menschen, der sich einbringen und Risiken eingehen will und alles auf eine Karte setzen will, mit keiner anderen Garantie als der Gewissheit, Trägerin einer Verheißung zu sein. Und ich frage einen jeden von euch: Fühlt ihr euch als Träger einer Verheißung? Welche Verheißung trage ich im Herzen, für die ich mich einsetzen muss? Maria würde zweifelsohne eine schwierige Mission haben, aber die Schwierigkeiten waren kein Grund, ‚Nein‘ zu sagen. Es war klar, dass es Komplikationen geben würde, aber es wären nicht dieselben Komplikationen gewesen, die auftreten, wenn die Feigheit uns lähmt, weil nicht schon alles im Voraus geklärt oder abgesichert war“ (Vigil mit den Jugendlichen, Panama, 26. Januar 2019).

An diesem Tag beten wir gemeinsam zum Herrn, dass er uns seinen Plan der Liebe für unser Leben entdecken lässt und uns den Mut gibt, den Weg zu wagen, den er uns von jeher zgedacht hat.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 31. Januar 2019,
dem Gedenktag des heiligen Johannes Bosco

Der Bischof von Limburg

Nr. 359 Beschluss der KODA vom 29. Januar 2019: Anlage 22 zur AVO – AEO

A) Anlage 22 zur AVO, Teil A, Ziff. 3, Entgeltgruppe 8
Fallgruppe 2 enthält folgenden Wortlaut:

2. Chefsekretärin/Chefsekretär des Offizials, der Bischofsvikare, der Dezerntenen/der Dezerntin im Bischöflichen Ordinariat soweit sie nicht in Entgeltgruppe 9a einzugruppieren sind.

B) Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Limburg, 13. März 2019
Az.: 565AH/58182/19/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 360 Gedenktag des hl. Papstes Paul VI. am 29. Mai

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben (Prot. N. 29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebets und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegt, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden.

Die lateinische Fassung des Tagesgebets lautet:

Deus, qui Ecclesiam tuam regendam
beáto Paulo papæ commisisti,
strénuo Fílii tui Evangélii apóstolo,
præsta, quæsumus, ut, ab eius institútis illumináti,
ad civílem amóris cultum in mundum dilatándum,
tibi collaboráre valeámus.
Per Dóminum.

Die lateinischen Texte sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts unter www.liturgie.de abrufbar.

Für das Jahr 2019 erhält das Direktorium am 29. Mai damit folgenden Eintrag:

29	Mi	der 6. Osterwoche Hl. Paul VI., Papst – g Off vom Tag oder vom g (Com Pp) 1. Vp vom H Christi Himmelfahrt
	W	M vom Tag L: Apg 17,15.22–18,1 Ev: Joh 16,12–15
	W	M vom hl. Paul VI. (Com Pp) L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, z. B.: L: 1 Kor 9,16–19.22–23 (ML IV, 386f.) Ev: Mt 16,13–19 (ML IV, 435)
	V	M vom Bitttag L und Ev vom Tag oder aus den AuswL

Nr. 361 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2020

Rückmeldefrist

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2020 bis zum 1. Juli 2019 mitzuteilen.

Unmittelbare Terminabsprachen mit den Firm Spendern sind nicht möglich.

Die Bezirke, die im Jahr 2020 durch den Diözesanbischof (Rhein-Lahn und Wiesbaden) und den Weihbischof (Hochtaunus) visitiert werden, sind gebeten, die Terminabsprachen über die Bezirksbüros vorzunehmen und alle im Folgenden aufgelisteten Angaben unaufgefordert bis zum 1. Juli 2019 bei den Bezirksreferenten einzureichen.

Verfahren

Die Terminwünsche einer Pfarrei sind schriftlich (per E-Mail oder Brief) mit folgenden Angaben einzureichen:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmsakraments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- Pfingstsonntag (31. Mai 2020),
- Fronleichnam (11. Juni 2020),
- der Tag des Kreuzfestes (20. September 2020) und
- alle Tage der Adventszeit (ab dem 29. November 2020).

In der Fastenzeit soll nur in Ausnahmefällen gefirmt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dezentrale des Dezernates Pastorale Dienste.

Die Pfarreien werden sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender erhalten.

Kontakt und Information

Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, Zentralstelle, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de.

Nr. 362 Wahl der diözesanen Schwerbehindertenvertretung bei der Haupt-MAV/DiAG

Am 1. März 2019 wurde die neue Diözesane Schwerbehindertenvertretung bei der Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg gewählt.

Peter Kirchberg vom Caritasverband für die Diözese Limburg wurde als Vorsitzender im Amt bestätigt. Als stellvertretende Vorsitzende wurden gewählt: Dieter Albrecht vom St. Josefs-Hospital Rheingau Rüdesheim sowie Britta Schlößer vom Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V. Caritas-Werkstätten Westerwald-Rhein-Lahn Montabaur.

Nr. 363 Kirchenbänke abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rheingau hat 35 massive helle Holz-Kirchenbänke mit Stahlgestell aus den 1960er-Jahren abzugeben. Die Bänke, einschließlich einer Sitzbank und drei Kniebänke, sind 3,92 m (24 Stück) bzw. 4,43 m (11 Stück) lang.

Interessenten wenden sich an das Kath. Pfarramt, Tel. 06123 703770, E-Mail pfarrei@peterundpaul-rheingau.de.

Nr. 364 Dienstmeldungen

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. März 2019 tritt Sr. Gabriele HENNIG OSS in den Ruhestand.

Mit Termin 1. April 2019 hat der Generalvikar Maria Manuela RODRIGUES ANJOS MARTINS mit einem Beschäftigungsumfang von 65 % zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. April 2019 hat der Generalvikar Herrn Salvatore TIRENDI mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % zum Pastoralen Mitarbeiter in der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt.

Weitere Dienstinrichten

Mit Wirkung vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2022 hat der Bischof Frau Prof. Dr. Ursula RIEKE zur Beauftragten Ansprechperson/Beauftragten bei Missbrauchsverdacht in der Diözese Limburg ernannt.



Der Bischof von Limburg			
Nr. 365	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis	577	Nr. 370 Hinweise zur Renovabis-Aktion 579
Nr. 366	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	577	Nr. 371 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 579
Nr. 367	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	578	Nr. 372 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 580
			Nr. 373 Totenmeldungen 581
			Nr. 374 Dienstmeldungen 583
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 368	Erfolgte Diakonenweihe	578	
Nr. 369	Einladung zur Priesterweihe	578	

Der Bischof von Limburg

Nr. 365 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, 14. März 2019
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 28. März 2019
Az.: 608B/18505/19/01/2

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 366 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit

engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, 14. März 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 28. März 2019 Wolfgang Rösch
Az.: 367J/16755/19/01/1 Generalvikar

Nr. 367 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In

diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, 14. März 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Limburg, 28. März 2019 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18505/19/01/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 368 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 6. April 2019, wurden vier Kandidaten im Hohen Dom zu Limburg zu Diakonen geweiht.

Als Priesterkandidaten:

- Moritz Hemsteg aus St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel,
- Leon Pişta aus Hl. Nikolaus (Sf. Nicolae), Bacău.

Als Ständige Diakone:

- Paulo Caldeira Pereira aus St. Nazarius, Rödermark Ober-Roden,
- Michael Schönberger aus dem Pastoralen Raum Blasiusberg, St. Nikolaus, Elbtal-Dorchheim.

Nr. 369 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag vor Pfingsten, 8. Juni 2019, wird Bischof Dr. Georg Bätzing zwei Diakonen des Bistums Limburg, Sven Georg Merten und Benjamin Rinkart, die Priesterweihe erteilen.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Zur Mitfeier der Priesterweihe lädt der Regens des Bischöflichen Priesterseminars sehr herzlich ein. Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola am Weihegottesdienst teilzunehmen. Für sie ist das südliche Querschiff reserviert. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus. Die Priester legen

den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Die Pfarreien des Bistums sind freundlich gebeten, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 370 Hinweise zur Renovabis-Aktion

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln. Somit bildet sie das Fundament für eine menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft – in den Ländern im Osten wie auch in ganz Europa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2019:

Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 19. Mai 2019 im Rahmen eines Festgottesdienstes im Paderborner Dom um 10:00 Uhr mit Erzbischof Hans-Josef Becker und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt. Nähere Informationen gibt die Webseite www.renovabis-paderborn.de.

Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, in Kamen-Mitte bei Dortmund statt. In der Pfarrkirche Heilige Familie wird um 11:00 Uhr gemeinsam mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa die Eucharistie gefeiert.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 13. Mai 2019, in allen deutschen Pfarrgemeinden und endet mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, sowie in den Vorabendmessen am 8. Juni 2019.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019

Ab Montag, 13. Mai 2019: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 19. Mai 2019: Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion

Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019 (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischö-

fe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktions-Themenheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird; dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktions-Themenheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist gemäß Kollektenplan zu überweisen.

Pfingstnovene und Aktionshefte

Besonders wird auf die Pfingstnovene, die von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, hingewiesen.

Empfohlen wird weiterhin das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung. Es enthält u. a. Unterrichtsbausteine für die Schule und ist eigens bestellbar. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Alle Aktionsmaterialien sind unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.

Information und Kontakt

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

Nr. 371 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonn-

tag steht im Zeichen des Außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019 greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die Missio-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10:00 Uhr den Festgottesdienst im St.-Paulus-Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menampampil SDB.

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.

Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem Außerordentlichen Monat der Weltmission.

Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Bistum leitet die Kollekte an missio weiter. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350, E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de. Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an Herrn Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241 7507-289 oder post@missio-hilft.de.

Nr. 372 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das Leitwort „Werde Glaubensstifter“ für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10:00 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Am Samstag und Sonntag, 9. und 10. November 2019 soll der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen verlesen und die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag verteilt werden.

Am Diaspora-Sonntag, 16./17. November 2019, werden die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken ausgelegt. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Auf die Diaspora-Kollekte ist in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hinzuweisen.

Am Samstag und Sonntag, 23. und 24. November 2019, soll das Kollektenergebnis bekanntgegeben und mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 373 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Werner Bardenhewer

Am 10. April 2019 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Werner Bardenhewer, im Alter von 90 Jahren in Wiesbaden.

Werner Bardenhewer wurde am 30. Januar 1929 in Arnsberg/Westfalen geboren. Die Volksschule besuchte er von 1935 bis 1937 in Schneidemühl/Westpreußen und von 1937 bis 1939 in Wiesbaden. Ostern 1939 trat er in die Sexta des Staatlichen Gymnasiums zu Wiesbaden ein und erlangte das Zeugnis der Reife. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er ab 1948 an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt, unterbrochen von einem Jahr als Postulant und Novize in der Abtei Maria Laach und einem Freisemester in Freiburg/Schweiz.

Am 8. Dezember 1955 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Bald darauf wurde Werner Bardenhewer als Kaplan in Nauort und seinen Filialorten eingesetzt. Über drei Jahre, bis Mitte August 1959, wirkte er dort im dörflichen Milieu, das ganz anders war als die städtische Erfahrungswelt seiner Jugend. Anschließend wurde er Diözesansekretär für Männerseelsorge und Sozialarbeit im Bischöflichen Ordinariat, Diözesan-Landjugendkaplan und Kursleiter in der Frankfurter Sozialschule in Königshofen. 1962 kehrte er als Kaplan in der Pfarrei St. Kilian mit dem besonderen Auftrag eines Geistlichen Assistenten des Zentralausschusses der Katholiken Wiesbadens und mit einem Diensteil als Berufsschulpfarrer nach Wiesbaden zurück. In dieser Zeit baute er auch die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit und die Eheberatung im Stadtbezirk auf. Die Förderung der Mitverantwortung im Gottesvolk wie auch der persönlichen und sozialen Entwicklung junger Menschen lag ganz in der Linie dessen, was er im Sozialreferat begonnen hatte – all dies in der Aufbruchzeit des Konzils und in der sich rasch verändernden Gesellschaft der Stadt.

Von da an blieb er in Wiesbaden und trat der „Wiesbadener Priestergemeinschaft“ bei. 1967 übernahm er die Seelsorge in der Gemeinde St. Andreas und wurde nach deren Erhebung zur Pfarrei ihr Pfarrer. Zeitweise war er Dekan im Dekanat Mitte. Als Mitgründer, Geschäftsführer und später Vorsitzender der „Arbeitsgemeinschaft Sozialer Brennpunkt e. V.“ arbeitete er eng mit der evangelischen Matthäuskirchengemeinde, mit Parteien, Schulen und Wohlfahrtsverbänden zusammen.

Zum 16. Juni 1974 übertrug ihm der Bischof, nicht zuletzt aufgrund des Vertrauens, das ihm von den Gremien und dem Klerus der Stadt entgegengebracht worden war, die Ämter des Pfarrers von St. Bonifatius und des Stadtdekans für den Bezirk Wiesbaden. Intensiv wirkte er in dieser Aufgabe an der Weiterentwicklung der Pastoral und der Leitung des Stadtbezirkes mit. In der Plenarkonferenz brachte er eine Fülle von Ideen ein und stellte dabei stets die Besonderheiten der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation im Rhein-Main-Gebiet heraus. In Zeiten der Umstrukturierung hatte er das Amt des Vorsitzenden des Stadtcaritasverbandes inne, ebenso im Verwaltungsrat des St.-Josef-Hospitals. Über die dienstliche Leitung des Bezirksamtes und des Stadtsynodalrates hinaus war er engagiert im Ausbau des Roncalli-Hauses zu einem Mittelpunkt der katholischen Kirche in Wiesbaden. Mit allen, die in der Pastoral arbeiteten, hielt er Verbindung und förderte das Zusammenwirken im Dienste des Evangeliums. Den Ordensgemeinschaften war er ein wohlwollender Partner und Begleiter. Trotz der Vielfalt seiner Dienste blieb er den einzelnen Menschen ein aufmerksamer Seelsorger und bereitwilliger Helfer bei Nöten und sozialen Schwierigkeiten.

Zum 1. Februar 1996 trat er in den Ruhestand und war bis 1998 Spiritual in der Benediktinerinnenabtei St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen.

Ein Inhaftierter, mit dem er lange befreundet war, gab ihm den Anstoß, im Jahr 1999 den Freundeskreis Wiesbaden der „africa action“ zu gründen. Zusammen mit zahlreichen Unterstützern engagierte er sich für Blinde und Augenranke in Ländern der Sahelzone und war viele Mal vor Ort. Herausragende Ergebnisse dieser Arbeit sind mehrere Augenkliniken, die der Freundeskreis initiiert hat. Im Jahr 2011 wurde eine der Kliniken nach ihm benannt. Die Republik Burkina Faso verlieh ihm 2016 ihre höchste Auszeichnung und ernannte ihn zum „Ritter des Nationalordens“. Noch im Januar unternahm er eine Projektreise nach Afrika, nahm an Konferenzen mit den einheimischen Partnern teil und setzte sich bis zuletzt für die Lösung sozialer Notfälle, wie etwa die

Organisation einer Spezialoperation eines Kindes aus dem Kongo in München, ein.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Bardenhewer für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 23. April 2019 in St. Bonifatius in Wiesbaden gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Südfriedhof.

Gemeindereferent i. R. Franz Pollak

Am 14. April 2019 verstarb Herr Franz Pollak, Gemeindereferent i. R.

Franz Pollak wurde am 3. Juni 1939 in Plankenhausen im Kreis Raab (Györsövényhaz, Ungarn) geboren.

Nach Abschluss seiner Schulzeit und der sich anschließenden Lehre als Schlosser bei der Bundesbahn wurde Franz Pollak in das Bahnbetriebswerk Frankfurt II versetzt und war ein Jahr als Heizer auf einer Lokomotive und Schlosser eingesetzt. Zunächst arbeitete Franz Pollak bei der Firma Scheid in Limburg als Schlosser, ab 1. Mai 1961 als Vor- und Nachkalkulator in der Betriebsbuchhaltung und war aufgrund seiner kaufmännischen und technischen Fortbildungen dort bis 1967 als kaufmännisch technischer Angestellter tätig. Am 15. Mai 1967 begann seine Tätigkeit als Verwaltungsangestellter im Bischöflichen Ordinariat in der Druckerei. Während dieser Zeit absolvierte Franz Pollak von 1974 bis 1978 den „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule, Würzburg, und das Anerkennungsjahr als Gemeindereferent in Waldbrunn-Hausen-Fussingen, wo er bis 1982 eingesetzt war. Sein Dienst als Gemeindereferent führte ihn von Herz Jesu, Diez (1982 bis 1987), über St. Johannes Nepomuk, Hadamar (1987 bis 1993) und St. Lambertus, Runkel-Arfurt (1993 bis 1996) nach Christ-König in Weinbach-Gräveneck, wo er bis zum Beginn der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit bis 31. Dezember 2000 als Gemeindereferent wirkte.

Franz Pollak engagierte sich 22 Jahre intensiv in vielfältigen pastoralen und seelsorglichen Aufgabenfeldern und hat in vielseitiger und überzeugender Weise den Menschen gedient. Für die Nöte und Sorgen der Menschen war Franz Pollak ansprechbar und übernahm zahlreiche Aufgaben im caritativen Bereich.

Besonderer Schwerpunkt seines Wirkens war die Sakramentenkatechese, Kinder- und Jugendpastoral sowie die Seniorenarbeit. Seinen pastoralen Dienst sah er darin, Menschen aller Altersstufen für das Evangelium zu begeistern, Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Das Requiem wurde am 23. April 2019 in St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 374 Dienstinrichten

Diakone

Mit Termin 1. Mai 2019 tritt Diakon mit Zivilberuf Hans-Jürgen SIEBERS in den Ruhestand.

Mit Termin 1. August 2019 wird Diakon Jürgen ROTTLOFF aus der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt in die Pfarrei St. Martinus Hattersheim versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. Juni 2019 scheidet Frau Ricarda MOUFANG aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. August 2019 wird Pastoralreferent Helmut PREIS aus dem Pastoralen Raum Frankfurt Nied-Griesheim-Gallus in die Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt versetzt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 375	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. März 2019: Anlage 2 zu den AVR, Ergänzung in Anmerkung 145	585	Nr. 377	Einladung zur Aussendungsfeier	586
Nr. 376	Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg	585	Nr. 378	Totenmeldungen	586
			Nr. 379	Dienstnachrichten	588

Der Bischof von Limburg

Nr. 375 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. März 2019: Anlage 2 zu den AVR, Ergänzung in Anmerkung 145

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 8. Mai 2019
Az.: 359H/58953/19/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 376 Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg

§ 1 Aufgaben

Gemäß den Artikeln 45 und 46 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Limburg eine diözesane Liturgiekommission. Ihre Aufgaben bestimmen sich vor allem nach der Instruktion „Inter Oecumenici“ zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26.09.1964.

Aufgabe der Liturgiekommission ist es:

- sich Kenntnisse zu verschaffen über den Stand der pastoralliturgischen Entwicklungen im Bistum.
- einen kontinuierlichen und aktuellen fachlichen pastoralliturgischen Diskurs zu führen.
- Anregung und Unterstützung für die Praxis zu geben und einen Beitrag zu leisten in Bezug auf die „rechten und fortschrittlichen Methoden der pastoralliturgischen Praxis“ (Instruktion „Inter Oecumenici“ Nr. 47).

Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe:

- liturgische Handreichungen bereitzustellen.
- über liturgische Konzepte zu beraten und die Qualität im Bereich der Liturgie zu sichern.
- liturgische Themen, die einer bistumsweiten Regelung bedürfen, zu bearbeiten.

§ 2 Arbeitsweise

Die Kommission berät den Bischof in pastoralliturgischen Fragen. Kirchliche Gremien können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof mit.

Die Liturgiekommission kann durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden punktuell Fachleute (ohne Stimmrecht) zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Liturgiekommission kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Teilnehmenden müssen keine Mitglieder der Liturgiekommission sein. Sie werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in solche Arbeitsgruppen berufen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Liturgiekommission besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern:

- a) Geborene Mitglieder sind:
- die Vorsitzende/der Vorsitzende (gemäß § 4)
 - die Leiterin/der Leiter, bzw. ein/e Vertreter/in des Referates Kirchenmusik
 - die Referentin/der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht
 - die Referentin/der Referent für Liturgie
- b) Sechs durch den Bischof berufene Mitglieder. Die Berufung geschieht für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.
- c) Vor Beginn eines Berufszeitraums bittet der Bischof den Priesterrat, den Diakonenrat, den Diözesansynodalrat, das Domkapitel sowie den Rat der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Benennung geeigneter Personen für die Berufung in die Liturgiekommission. Ein Vorgeschlagener/eine Vorgeschlagene braucht dem Gremium, das ihn/sie vorschlägt, nicht angehören. Unter Würdigung der Vorschläge erfolgt die Berufung durch den Bischof. Hierbei achtet der Bischof auf eine Ausgewogenheit von fachlicher, insbesondere liturgiewissenschaftlicher Expertise sowie pastoralliturgischer Praxis.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Die/der Vorsitzende der Liturgiekommission ist die Leiterin/der Leiter des Dezernates Pastorale Dienste.

Die/der Referent/in des Liturgiereferates ist Geschäftsführer/in der Liturgiekommission.

§ 5 Sitzungen

Die Liturgiekommission wird im Auftrag der/des Vorsitzenden durch die/den Geschäftsführer/in eingeladen. Die Einladungen gehen zur Kenntnisnahme der zu bearbeitenden Themen auch an sämtliche Protokollempfänger.

Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es geht außer an die Mitglieder der Liturgiekommission auch an den Bischof, Weihbischof, den Generalvikar, die Mitglieder der Pastoralkammer und der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, den Sprecher des Priesterrates, den Sprecher des Diakonenrates und die Präsidentin/den Präsidenten der Diözesanversammlung.

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Regelungen außer Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Mai 2019
Az.: 251C/13814/19//01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 377 Einladung zur Aussendungsfeier

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, 29. Juni 2019, in den Dienst des Bistums Limburg Sr. Nathalie Korf CJ, Herrn Ruben Manger und Herrn Johannes Marx als Gemeindereferentin und Gemeindereferenten sowie Herrn Thomas Burek, Frau Claudia Dietz-Pappert, Herrn Dr. Stefan Ley, Frau Andrea Rockermeier, Frau Gwendolyn Rojas Tänzer und Frau Angelika Witczak als Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus.

Der Aussendungsgottesdienst findet im Hohen Dom zu Limburg statt und beginnt um 10:00 Uhr.

Im Anschluss an den Gottesdienst lädt Bischof Georg Bätzing alle Gäste zu einem Imbiss in das Bischöfliche Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16, ein.

Nr. 378 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Werner Hannappel

Am 27. April 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Werner Hannappel im Alter von 78 Jahren in Limburg.

Werner Hannappel wurde am 8. Mai 1940 in Niederhadamar geboren und besuchte von 1946 bis 1952 die dortige Volksschule. Mit der Unterstützung seines damaligen Heimatpfarrers bereitete er sich auf den Besuch des Gymnasiums vor und konnte 1959 an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar seine Reifeprüfung ablegen. Im gleichen Jahr begann er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt und verbrachte zwei Freisemester an der Universität in München.

Am 8. Dezember 1964 weihte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester.

Nach einem knapp zweimonatigen Seelsorgspraktikum in Winkel im Rheingau und einer Kaplanszeit in Kölbin-

gen-Möllingen (April 1965 bis April 1967) wurde Werner Hannappel zum 1. April 1967 zum Subregens am Knabenkonvikt in Montabaur ernannt. Es folgten zwei weitere Kaplanstellen in Siershahn (September 1969 bis März 1972) sowie in Braunfels (März bis November 1972). Schon seit Dezember 1971 war er zusätzlich als Vicarius cooperator in Braunfels tätig.

Zum 1. November 1972 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Nikolaus in Dorchheim. Durch das Vertrauen der Mitbrüder im Dekanat Frickhofen wurde er zum Dekan ernannt und übte dieses Amt vom 1. September 1974 bis zum 31. Januar 1980 aus. Zusätzlich zu der Leitung seiner Pfarrei übernahm er ab Oktober 1976 auch die Pfarrei St. Stephanus in Thalheim. Danach folgte er dem Ruf des Bischofs nach Westerburg, wo er ab dem 1. August 1982 als Pfarrer der Pfarrei Christkönig eingesetzt wurde. Neben der Seelsorge widmete er sich mit großem Einsatz der Betreuung der Wallfahrt an der Liebfrauenkirche. Knapp zwölf Jahre blieb er dort Pfarrer, bevor er sich noch einmal einer neuen Herausforderung stellte und zum 1. Februar 1995 Pfarrer der Pfarreien St. Magdalena in Mengerskirchen und St. Katharina in Waldernbach wurde. Zusätzlich war er bereit, ab dem gleichen Zeitpunkt das Amt des stellvertretenden Dekans im Dekanat Weilburg wahrzunehmen. Ab Oktober 2005 übernahm Pfarrer Hannappel als Pfarrverwalter auch für die Pfarreien St. Laurentius in Dillhausen und Mariä Geburt in Winkels Verantwortung und wurde mit der Gründung des Pastoralen Raumes Mengerskirchen zum 1. November 2005 dessen Priesterlicher Leiter.

Die Feier der Liturgie und seine Verbundenheit zur Gottesmutter waren für Pfarrer Hannappel Quellen seines Dienstes. Ausdruck fand dies unter anderem in dem von ihm gegründeten eucharistischen Gebetskreis. Nie wurde er müde zu betonen, wie wichtig die Eucharistie für das Leben der Pfarrei und für jeden Einzelnen ist. Mit Überzeugung, Hingabe, Gewissenhaftigkeit und in Treue wirkte er in den ihm anvertrauten Gemeinden und sah sich besonders für kranke und alte Menschen sowie für die Beichtseelsorge verantwortlich.

Zum 1. Juni 2010 trat er in den Ruhestand und konnte am 8. Dezember 2014 sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Soweit es seine gesundheitlichen Kräfte zuließen, verrichtete er weiterhin priesterliche Dienste. Auch wenn er die letzte Zeit seines Lebens in einem Seniorenheim in Frickhofen verbrachte, so blieb er seinem Heimatort Niederhadamar doch sehr verbunden, was letztlich in dem Wunsch mündete, dort im Grab seiner Eltern beigesetzt zu werden.

Wir danken Herrn Pfarrer Hannappel für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 8. Mai 2019 in St. Peter in Ketten in Niederhadamar gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Niederhadamar.

Gemeindereferentin i. R. Marianne Weber

Am 20. Mai 2019 verstarb Frau Marianne Weber, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 92 Jahren.

Marianne Weber wurde am 13. Juni 1926 in Zwittau/Sudeten (CSSR) geboren. Von 1949 bis 1951 wurde sie im Seminar St. Gottfried, Ilbenstadt, zur Seelsorgehelferin ausgebildet und begann im Mai 1951 ihren kirchlichen Dienst im Bistum Mainz in der Pfarrei St. Georg, Bensheim.

1963 wechselte sie in das Bistum Limburg in die Pfarrei St. Hildegard, Limburg, in der sie bis 1976 eingesetzt war. Von 1976 bis zu ihrem Ruhestand am 31. August 1989 war sie in der damaligen Pfarrei, dem heutigen Kirchort Herz Jesu, Frankfurt-Oberrad, in der neugegründeten Pfarrei Bonifatius, Frankfurt-Süd, tätig.

38 Jahre engagierte sich Marianne Weber intensiv in vielfältigen pastoralen Aufgabenfeldern und hat in vielseitiger und überzeugender Weise den Menschen gedient. Sie bereitete Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese auf die Erstkommunion und Firmung vor, erteilte Religionsunterricht, erledigte Arbeiten im Pfarrbüro. Marianne Weber leistete wichtige Aufgaben in den Ausschüssen für Liturgie und Erwachsenenbildung sowie Soziales. Für die Nöte und Sorgen der Menschen war sie immer ansprechbar und übernahm zahlreiche Dienste im caritativen Bereich. Sowohl bei Kolleginnen und Kollegen als auch den ihr anvertrauten Menschen war Marianne Weber sehr geschätzt und beliebt. In allen Bereichen der Seelsorge wirkte sie ihr ganzes Leben segensreich für die Menschen.

Marianne Weber verstand und lebte ihren Beruf als Berufung. Den Schwerpunkt ihres seelsorglichen Dienstes sah sie darin, Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Das Requiem für die Verstorbene wurde am 31. Mai 2019 in St. Martin in Frickhofen gefeiert. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 379 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Januar 2019 erhält P. Thomas VATTUKULAM CMF die Beauftragung zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorger im Sankt Katharinen-Krankenhaus Frankfurt.

Mit Termin 1. Mai 2019 wird Pfarrer Frank-Peter BEULER zum Priesterlichen Leiter (bisher kommissarisch Priesterlicher Leiter) des Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt.

Mit Termin 30. Juni 2019 beendet P. Helmut SCHLEGEL ofm den Dienst im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität in Frankfurt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Pfarrer Olaf LINDENBERG unter Beibehaltung des Auftrages als Spiritual für den Ständigen Diakonat (25 %) mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % für priesterliche Dienste im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität in Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche eingesetzt. Von der Aufgabe als Kooperator im Pastoralen Raum Blasiusberg wird Pfarrer Lindenberg zu diesem Zeitpunkt entpflichtet.

Diakone

Mit Termin 6. April 2019 wird Diakon Paulo CALDEIRA PEREIRA als Diakon im Hauptberuf in den Gemeinden der portugiesisch sprechenden Katholiken in Frankfurt und Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 6. April 2019 wird Diakon Michael SCHÖNBERGER als Diakon im Hauptberuf im Pastoralen Raum Blasiusberg eingesetzt

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juni 2019 wird Sr. Theresia Maria KÖSTERS SMMP als Pastorale Mitarbeiterin in der Klinikseelsorge im Marienkrankenhaus Nassau und in der Hufelandklinik Bad Ems mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 380	Botschaft von Papst Franziskus zum 105. Welttag des Migranten und des Flüchtlings (29. September 2019): „Es geht nicht nur um Migranten“	589	
Nr. 381	Botschaft von Papst Franziskus zum 3. Welttag der Armen (17. November 2019): „Der Elenden Hoffnung ist nicht für immer verloren“	591	
Nr. 382	Fördermittel der Caritasstiftung in der Diözese Limburg	595	
Nr. 383	Totenmeldung		595
Nr. 384	Dienstnachrichten		596

Der Apostolische Stuhl

Nr. 380 Botschaft von Papst Franziskus zum 105. Welttag des Migranten und des Flüchtlings (29. September 2019): „Es geht nicht nur um Migranten“

Liebe Brüder und Schwestern,

der Glaube versichert uns, dass das Reich Gottes bereits auf Erden geheimnisvoll präsent ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution *Gaudium et spes*, 39); dennoch müssen wir auch in unserer heutigen Zeit schmerzhaft feststellen, dass es auf Hindernisse und Gegenkräfte stößt. Gewalttätige Konflikte und echte Kriege hören nicht auf, die Menschheit auseinanderzureißen; ununterbrochen geschehen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen; man tut sich schwer, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte auf lokaler oder globaler Ebene zu überwinden. Und es sind vor allem die Ärmsten und Benachteiligten, die dafür bezahlen.

Die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften entwickeln in ihrem Inneren die Tendenz eines ausgeprägten Individualismus, der, in Verbindung mit einer utilitaristischen Mentalität und in Ausweitung durch das Netzwerk der Medien, eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ hervorbringt. In diesem Szenario sind Migranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel zu Sinnbildern der Ausgrenzung geworden, weil ihnen, neben den Schwierigkeiten, die ihre Lage an sich schon beinhaltet, oft ein negatives Urteil anhaftet, das sie als Ursache gesellschaftlicher Missstände ansieht. Die Einstellung ihnen gegenüber ist ein Alarmzeichen, das vor dem moralischen Niedergang warnt, der einen erwartet, wenn man der Wegwerfmentalität weiterhin Raum gibt. In der Tat steht so jedes Subjekt, das

nicht den Maßstäben des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens entspricht, in der Gefahr, an den Rand gedrängt und ausgegrenzt zu werden.

Aus diesem Grund stellt die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen – wie überhaupt von schutzbedürftigen Menschen – für uns heute eine Einladung dar, einige wesentliche Dimensionen unserer christlichen Existenz und unserer Menschlichkeit wiederzugewinnen, die Gefahr laufen, in einem komfortablen Lebensstandard einzuschlafen. Deshalb also „geht es nicht nur um Migranten“, das heißt: wenn wir uns für sie interessieren, geschieht dies auch in unserem eigenen und im Interesse aller; wenn wir uns um sie kümmern, wachsen wir alle; indem wir ihnen zuhören, geben wir auch dem Teil von uns eine Stimme, den wir vielleicht verborgen halten, weil er heutzutage nicht gut angesehen ist.

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14, 27). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht auch um unsere Ängste.* Die Bosheiten und Widerwärtigkeiten unserer Zeit lassen „unsere Angst vor den ‚anderen‘ wachsen, den Unbekannten, den Ausgegrenzten, den Fremden [...] Und das zeigt sich in der heutigen Zeit besonders deutlich angesichts der Ankunft von Migranten und Flüchtlingen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft an unsere Tür klopfen. Es ist wahr, dass Furcht berechtigt ist, auch weil die Vorbereitung auf diese Begegnung fehlt“ (Predigt in Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Problem ist nicht, dass wir Zweifel und Ängste haben. Das Problem ist, dass diese unsere Denk- und Handlungsweise so weit konditionieren, dass sie uns intolerant, verschlossen und vielleicht sogar – ohne dass wir es merken – rassistisch machen. Und so beraubt uns die Angst des Wunsches und der Fähigkeit, dem anderen, dem Menschen, der sich von mir unterscheidet, zu begegnen; sie beraubt

mich einer Möglichkeit, dem Herrn zu begegnen (vgl. Predigt in der Messe zum Welttag des Migranten und Flüchtlings, 14. Januar 2018).

„Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?“ (Mt 5, 46). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um Nächstenliebe.* Durch Werke der Liebe zeigen wir unseren Glauben (vgl. Jak 2, 18). Und die höchste Form der Nächstenliebe ist diejenige, die denen gegenüber praktiziert wird, die nichts zurückgeben und vielleicht nicht einmal danken können. „Hier geht es um das Bild, das wir als Gesellschaft abgeben wollen, und um den Wert eines jeden Lebens. [...] Der Fortschritt unserer Völker [...] bemisst sich vor allem an der Fähigkeit, sich von den Schicksalen derer berühren und bewegen zu lassen, die an die Tür klopfen und mit ihren Blicken alle falschen Götzen, die das Leben mit Hypotheken belasten und versklaven, diskreditieren und entmachten; Götzen, die ein illusorisches und flüchtiges Glück versprechen, welches das wirkliche Leben und das Leiden der anderen außer Acht lässt“ (Ansprache beim Besuch der Caritas der Diözese Rabat, 30. März 2019).

„Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid“ (Lk 10, 33). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um unsere Menschlichkeit.* Was diesen Samariter – aus jüdischer Sicht, einen Fremden – dazu bringt stehenzubleiben, ist das Mitleid, ein Gefühl, das sich nicht rein rational erklären lässt. Das Mitleid berührt den sensibelsten Bereich unserer Menschlichkeit und weckt den Drang, denjenigen „zu Nächsten zu werden“, die wir in Schwierigkeiten sehen. Wie Jesus selbst uns lehrt (vgl. Mt 9, 35–36; 14, 13–14; 15, 32–37), bedeutet Mitleid, das Leiden anderer wahrzunehmen und unverzüglich Maßnahmen zur Linderung, Heilung und Rettung zu ergreifen. Mitleid zu haben bedeutet, der Zärtlichkeit Raum zu geben, die zu unterdrücken die heutige Gesellschaft so oft von uns verlangt. „Sich den anderen zu öffnen, macht nicht ärmer, sondern es bereichert, denn es hilft, menschlicher zu sein: sich als aktiven Teil eines größeren Ganzen zu erkennen und das Leben als ein Geschenk für die anderen zu verstehen; als Ziel nicht die eigenen Interessen zu betrachten, sondern das Wohl der Menschheit“ (Ansprache in der Heydar-Aliyev-Moschee in Baku, Aserbaidschan, 2. Oktober 2016).

„Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters“ (Mt 18, 10). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, niemanden auszuschließen.* Die heutige Welt ist

von Tag zu Tag elitärer und grausamer gegenüber den Ausgeschlossenen. Die Entwicklungsländer werden zugunsten einiger weniger privilegierter Märkte weiterhin ihrer besten natürlichen und menschlichen Ressourcen beraubt. Kriege betreffen nur bestimmte Regionen der Welt, aber die Waffen zu ihrer Herstellung werden in anderen Regionen produziert und verkauft, die sich dann jedoch um die aus diesen Konflikten hervorgehenden Flüchtlinge nicht kümmern wollen. Immer sind es die Kleinen, die den Preis dafür zahlen, die Armen und die am meisten Schutzbedürftigen, die man hindert, am Tisch zu sitzen und denen man die Reste des Banketts übriglässt (vgl. Lk 16, 19–21). „Die Kirche ‚im Aufbruch‘ versteht es, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 24). Eine exklusivistische Entwicklung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Eine echte Entwicklung zielt darauf ab, alle Männer und Frauen der Welt einzubeziehen und ihr ganzheitliches Wachstum zu fördern, zudem trägt sie Sorge für die zukünftigen Generationen.

„Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein“ (Mk 10, 43–44). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Letzten an die erste Stelle zu setzen. Jesus Christus verlangt von uns, nicht der Logik der Welt nachzugeben, die eine Übervorteilung anderer zu meinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Meinen rechtfertigt: Zuerst ich und dann die anderen! Stattdessen ist das wahre Motto des Christen: „Die Letzten zuerst“. „Eine individualistische Mentalität ist der Nährboden, auf dem jenes Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten reift, das dazu führt, mit ihm umzugehen wie mit einer bloßen Handelsware; das dazu treibt, sich nicht um das Menschsein der anderen zu kümmern, und das die Personen schließlich feige und zynisch werden lässt. Sind das denn nicht die Gefühle, die wir oft gegenüber den Armen, den Ausgegrenzten, den Letzten der Gesellschaft hegen? Und wie viele Letzte haben wir in unseren Gesellschaften! Unter ihnen denke ich vor allem an die Migranten mit ihrer Last an Schwierigkeiten und Leiden, denen sie täglich begegnen auf ihrer manchmal verzweifelten Suche nach einem Ort, wo sie in Frieden und Würde leben können“ (Ansprache an das Diplomatische Korps, 11. Januar 2016). Nach der Logik des Evangeliums kommen die Letzten zuerst, und wir müssen uns in ihren Dienst stellen.

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10, 10). Es geht nicht nur um

Migranten: Es geht um den ganzen Menschen und um alle Menschen. In dieser Aussage Jesu finden wir das Herzstück seiner Sendung, nämlich die Sorge darum, dass alle das Geschenk des Lebens in Fülle empfangen, wie es dem Willen des Vaters entspricht. In allem politischen Handeln, in jedem Programm, in allem pastoralen Wirken müssen wir immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen, in seinen vielfältigen Dimensionen, einschließlich der spirituellen. Dies gilt für alle Menschen, denen eine grundlegende Gleichheit zuerkannt werden muss. Deshalb ist Entwicklung „nicht einfach gleichbedeutend mit ‚wirtschaftlichem Wachstum‘. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben“ (Paul VI, Enzyklika *Populorum progressio*, 14).

„Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (Eph 2, 19). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Stadt Gottes und des Menschen aufzubauen.* In dieser unserer Epoche, die auch Zeitalter der Migration genannt wird, werden viele unschuldige Menschen Opfer der „großen Täuschung“ grenzenloser technologischer und konsumorientierter Entwicklung (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 34). Und so begeben sie sich auf die Reise zu einem „Paradies“, das ihre Erwartungen unerbittlich verrät. Ihre manchmal unangenehme Präsenz trägt dazu bei, den Mythos eines Fortschritts zu entzaubern, der nur wenigen vorbehalten ist, aber auf der Ausbeutung vieler Menschen basiert. „Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Liebe Brüder und Schwestern, die Antwort auf die Herausforderung der gegenwärtigen Migration lässt sich in vier Verben zusammenfassen: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Aber diese Verben gelten nicht nur bezüglich der Migranten und Flüchtlinge. Sie drücken die Sendung der Kirche zu den Menschen an den Rändern der Existenz aus, die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen. Wenn wir diese Verben in die Praxis umsetzen, tragen wir zum Aufbau der Stadt Gottes und des Menschen bei, fördern

wir die ganzheitliche menschliche Entwicklung jedes Einzelnen und helfen auch der Weltgemeinschaft, den Zielen nachhaltiger Entwicklung näher zu kommen, die sie sich gesetzt hat und die sonst schwer zu erreichen sein werden.

Deshalb geht es nicht nur um die Sache der Migranten, es geht nicht nur um sie, sondern um uns alle, um die Gegenwart und die Zukunft der Menschheitsfamilie. Die Migranten, insbesondere die am meisten Schutzbedürftigen, helfen uns, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen. Durch sie ruft uns der Herr zur Bekehrung auf. Er ruft uns auf, uns vom Exklusivismus, der Gleichgültigkeit und der Wegwerfmentalität zu befreien. Durch diese Menschen lädt der Herr uns ein, unser christliches Leben in seiner Gesamtheit wiederaufzunehmen und – jeder entsprechend seiner eigenen Berufung – zum Aufbau einer Welt beizutragen, die immer mehr dem Plan Gottes entspricht.

Dies ist das Anliegen, das ich mit meinem Gebet begleite. Im Vertrauen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter derer, die auf dem Weg sind, erbitte ich allen Migranten und Flüchtlingen der Welt und denjenigen, die sich zu ihren Wegbegleitern machen, Gottes reichen Segen.

Aus dem Vatikan,
am 30. April 2019

Franziskus

Nr. 381 Botschaft von Papst Franziskus zum 3. Welttag der Armen (17. November 2019): „Der Elenden Hoffnung ist nicht für immer verloren“

1. „Der Elenden Hoffnung ist nicht für immer verloren“ (Ps 9, 19). Diese Psalmworte sind unglaublich aktuell. Sie drücken eine tiefe Wahrheit aus, die der Glaube vor allem den Herzen der Ärmsten einzuprägen vermag, weil sie die Hoffnung wieder zurückgibt, die angesichts von Ungerechtigkeit, Leid und der Unsicherheit des Lebens verloren ging.

Der Psalmist beschreibt den Zustand der Armen und die Arroganz derer, die sie unterdrücken (vgl. 10, 1–10). Er ruft Gottes Gericht an, auf dass die Gerechtigkeit wiederhergestellt und die Ungerechtigkeit überwunden wird (vgl. 10, 14–15). Es scheint, dass in seinen Worten die Frage wiederkehrt, die sich über die Jahrhunderte bis heute stellt: Wie kann Gott diese Ungleichheit zulassen? Wie kann er zulassen, dass die Armen gedemütigt werden, ohne dass er einschreitet, um ihnen zu helfen? Warum erlaubt er denen, die andere unterdrücken, ein glückliches Leben zu führen, während ihr Verhalten

gerade angesichts des Leidens der Armen eigentlich verurteilt werden müsste?

Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Psalms befand sich Israel in einer großen wirtschaftlichen Entwicklung, die, wie so oft, auch zu starken sozialen Ungleichgewichten führte. Die Ungleichheit führte zu einer großen Gruppe Notleidender, deren Zustand im Kontrast zum Reichtum der wenigen Privilegierten noch dramatischer erschien. Der heilige Autor, der diese Situation beobachtet, zeichnet ein ebenso realistisches wie glaubhaftes Bild.

Es war eine Zeit, in der arrogante, gottlose Menschen es auf die Armen abgesehen hatten, um sich auch noch das Wenige, das sie hatten, anzueignen und sie zu versklaven. Heute ist es nicht viel anders. Die Wirtschaftskrise hat viele Personengruppen nicht daran gehindert, sich zu bereichern, was umso anomaler erscheint, je mehr wir auf den Straßen unserer Städte der großen Zahl armer Menschen gewahr werden, denen es am Lebensnotwendigen mangelt und die immer wieder schikaniert und ausgebeutet werden. Es kommen einem die Worte der Apokalypse in den Sinn: „Du behauptest: Ich bin reich und wohlhabend und nichts fehlt mir. Du weißt aber nicht, dass gerade du elend und erbärmlich bist, arm, blind und nackt“ (Offb 3, 17). Die Jahrhunderte vergehen, aber der Zustand von Reich und Arm bleibt unverändert, als ob die Erfahrung der Geschichte nichts gelehrt hätte. Die Worte des Psalms betreffen also nicht die Vergangenheit, sondern unseren gegenwärtigen Platz vor dem Gericht Gottes.

2. Auch heute sind viele Formen neuer Sklaverei zu nennen, denen Millionen von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern ausgesetzt sind.

Täglich begegnen wir *Familien*, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, um anderswo ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; *Waisenkindern*, die ihre Eltern verloren haben oder zum Zweck brutaler Ausbeutung gewaltsam von ihnen getrennt wurden; *jungen Menschen* auf der Suche nach beruflicher Erfüllung, denen aufgrund kurzsichtiger Wirtschaftspolitik der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird; *Opfer* vieler Arten von Verletzungen, von der Prostitution bis zur Drogenabhängigkeit, die im Innersten gedemütigt werden. Wie können wir außerdem die Millionen von Migranten vergessen, die Opfer so vieler verborgener Interessen sind, die oft für politische Zwecke instrumentalisiert werden und denen Solidarität und Gleichbehandlung verweigert werden? Und ebenso die vielen *Obdachlosen* und *Außenseiter*, die durch die Straßen unserer Städte ziehen?

Wie oft sehen wir die Armen auf den *Müllhalden* die „Früchte“ der Wegwerfkultur und des Überflusses zusammensammeln, um etwas Nahrhaftes oder etwas zum Anziehen zu finden! Nachdem sie selbst Teil einer menschlichen Mülldeponie geworden sind, werden sie als Abfall behandelt, ohne dass die Mittäter dieses Skandals dabei irgendein Schuldgefühl empfinden. Den Armen, die oft als Parasiten der Gesellschaft angesehen werden, wird nicht einmal ihre Armut verziehen. Die Verurteilung folgt ihnen auf dem Fuß. Es ist ihnen nicht gestattet, schüchtern oder niedergeschlagen zu sein, sie werden als bedrohlich oder unfähig wahrgenommen, nur weil sie arm sind.

Es ist ein Drama innerhalb des Dramas, dass es ihnen versagt ist, das Ende des Tunnels ihres Elends zu sehen. Es ist sogar so weit gekommen, dass man eine *feindliche Architektur* erdacht und umgesetzt hat, um sie so auch von der Straße, ihrem letzten Zufluchtsort, zu verbannen. Sie wandern von einem Teil der Stadt zum anderen in der Hoffnung auf einen Arbeitsplatz, eine Unterkunft oder Zuneigung ... Jede vage Chance wird zu einem Lichtschimmer, aber selbst dort, wo es zumindest gerecht zugehen sollte, vergeht man sich an ihnen mit übergriffiger Gewalt. Sie werden gezwungen, endlose Stunden unter der sengenden Sonne als Saisonarbeiter zu arbeiten, aber sie werden mit einem lächerlichen Lohn abgespeist; sie haben keine Arbeitssicherheit oder humane Bedingungen, die es ihnen erlauben, sich den anderen ebenbürtig zu fühlen. Es gibt für sie keine Kurzarbeitergeldkasse, keine Zulagen und keine Möglichkeit, krank zu werden.

Mit einem harten Realismus beschreibt der Psalmist die Haltung der Reichen, die den Armen ausplündern: „Sie lauern darauf, den Elenden zu fangen ... und ziehen ihn in ihr Netz“ (vgl. Ps 10, 9). Es ist, als handelte es sich für sie um eine Treibjagd, wo die Armen gejagt, gefangen und versklavt werden. In einer solchen Lage verschließen sich die Herzen vieler, und es überkommt sie der Wunsch, unsichtbar zu werden. Kurz gesagt, wir sehen, eine große Zahl armer Menschen, die oft mit Phrasen abgespeist und nur widerwillig unterstützt werden. Sie werden fast unsichtbar und ihre Stimme hat kaum mehr Kraft und kein Gewicht in der Gesellschaft. Diese Männer und Frauen wirken zwischen unseren Häusern wie Fremdkörper und sind in unseren Wohngebieten zu Randerscheinungen geworden.

3. Der Kontext, den der Psalm beschreibt, hat eine traurige Färbung, aufgrund der Ungerechtigkeit, des Leids und der Bitterkeit, denen die Armen ausgesetzt sind. Dennoch beschreibt der Psalm den Armen auf eine

schöne Art und zwar als den, der „auf den Herrn vertraut“ (vgl. Ps 9, 11), weil er sich sicher ist, dass er nie verlassen wird. Der Arme ist für die Heilige Schrift ein Mensch, der Vertrauen hat! Der heilige Autor nennt auch den Grund für dieses Vertrauen: Er „kennt seinen Herrn“ (vgl. ebd.), und in der Sprache der Bibel bezeichnet dieses „erkennen“ eine persönliche Beziehung in Zuneigung und Liebe.

Wir stehen vor einer wirklich beeindruckenden Beschreibung, die wir so nie erwarten würden. Und doch ist sie lediglich ein Ausdruck der Größe Gottes gegenüber einem armen Menschen. Seine schöpferische Kraft übertrifft alle menschlichen Erwartungen und wird in der „Erinnerung“, die er von dieser konkreten Person hat, konkret (vgl. V. 13). Gerade dieses Vertrauen in den Herrn, diese Gewissheit, nicht im Stich gelassen zu werden, verweist auf die Hoffnung. Der Arme weiß, dass Gott ihn nicht im Stich lassen kann; deshalb lebt er immer in der Gegenwart jenes Gottes, der sich seiner erinnert. Seine Hilfe reicht über den gegenwärtigen Zustand des Leidens hinaus, um einen Weg der Befreiung zu skizzieren, der das Herz verwandelt, weil er ihm im Innersten Halt gibt.

4. Die Beschreibung von Gottes Handeln zugunsten der Armen kehrt in der Heiligen Schrift ständig wieder. Er ist der, der „zuhört“, „eingreift“, „schützt“, „verteidigt“, „loskauft“, „rettet“... Kurz gesagt, ein armer Mensch wird nicht erleben, dass Gott seinem Gebet gegenüber gleichgültig oder stumm bleibt. Gott ist derjenige, der Gerechtigkeit übt und nicht vergisst (vgl. Ps 40, 18; 70, 6); nein, er ist dem Armen eine Zuflucht und er säumt nicht, ihm zur Hilfe zu kommen (vgl. Ps 10, 14).

Man kann viele Mauern bauen und die Eingänge verbarrikadieren, um sich auf trügerische Weise im eigenen Reichtum sicher zu fühlen, zum Nachteil derer, die man außen vorlässt. Das wird nicht für immer so sein. Der „Tag des Herrn“ wird, nach der Beschreibung der Propheten (vgl. Am 5, 18; Jes 2–5; Joel 1–3), die zwischen den Ländern errichteten Barrieren zerstören und die Arroganz der Wenigen durch die Solidarität vieler ersetzen. Der Zustand der Ausgrenzung, in dem Millionen von Menschen schikaniert werden, kann nicht mehr lange anhalten. Ihr Schrei wird lauter und umfasst die ganze Erde. Wie Don Primo Mazzolari schrieb: „Die Armen sind ein anhaltender Protest gegen unsere Ungerechtigkeiten, die Armen sind ein Pulverfass. Wenn du es in Brand setzt, fliegt die Welt in die Luft“.

5. Es ist nie möglich, der drängenden Mahnung auszuweichen, die die Heilige Schrift den Armen anvertraut.

Wohin man auch schaut, das Wort Gottes weist darauf hin, dass die Armen diejenigen sind, denen das Lebensnotwendige fehlt, weil sie von anderen abhängig sind. Sie sind die Unterdrückten, die Demütigen, diejenigen, die am Boden sind. Doch angesichts dieser unzählbaren Menge armer Menschen hatte Jesus keine Angst, sich mit einem jedem von ihnen zu identifizieren: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40). Dieser Identifikation auszuweichen bedeutet, das Evangelium zu mystifizieren und die Offenbarung zu verwässern. Der Gott, den Jesus offenbaren wollte, ist ein großzügiger Vater, barmherzig, unerschöpflich in seiner Güte und Gnade, der vor allem denen Hoffnung gibt, die enttäuscht und ohne Zukunft sind.

Wie könnten wir nicht darauf hinweisen, dass die Seligpreisungen, mit denen Jesus die Verkündigung des Reiches Gottes einleitete, mit folgendem Ausruf eröffnet werden: „Selig, ihr Armen“ (Lk 6, 20)? Der Sinn dieser paradoxen Ankündigung ist, dass das Reich Gottes gerade den Armen gehört, weil sie in der Lage sind, es zu empfangen. Wie viele arme Menschen treffen wir jeden Tag! Es scheint manchmal, dass der Lauf der Zeit und die Errungenschaften der Zivilisationen ihre Zahl erhöhen, anstatt sie zu verringern. Jahrhunderte vergehen, und diese Seligpreisung aus dem Evangelium erscheint immer paradoxer; die Armen sind immer ärmer, und das gilt heute noch verstärkt. Doch Jesus, der begonnen hat sein Königreich zu errichten, und der dabei die Armen in den Mittelpunkt gestellt hat, möchte uns genau das sagen: *Er hat es begonnen*, uns, seinen Jüngern, aber die Aufgabe anvertraut, es weiterzuführen mit der Verantwortung, den Armen Hoffnung zu geben. Es ist notwendig, gerade in einer Zeit wie der unseren, die Hoffnung wiederzubeleben und das Vertrauen wiederherzustellen. Es ist ein Programm, das die christliche Gemeinschaft nicht unterschätzen darf. Die Glaubwürdigkeit unserer Verkündigung und des christlichen Zeugnisses hängt davon ab.

6. In ihrer Nähe zu den Armen entdeckt die Kirche, dass sie ein Volk ist, das, über viele Nationen verstreut, die Berufung hat, niemandem das Gefühl zu geben, fremd oder ausgeschlossen zu sein, weil sie auf einem gemeinsamen Weg des Heils alle miteinbezieht. Die Situation der Armen verpflichtet dazu, keinerlei Distanz zum Leib des Herrn aufkommen zu lassen, der in ihnen leidet. Vielmehr sind wir aufgerufen, sein Fleisch zu berühren, um uns in der ersten Person in einem Dienst zu engagieren, der authentische Evangelisierung ist. Die auch soziale Förderung der Armen ist keine Verpflichtung außerhalb der Verkündigung des Evangeliums; im Gegenteil,

sie zeigt den Realismus des christlichen Glaubens und seine historische Gültigkeit. Die Liebe, die den Glauben an Jesus mit Leben erfüllt, verbietet es seinen Jüngern, sich in einen erstickenden Individualismus einzuschließen, der sich einzelnen Bereichen spiritueller Innigkeit versteckt und keinerlei Einfluss auf das Sozialleben hat (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, 183).

Vor kurzem haben wir den Tod eines großen Apostels der Armen betrauert. Jean Vanier erschloss mit seinem Engagement neue Wege eines förderlichen Zusammenlebens mit ausgegrenzten Menschen. Gott hatte ihm die Gabe verliehen, sein ganzes Leben seinen Brüdern und Schwestern mit schweren Behinderungen zu widmen, die von der Gesellschaft oft ausgeschlossen werden. Er war ein „Heiliger von nebenan“. Mit seiner Begeisterung konnte er viele junge Menschen, Männer und Frauen um sich versammeln, die in ihrem täglichen Bemühen Liebe geschenkt und vielen schwachen und zerbrechlichen Menschen das Lächeln zurückgegeben haben, indem sie ihnen eine wahre „Arche“ des Heils gegen Ausgrenzung und Einsamkeit boten. Dieses sein Zeugnis hat das Leben vieler Menschen verändert und der Welt geholfen, die schwächsten und zerbrechlichsten Menschen mit anderen Augen zu sehen. Der Schrei der Armen wurde gehört und ließ eine unerschütterliche Hoffnung entstehen, indem er sichtbare und greifbare Zeichen einer konkreten Liebe hervorbrachte, die wir auch heute noch mit Händen greifen können.

7. „Die Option für die Letzten, für die, welche die Gesellschaft aussondert und wegwirft“ (ebd., 195) ist eine Grundentscheidung, zu der die Jünger Christi gerufen sind, um die Glaubwürdigkeit der Kirche nicht zu verraten und so vielen wehrlosen Menschen wirksame Hoffnung zu geben. In ihnen findet die christliche Nächstenliebe ihre Bestätigung, denn diejenigen, die mit der Liebe Christi am Leiden anderer Anteil nehmen, erhalten Kraft und verleihen der Verkündigung des Evangeliums Nachdruck.

Das Engagement der Christen anlässlich dieses Welttages und vor allem im täglichen Leben besteht nicht nur aus Hilfsaktionen. Auch wenn diese lobenswert und notwendig sind, müssen sie darauf abzielen, in jedem Einzelnen die volle Aufmerksamkeit zu erhöhen, die jedem Menschen gebührt, der sich in Not befindet. „Diese liebevolle Zuwendung ist der Anfang einer wahren Sorge“ (ebd., 199) für die Armen, wenn man herausfinden möchte, was ihnen wirklich zum Guten gereicht. Es ist nicht einfach, Zeugen der christlichen Hoffnung zu sein in einem Umfeld konsumorientierter Wegwerfmentalität, die immer darauf bedacht ist, ein oberflächliches

und flüchtiges Wohlbefinden zu steigern. Ein Mentalitätswechsel ist notwendig, um das Wesentliche wieder zu entdecken und der Verkündigung des Reiches Gottes Konkretheit und Wirksamkeit zu verleihen.

Hoffnung wird auch durch den Trost vermittelt, der sich dann verwirklicht, wenn man die Armen nicht nur einen Moment voller Begeisterung begleitet, sondern sich längerfristig für sie einsetzt. Wahre Hoffnung wird den Armen nicht zuteil, wenn sie sehen, dass wir dafür belohnt werden, dass wir ihnen etwas von unserer Zeit gegeben haben, sondern wenn sie in unserem Opfer einen Akt der unentgeltlichen Liebe erkennen, die keinen Lohn erwartet.

8. Ich bitte die vielen Freiwilligen, deren Verdienst es oft ist, als erste die Bedeutung dieser Aufmerksamkeit für die Armen zu verstehen, in ihrem Engagement weiter zu wachsen. Liebe Brüder und Schwestern, ich bitte euch dringend, bei jedem armen Menschen, dem ihr begegnet, das zu suchen, was er wirklich braucht; nicht bei der ersten materiellen Notwendigkeit stehen zu bleiben, sondern die Güte zu entdecken, die in ihren Herzen verborgen ist, indem ihr auf ihre Kultur und ihre Art sich auszudrücken achtet, um einen echten brüderlichen Dialog beginnen zu können. Lasst uns die „Schubladen“ ausblenden, die von ideologischen oder politischen Sichtweisen herrühren, und lasst uns den Blick auf das Wesentliche richten, das nicht vieler Worte bedarf, sondern eines liebenden Blicks und einer ausgestreckten Hand. Vergesst nie, dass „die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, der Mangel an geistlicher Zuwendung ist“ (ebd., 200).

Die Armen brauchen in erster Linie Gott, seine Liebe, die durch heilige Menschen sichtbar gemacht wird, die an ihrer Seite leben, die in der Einfachheit ihres Lebens die Kraft der christlichen Liebe zum Ausdruck und zum Vorschein bringen. Gott nutzt viele Wege und unzählige Werkzeuge, um die Herzen der Menschen zu erreichen. Natürlich kommen die Armen auch deshalb zu uns, weil wir Essen an sie verteilen, aber was sie wirklich brauchen, geht über die warme Mahlzeit oder das Sandwich hinaus, das wir ihnen anbieten. Die Armen brauchen unsere Hände, damit sie aufgerichtet werden, unsere Herzen, damit sie von neuem die Wärme der Zuneigung spüren, und unsere Gegenwart, um die Einsamkeit zu überwinden. Sie brauchen Liebe, ganz einfach.

9. Manchmal reicht schon wenig, um die Hoffnung zurückzugeben: Es reicht, stehenzubleiben, zu lächeln, zuzuhören. Lassen wir für einen Tag die Statistiken beiseite; die Armen sind keine Zahlen, auf die man sich be-

ruft, um sich seiner Werke und Projekte zu rühmen. Die Armen sind Menschen, denen man entgegengeht: Sie sind junge und alte Menschen, die allein sind, und die man nach Hause einlädt, um gemeinsam mit ihnen zu essen; Männer, Frauen und Kinder, die auf ein freundliches Wort warten. Die Armen retten uns, weil sie uns ermöglichen, dem Antlitz Jesu Christi zu begegnen.

In den Augen der Welt erscheint es unvernünftig zu denken, dass Armut und Not eine heilbringende Kraft haben können; dennoch stimmt, was der Apostel lehrt, wenn er sagt: „Da sind nicht viele Weise im irdischen Sinn, nicht viele Mächtige, nicht viele Vornehme, sondern das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zuschanden zu machen, und das Schwache in der Welt hat Gott erwählt, um das Starke zuschanden zu machen. Und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das, was etwas ist, zu vernichten, damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott“ (1 Kor 1, 26–29). Mit menschlichen Augen kann man diese rettende Kraft nicht sehen, mit den Augen des Glaubens hingegen sieht man sie am Werk und erlebt sie persönlich. Im Herzen des Volkes Gottes, das unterwegs ist, pulsiert diese heilbringende Kraft, die niemanden ausschließt und alle in einen wirklichen Pilgerweg der Bekehrung einbezieht, um die Armen anzuerkennen und sie zu lieben.

10. Der Herr lässt diejenigen, die ihn suchen und anrufen, nicht im Stich; „er hat den Notschrei der Elenden nicht vergessen“ (Ps 9, 13), weil seine Ohren auf ihre Stimmen achten. Die Hoffnung des Armen stellt die verschiedenen Situationen des Todes in Frage, denn er weiß, dass er von Gott besonders geliebt ist, und so überwindet er die Leiden und die Ausgrenzung. Seine Armut nimmt ihm nicht die Würde, die er vom Schöpfer erhalten hat; er lebt in der Gewissheit, dass sie ihm von Gott selbst vollständig zurückgegeben wird, denn Gott steht dem Schicksal seiner schwächsten Kinder nicht gleichgültig gegenüber, im Gegenteil, er sieht ihren Kummer und ihre Schmerzen, nimmt sie in seine Hände und gibt ihnen Kraft und Mut (vgl. Ps 10, 14). Die Hoffnung des Armen wird stark durch die Gewissheit, vom Herrn angenommen zu sein, in ihm wahre Gerechtigkeit zu finden, im Herzen gestärkt zu werden, um weiter zu lieben (vgl. Ps 10, 17).

Damit die Jünger des Herrn glaubwürdige Verkünder des Evangeliums sein können, ist es notwendig, dass sie konkrete Zeichen der Hoffnung aussäen. Ich bitte alle christlichen Gemeinschaften und alle, die das Bedürfnis verspüren, den Armen Hoffnung und Trost zu bringen, sich dafür einzusetzen, dass dieser *Welttag* in

vielen den Wunsch nach einer tätigen Mithilfe stärke, damit es niemand an Nähe und Solidarität fehlt. Dabei möge uns das Wort des Propheten begleiten, der eine andere Zukunft ankündigt: „Für euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, wird die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen und ihre Flügel bringen Heilung“ (Mal 3, 20).

Aus dem Vatikan,
am 13. Juni 2019

Franziskus

dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 382 Fördermittel der Caritasstiftung in der Diözese Limburg

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2019 folgende Projekte:

- Mittel aus der Dachstiftung können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 75.000,00 € zur Verfügung.
- Beantragte Mittel aus dem Familienfonds sollen insbesondere der Implementierung der Onlineberatung in das Portfolio der katholischen Schwangerschaftsberatung dienen. Es stehen Mittel in Höhe von 2.000,00 € zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen beschieden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung.

Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.caritasstiftung-limburg.de (Kategorie „Service“). Die Antragstellung erfolgt an: Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Frau Sonja Peichl, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg.

Nr. 383 Totenmeldung

Am 22. Juni 2019 verstarb nach langer und schwerer Krankheit unser Mitbruder Pfarrer i. R. Otto Peter Franzmann im Alter von 79 Jahren in Eltville.

Otto Franzmann wurde am 14. Oktober 1939 in Essen geboren und legte im Jahr 1959 sein Abitur ab. Nach dem Studium der evangelischen Theologie in Münster, Göttingen und Bonn konvertierte er im Jahr 1962 in die

altkatholische Kirche und empfing am 29. Juni 1964 in St. Cyprian in Bonn durch den damaligen Bischof der altkatholischen Kirche, Johannes Josef Demmel, die Priesterweihe. Sein Dienst als Vikar führte ihn zunächst zur altkatholischen Kirchengemeinde in der Schlosskirche in Mannheim und dann nach Frankfurt mit der dazugehörenden Diaspora in Oberursel, Bad Homburg, Butzbach, Friedberg und Fulda. Am 17. September 1966 heiratete er seine Ehefrau Emmi. Seiner Ehe entstammen drei Kinder.

Aufmerksam beobachtete er die theologischen Entwicklungen und Aufbrüche infolge des Zweiten Vatikanischen Konzils und setzte sie in Beziehung zur altkatholischen Kirche. Ein langer Prozess des Nachdenkens und der eigenen Prüfung führte ihn zur Entscheidung, Bischof Dr. Wilhelm Kempf um Aufnahme in den Klerus unserer Diözese zu bitten. Diesem Wunsch entsprach ihm der Limburger Bischof am 1. August 1971 nach persönlicher Genehmigung durch Papst Paul VI.

Zunächst war Otto Franzmann im Bischöflichen Ordinariat als Referent bzw. Leitender Referent für Familienseelsorge tätig. Im Jahr 1973 übertrug ihm der Bischof die Frankfurter Pfarrei Maria Hilf, zunächst als Pfarrverwalter, ab 1976 als Pfarrer. 1982 wechselte er in den Rheingau und fand im Oestricher Pfarrhaus schnell eine neue Heimat. Die Gläubigen in den anvertrauten Gemeinden St. Martin in Oestrich und Mariä Himmelfahrt in Hallgarten lernten ihn schätzen, auch wenn sich manche in den ersten Wochen etwas schwer damit taten, dass nun eine Pfarrfamilie im Pfarrhaus wohnte. In Oestrich ließ er die Pfarscheune zum Pfarrzentrum umbauen und initiierte die umfassende Renovierung der Pfarrkirche St. Martin. Getragen vom Vertrauen des Klerus und der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war er drei Jahre lang, von 1989 bis 1992, Dekan im Dekanat Eltville, ab 1992 dann Bezirksdekan des Bezirkes Rheingau. Zehn Jahre lang übte er dieses Amt aus und war dem Bischof ein loyaler, weltoffener und den Menschen zugewandter Vertreter vor Ort.

Zum 1. Januar 2000 wechselte Pfarrer Franzmann nach Geisenheim und wurde dort sowie in Johannisberg Pfarrer. Zusätzlich leitete er die Pfarreien in Stephanshausen und Presberg, zunächst als Pfarrverwalter, später als Leitender Priester gem. c. 517 § 2 CIC. Auch auf diesen Stellen hatte er als Seelsorger und Gesprächspartner, als Vorsitzender der Verwaltungsräte und Leiter eines großen Pastoralteams eine hohe Verantwortung inne. All diesen Aufgaben stellte er sich trotz mancher gesundheitlicher Beeinträchtigungen in beeindruckender Weise und war hoch engagiert. In Johannisberg passte

er die Schloss- und Pfarrkirche St. Johannes der Täufer behutsam den liturgischen Erfordernissen des letzten Konzils an, in Geisenheim und Johannisberg entstanden unter seiner Obhut zwei neue Pfarrzentren.

Ein großes Anliegen war ihm die würdige Feier der Liturgie. Große Sorgfalt und Liebe verwandte er auf die Gestaltung liturgischer Räume, weil er darum wusste, dass in der Schönheit der Liturgie dem Menschen etwas von der Schönheit Gottes aufgehen kann. Zu seinen Stärken zählten die zeitgemäße, exegetisch-fundierte und zugleich verständliche und Impulse gebende Auslegung des Wortes Gottes. Pfarrer Franzmann gestaltete Veränderungen mit und stellte sich mit seiner ganzen Kraft dem Aufbau des Reiches Gottes zur Verfügung.

Zum 1. November 2008 trat Pfarrer Franzmann in den Ruhestand und zog nach Eltville. Soweit es seine Kräfte zuließen, verrichtete er als Subsidiar weiterhin priesterliche Dienste in den umliegenden Gemeinden. Am 29. Juni 2014 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Franzmann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser besonderer Dank gilt seiner Ehefrau. Sie hat neben der gemeinsamen und verantwortungsvollen Erziehungsaufgabe an den drei Kindern in all den Jahren seinen seelsorglichen Dienst mit allen Kräften unterstützt. Ihr und der gesamten Familie gilt unsere Anteilnahme.

Die Beisetzung erfolgte am 28. Juni 2019 auf dem Friedhof in Eltville. Anschließend wurde das Requiem für den Verstorbenen in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Eltville gefeiert.

Nr. 384 Dienstinrichten

Priester

Nach der Wahl von Br. Christophorus GOEDEREIS OFMCap zum Provinzial der Kapuziner endet der Gestellungsvertrag mit dem Bistum Limburg zum 30. Juni 2019.

Mit Termin 17. Juni 2019 wird Br. Paulus TERWITTE OFMCap zum Kirchenrektor ad interim der Liebfrauenkirche in Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Kaplan Tobias BLECHSCHMIDT als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Kaplan Jan Gerrit ENGELMANN als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in der Pfarrei St. Laurentius Nentershausen eingesetzt.

Mit Termin 1. August bis 31. Dezember 2019 wird Kaplan Daniel ENGELS für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Lizentiatsstudium freigestellt. Kaplan Engels übernimmt von August bis Dezember 2019 Gottesdienste in der Abtei St. Hildegard in Eibingen.

Mit Termin 1. August 2019 wird Kaplan Johannes FUNK aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden in die Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel versetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Kaplan Steffen HENRICH aus der Pfarrei St. Peter Montabaur als Pfarrverwalter in die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz befristet bis zum 31. Dezember 2022 versetzt. Mit dem Einsatz als Pfarrverwalter wird ihm der Titel Pfarrer verliehen. Pfarrer Henrich werden außerdem die priesterlichen Dienste in der Jugendkirche crossover in Limburg sowie die Mitarbeit in der Schulseelsorge der Marienschule in Limburg übertragen.

Mit Termin 1. August 2019 wird Sven MERTEN als Kaplan in der Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Kaplan Stefan SALZMANN aus der Pfarrei St. Peter und Paul Hofheim-Kriftel in die Pfarrei St. Peter Montabaur mit priesterlichen Diensten in der KFJ Westerwald/Rhein-Lahn versetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Eronim VÁRGÄ als Kaplan im Pastoralen Raum Hadamar eingesetzt.

Mit Termin 12. August 2019 wird Benjamin RINKART als Kaplan in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Father Kevin Chinkaka AGBAKOLOM aus der Pfarrei St. Josef Frankfurt als Kooperator in die Pfarrei St. Christophorus Diezer Land versetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird P. Gino GEORGE CMI aus der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land als Kooperator in die Pfarrei Heilige Familie Untertaunus versetzt.

Mit Termin 1. September bis 30. September 2019 wird P. Osita Jude OKEKE SMMM als Kooperator in der Pfarrei St. Martinus Hattersheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt. Mit Termin 1. Oktober 2019 wird er als Kooperator in der Pfarrei St. Josef Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2019 hat das Bistum den Gestellungsvertrag mit dem Provinzialat der Passionisten für P. Dr. Vito LUPO CP gekündigt. P. Dr. Vito Lupo tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Oktober 2019 wird Pfarrer Joachim METZNER von der Aufgabe der Leitung des Zentrums für Trauerpastoral in Frankfurt entpflichtet und mit einem Beschäftigungsumfang von 90 % als Kooperator in der Pfarrei St. Katharina von Siena eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 10 % übernimmt Pfarrer Metzner weiterhin priesterliche Dienste im Zentrum für Trauerpastoral.

Mit Termin 1. Oktober 2019 wird P. Sonu THOMAS CMI aus dem Pastoralen Raum Hadamar als Kooperator in die Pfarrei St. Josef Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2019 wird Kaplan Medhanie Uqbamichael YOHANES als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Hadamar eingesetzt.

Mit Termin 1. November 2019 überträgt der Bischof Pfarrer Gregorio MILONE die italienische Gemeinde Limburg-Weilburg.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2019 wird Pastoralreferentin Ursula DÖRNER-BRAMER aus der Pfarrei St. Petrus Herborn in die Pfarrei St. Anna Braunfels mit einem Beschäftigungsumfang von 61 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Herr Thomas BUREK in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt als Pastoralreferent eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Frau Claudia DIETZ-PAPPERT in der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als Pastoralreferentin eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Gemeindeferentin Klaudia FELDES aus der Pfarrei St. Peter und Paul Hoch-

heim in den Pastoralen Raum Main-Taunus Ost mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Gemeindeferentin Maria HORSEL aus der Pfarrei Herz Jesu Dillenburg in die Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn versetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Herr Dr. Stefan LEY in der Pfarrei St. Anna Herschbach als Pastoralreferent eingesetzt (dynamische Stelle nach Stellenplan 2030 für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich, Nr. 5).

Mit Termin 1. August 2019 wird Herr Ruben MANGER im Pastoralen Raum Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus als Gemeindeferent eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Herr Johannes MARX in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden als Gemeindeferent eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Frau Andrea ROCKERMEIER in der Pfarrei St. Josef Frankfurt als Pastoralreferentin eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Frau Gwendolyn ROJAS-TÄNZER in der Italienischen Gemeinde Bad Homburg als Pastoralreferentin eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Pastoralreferent Clemens WEIßENBERGER aus der Schulseelsorge in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt in die Polizeiseelsorge in Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. August 2019 wird Frau Angelika WITZCAK in der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn als Pastoralreferentin eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Frau Anka CORDELEICK in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim als Gemeindeassistentin eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Herr Jörg HEUSER in der Pfarrei St. Birgid Wiesbaden als Gemeindeassistent eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Frau Marina JUNG als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Herr Tobias KUBETZKO in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus als Pastoralassistent eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Herr Marvin NEUROTH in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land als Pastoralassistent eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2019 wird Herr Enrico WAGNER in der Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau als Pastoralassistent eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2019 wird Gemeindeferentin Magdalena LAPPAS aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Ost in die Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2019 wird Frau Gabriele ROHRBACH als Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt



Der Apostolische Stuhl		Nr. 389	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg	617
Nr. 385	Schreiben von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland			601
Die deutsche Bischofskonferenz		Nr. 390	Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO)	617
Nr. 386	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019	Nr. 391	Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 12	608
		Nr. 392	Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 25	618
Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 387	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag	Nr. 393	Hirtenwort zur Seligsprechung von Pater Richard Henkes SAC am 15. September 2019	616
Nr. 388	Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“	Nr. 394	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/20 bis 2023/24 im Bistum Limburg	617
		Nr. 395	Entwidmung der Hauskapelle und des in ihr befindlichen Altars im ehemaligen Kloster Arnstein	621
		Nr. 396	Totenmeldungen	621

Der Apostolische Stuhl

Nr. 385 Schreiben von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland

Liebe Brüder und Schwestern,

Die Betrachtung der Lesungen der österlichen Festzeit aus der Apostelgeschichte hat mich bewegt, euch diesen Brief zu schreiben. In diesen Lesungen begegnen wir der allerersten apostolischen Gemeinde, die ganz von dem neuen Leben durchdrungen ist, das der Heilige Geist geschenkt hat, der gleichzeitig alle Umstände so gefügt hat, dass daraus gute Anlässe zur Verkündigung geworden sind. Die Jünger schienen damals alles verloren zu haben und am ersten Tag der Woche, zwischen

Bitterkeit und Traurigkeit, hörten sie aus dem Munde einer Frau, dass der Herr lebe. Nichts und niemand konnte das Eindringen des Ostergeheimnisses in ihr Leben aufhalten und zugleich konnten die Jünger nicht begreifen, was ihre Augen geschaut und ihre Hände berührt haben (vgl. 1 Joh 1, 1).

Angesichts dessen und mit der Überzeugung, dass der Herr „mit seiner Neuheit immer unser Leben und unsere Gemeinschaft erneuern kann“¹, möchte ich Euch nahe sein und Eure Sorge um die Zukunft der Kirche in Deutschland teilen. Wir sind uns alle bewusst, dass wir nicht nur in einer Zeit der Veränderungen leben, sondern vielmehr in einer Zeitenwende, die neue und alte Fragen aufwirft, angesichts derer eine Auseinanderset-

¹ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 11.

zung berechtigt und notwendig ist. Die Sachlagen und Fragestellungen, die ich mit Euren Hirten anlässlich des letzten Ad-limina-Besuches besprechen konnte, finden sicherlich weiterhin Resonanz in Euren Gemeinden. Wie bei jener Gelegenheit, möchte ich euch meine Unterstützung anbieten, meine Nähe auf dem gemeinsamen Weg kundtun und zur Suche nach einer freimütigen Antwort auf die gegenwärtige Situation ermuntern.

1. Mit Dankbarkeit betrachte ich das feine Netzwerk von Gemeinden und Gemeinschaften, Pfarreien und Filialgemeinden, Schulen und Hochschulen, Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen, die im Laufe der Geschichte entstanden sind und von lebendigem Glauben Zeugnis ablegen, der sie über mehrere Generationen hinweg erhalten, gepflegt und belebt hat. Dieser Glaube ist durch Zeiten gegangen, die bestimmt waren von Leiden, Konfrontation und Trübsal, und zeichnet sich gleichzeitig durch Beständigkeit und Lebendigkeit aus; auch heute noch zeigt er sich in vielen Lebenszeugnissen und in Werken der Nächstenliebe reich an Frucht. Die katholischen Gemeinden in Deutschland in ihrer Diversität und Pluralität sind weltweit anerkannt für ihr Mitverantwortungsbewusstsein und ihre Großzügigkeit, die es verstanden hat, die Hand auszustrecken und die Umsetzung von Evangelisierungsprozessen in Regionen in benachteiligten Gegenden mit fehlenden Möglichkeiten zu erreichen und zu begleiten. Diese Großherzigkeit hat sich in der jüngeren Geschichte nicht nur in Form von ökonomischer und materieller Hilfe gezeigt, sondern auch dadurch, dass sie im Laufe der Jahre zahlreiche Charismen geteilt und Personal ausgesandt hat: Priester, Ordensfrauen und Ordensmänner sowie Laien, die ganz treu und unermüdlich ihren Dienst und ihre Mission unter oft sehr schwierigen Bedingungen erfüllt haben.² Ihr habt der Weltkirche große heilige Männer und Frauen, große Theologen und Theologinnen sowie geistliche Hirten und Laien geschenkt, die ihren Beitrag für das Gelingen einer fruchtbaren Begegnung zwischen dem Evangelium und den Kulturen geleistet haben, hin auf neue Synthesen und fähig, das Beste aus beiden für zukünftige Generationen im gleichen Eifer der Anfänge zu erwecken.³ Dies ermöglichte bemerkenswerte Bemühungen, pastorale Antworten auf die Herausforderungen zu finden, die sich Euch gestellt haben.

Hingewiesen sei auch auf den von Euch eingeschlagenen ökumenischen Weg, dessen Früchte sich anlässlich des Gedenkjahres „500 Jahre Reformation“ gezeigt haben. Dieser Weg ermuntert zu weiteren Initiativen im Gebet

² Vgl. Benedikt XVI., Begegnung mit den Deutschen Bischöfen in Köln, XX. Weltjugendtag (21. August 2005).

³ Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 58.

sowie zum kulturellen Austausch und zu Werken der Nächstenliebe, die befähigen, die Vorurteile und Wunden der Vergangenheit zu überwinden, damit wir die Freude am Evangelium besser feiern und bezeugen können.

2. Heute indes stelle ich gemeinsam mit euch schmerzlich die zunehmende Erosion und den Verfall des Glaubens fest mit all dem, was dies nicht nur auf geistlicher, sondern auch auf sozialer und kultureller Ebene einschließt. Diese Situation lässt sich sichtbar feststellen, wie dies bereits Benedikt XVI. aufgezeigt hat, nicht nur „im Osten, wie wir wissen, wo ein Großteil der Bevölkerung nicht getauft ist und keinerlei Kontakt zur Kirche hat und oft Christus überhaupt nicht kennt“⁴, sondern sogar in sogenannten „traditionell katholischen Gebieten mit einem drastischen Rückgang der Besucher der Sonntagsmesse sowie beim Empfang der Sakramente“⁵. Es ist dies ein sicherlich facettenreicher und weder bald noch leicht zu lösender Rückgang. Er verlangt ein ernsthaftes und bewusstes Herangehen und fordert uns in diesem geschichtlichen Moment wie jenen Bettler heraus, wenn auch wir das Wort des Apostels hören: „Silber und Gold besitze ich nicht. Doch was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi, des Nazoräers, geh umher!“ (Apg 3, 6)

3. Um dieser Situation zu begegnen, haben Eure Bischöfe einen synodalen Weg vorgeschlagen. Was dieser konkret bedeutet und wie er sich entwickelt, wird sicherlich noch tiefer in Betracht gezogen werden müssen. Meinerseits habe ich meine Betrachtungen zum Thema Synodalität anlässlich der Feier des 50-jährigen Bestehens der Bischofssynode dargelegt⁶. Es handelt sich im Kern um einen *synodos*, einen gemeinsamen Weg unter der Führung des Heiligen Geistes. Das aber bedeutet, sich gemeinsam auf den Weg zu begeben mit der ganzen Kirche unter dem Licht des Heiligen Geistes, unter seiner Führung und seinem Aufrütteln, um das Hinhören zu lernen und den immer neuen Horizont zu erkennen, den er uns schenken möchte. Denn die Synodalität setzt die Einwirkung des Heiligen Geistes voraus und bedarf ihrer.

Anlässlich der letzten Vollversammlung der italienischen Bischöfe hatte ich die Gelegenheit, diese für das Leben der Kirche zentrale Wirklichkeit nochmals in Erinnerung zu rufen, indem ich die doppelte Perspektive, die sie verfolgt, einbrachte: „Synodalität von unten nach oben, das bedeutet die Pflicht, für die Existenz und die

⁴ Benedikt XVI., Begegnung mit den Deutschen Bischöfen in Köln, XX. Weltjugendtag (21. August 2005).

⁵ Franziskus, Ad limina Besuch der Deutschen Bischöfe (20. November 2015).

⁶ Vgl. Franziskus, Apostolische Konstitution *Episcopalis communio* (15. September 2018).

ordnungsgemäßen Funktionsvorgänge der Diözese, der Räte, der Pfarrgemeinden, für die Beteiligung der Laien Sorge zu tragen ... (vgl. cann. 469–494 CIC), angefangen bei der Diözese. So ist es nicht möglich eine große Synode zu halten, ohne die Basis in Betracht zu ziehen... Dann erst kommt die Synodalität von oben nach unten“, die es erlaubt, in spezifischer und besonderer Weise die kollegiale Dimension des bischöflichen Dienstes und des Kirche-Seins zu leben⁷. Nur so gelangen wir in Fragen, die für den Glauben und das Leben der Kirche wesentlich sind, zu reifen Entscheidungen. Möglich sein wird das unter der Bedingung, dass wir uns auf den Weg machen, gerüstet mit Geduld und der demütigen und gesunden Überzeugung, dass es uns niemals gelingen wird, alle Fragen und Probleme gleichzeitig lösen zu können. Die Kirche ist und wird immer Pilgerin auf dem Weg der Geschichte sein; dabei ist sie Trägerin eines Schatzes in irdenen Gefäßen (vgl. 2 Kor 4, 7). Das ruft uns in Erinnerung: In dieser Welt wird die Kirche nie vollkommen sein, während ihre Lebendigkeit und ihre Schönheit in jenem Schatz gründet, zu dessen Hüterin sie von Anfang an bestellt ist⁸.

Die aktuellen Herausforderungen sowie die Antworten, die wir geben, verlangen im Blick auf die Entwicklung eines gesunden aggiornamento „einen langen Reifungsprozess und die Zusammenarbeit eines ganzen Volkes über Jahre hinweg“⁹. Dies regt das Entstehen und Fortführen von Prozessen an, die uns als Volk Gottes aufbauen, statt nach unmittelbaren Ergebnissen mit voreiligen und medialen Folgen zu suchen, die flüchtig sind wegen mangelnder Vertiefung und Reifung oder weil sie nicht der Berufung entsprechen, die uns gegeben ist.

4. In diesem Sinne kann man bei aller ernsthaften und unvermeidlichen Reflexion leicht in subtile Versuchungen geraten, denen man, meines Erachtens, besondere Aufmerksamkeit schenken und deshalb Vorsicht walten lassen sollte, da sie uns, alles andere als hilfreich für einen gemeinsamen Weg, in vorgefassten Schemata und Mechanismen festhalten, die in einer Entfremdung

⁷ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, 23; Konzilsdekret über den Dienst der Bischöfe *Christus Dominus*, 3. Mit einem Zitat der Internationale Theologenkommission aus deren jüngstem Dokument *Die Synodalität im Leben und in der Sendung der Kirche*, sagte ich den italienischen Bischöfen: «Die Kollegialität ist deshalb die spezifische Form in der die kirchliche Synodalität zum Ausdruck kommt; sie verwirklicht sich durch den Dienst der Bischöfe auf der Ebene der *communio* unter den Teilkirchen einer Region und durch die *communio* unter allen Teilkirchen in der Weltkirche. Ein jeder authentische Ausdruck der Synodalität verlangt wesensmäßig den kollegialen Dienst der Bischöfe», vgl. Ansprache an die Italienische Bischofskonferenz (20. Mai 2019).

⁸ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen gentium*, 8.

⁹ Yves Congar, *Vera e falsa riforma nella Chiesa*, 259.

oder einer Beschränkung unserer Mission enden. Mehr noch kommt als erschwerender Umstand hinzu: Wenn wir uns dieser Versuchungen nicht bewusst sind, enden wir leicht in einer komplizierten Reihe von Argumentationen, Analysen und Lösungen mit keiner anderen Wirkung, als uns von der wirklichen und täglichen Begegnung mit dem treuen Volk und dem Herrn fernzuhalten.

5. Die derzeitige Situation anzunehmen und sie zu ertragen, impliziert nicht Passivität oder Resignation und noch weniger Fahrlässigkeit; sie ist im Gegenteil eine Einladung, sich dem zu stellen, was in uns und in unseren Gemeinden abgestorben ist, was der Evangelisierung und der Heimsuchung durch den Herrn bedarf. Das aber verlangt Mut, denn, wessen wir bedürfen, ist viel mehr als ein struktureller, organisatorischer oder funktionaler Wandel.

Ich erinnere daran, was ich anlässlich der Begegnung mit euren Oberhirten im Jahre 2015 sagte, dass nämlich eine der ersten und größten Versuchungen im kirchlichen Bereich darin bestehe zu glauben, dass die Lösungen der derzeitigen und zukünftigen Probleme ausschließlich auf dem Wege der Reform von Strukturen, Organisationen und Verwaltung zu erreichen sei, dass diese aber schlussendlich in keiner Weise die vitalen Punkte berühren, die eigentlich der Aufmerksamkeit bedürfen. „Es handelt sich um eine Art neuen Pelagianismus, der dazu führt, unser Vertrauen auf die Verwaltung zu setzen, auf den perfekten Apparat. Eine übertriebene Zentralisierung kompliziert aber das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen (vgl. *Evangelii gaudium*, 32)“¹⁰.

Die Grundlage dieser Versuchung ist der Gedanke, die beste Antwort angesichts der vielen Probleme und Mängel bestehe in einem Reorganisieren der Dinge, in Veränderungen und in einem „Zurechtflicken“, um so das kirchliche Leben zu ordnen und glätten, indem man es der derzeitigen Logik oder jener einer bestimmten Gruppe anpasst. Auf einem solchen Weg scheinen alle Schwierigkeiten gelöst zu sein und scheinbar finden die Dinge wieder ihre Bahn, so das kirchliche Leben eine „ganz bestimmte“ neue oder alte Ordnung findet, die dann die Spannungen beendet, die unserem Menschsein zu eigen sind und die das Evangelium hervorrufen will¹¹.

¹⁰ Franziskus, Ansprache an die Deutsche Bischofskonferenz (20. November 2015).

¹¹ Schlussendlich ist es die Logik eines technokratischen Denkens, das sich allen Entscheidungen, Beziehungen und Nuancen unseres Lebens aufnötigt (vgl. Franziskus, Enzyklika *Laudato si*, 106-114). Deshalb beeinflusst eine solche Logik auch unser Denken und Fühlen und unsere Art und Weise, Gott und den Nächsten zu lieben.

Auf diese Weise wären Spannungen im kirchlichen Leben nur scheinbar zu beseitigen. Nur „in Ordnung und im Einklang“ sein zu wollen, würde mit der Zeit lediglich das Herz unseres Volkes einschläfern und zähmen und die lebendige Kraft des Evangeliums, die der Geist schenken möchte, verringern oder gar zum Schweigen bringen: „Das aber wäre die größte Sünde der Verweltlichung und verweltlichter Geisteshaltung gegen das Evangelium“¹². So käme man vielleicht zu einem gut strukturierten und funktionierenden, ja sogar „modernisierten“ kirchlichen Organismus; er bliebe jedoch ohne Seele und ohne die Frische des Evangeliums. Wir würden lediglich ein „gasförmiges“, vages Christentum, aber ohne den notwendigen „Biss“ des Evangeliums, leben¹³. „Heute sind wir gerufen, Ungleichgewichte und Missverhältnisse zu bewältigen. Wir werden nicht in der Lage sein, irgendetwas Gutes zu tun, was dem Evangelium entspricht, wenn wir davor Angst haben“¹⁴. Wir dürfen nicht vergessen, dass es Spannungen und Ungleichgewichte gibt, die den Geschmack des Evangeliums haben, die beizubehalten sind, weil sie neues Leben verheißen.

6. Daher erscheint es mir wichtig, das nicht aus den Augen zu verlieren, was „die Kirche wiederholt gelehrt hat, dass wir nicht durch unsere Werke oder unsere Anstrengungen gerechtfertigt werden, sondern durch die Gnade des Herrn, der die Initiative ergreift“¹⁵. Ohne diese Dimension der göttlichen Tugenden laufen wir Gefahr, in den verschiedenen Erneuerungsbestrebungen das zu wiederholen, was heute die kirchliche Gemeinschaft daran hindert, die barmherzige Liebe Gottes zu verkündigen. Die Art und Weise der Annahme der derzeitigen Situation wird bestimmend sein für die Früchte, die sich daraus entwickeln werden. Darum appelliere ich, dass dies im Ton der göttlichen Tugenden geschehen soll. Das Evangelium der Gnade mit der Heimsuchung des Heiligen Geistes sei das Licht und der Führer, damit ihr euch diesen Herausforderungen stellen könnt. Sooft eine kirchliche Gemeinschaft versucht hat, alleine aus ihren Problemen herauszukommen, und lediglich auf die eigenen Kräfte, die eigenen Methoden und die eigene Intelligenz vertraute, endete das darin, die Übel, die man überwinden wollte, noch zu vermehren und aufrechtzuerhalten. Die Vergebung und das Heil sind nicht etwas, das wir erkufen müssen, „oder was wir durch unsere Werke oder

unsere Bemühungen erwerben müssen. Er vergibt und befreit uns unentgeltlich. Seine Hingabe am Kreuz ist etwas so Großes, dass wir es weder bezahlen können noch sollen, wir können dieses Geschenk nur mit größter Dankbarkeit entgegennehmen, voll Freude, so geliebt zu werden, noch bevor wir überhaupt daran denken“¹⁶.

Das gegenwärtige Bild der Lage erlaubt uns nicht, den Blick dafür zu verlieren, dass unsere Sendung sich nicht an Prognosen, Berechnungen oder ermutigenden oder entmutigenden Umfragen festmacht, und zwar weder auf kirchlicher, noch auf politischer, ökonomischer oder sozialer Ebene und ebenso wenig an erfolgreichen Ergebnissen unserer Pastoralplanungen¹⁷. Alles das ist von Bedeutung, auch diese Dinge zu werten, hinzuhören, auszuwerten und zu beachten; in sich jedoch erschöpft sich darin nicht unser Gläubig-Sein. Unsere Sendung und unser Daseinsgrund wurzelt darin, dass „Gott die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben“ (Joh 3, 16). „Ohne neues Leben und echten, vom Evangelium inspirierten Geist, ohne ‚Treue der Kirche gegenüber ihrer eigenen Berufung‘ wird jegliche neue Struktur in kurzer Zeit verderben“¹⁸.

Deshalb kann der bevorstehende Wandlungsprozess nicht ausschließlich reagierend auf äußere Fakten und Notwendigkeiten antworten, wie es zum Beispiel der starke Rückgang der Geburtenzahl und die Überalterung der Gemeinden sind, die nicht erlauben, einen normalen Generationenwechsel ins Auge zu fassen. Objektive und gültige Ursachen würden jedoch, werden sie isoliert vom Geheimnis der Kirche betrachtet, eine lediglich reaktive Haltung – sowohl positiv wie negativ – begünstigen und anregen. Ein wahrer Wandlungsprozess beantwortet, stellt aber zugleich auch Anforderungen, die unserem Christ-Sein und der ureigenen Dynamik der Evangelisierung der Kirche entspringen; ein solcher Prozess verlangt eine pastorale Bekehrung. Wir werden aufgefordert, eine Haltung einzunehmen, die darauf abzielt, das Evangelium zu leben und transparent zu machen, indem sie mit „dem grauen Pragmatismus des täglichen Lebens der Kirche bricht, in dem anscheinend alles normal abläuft, aber in Wirklichkeit der Glaube nachlässt und ins Schäbige

¹² Franziskus, Diözesanversammlung des Bistums Rom (9. Mai 2019).

¹³ Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 97: „Gott befreie uns von einer weltlichen Kirche unter spirituellen oder pastoralen Drapierungen! Diese erstickende Weltlichkeit erfährt Heilung, wenn man die reine Luft des Heiligen Geistes kostet, der uns davon befreit, um uns selbst zu kreisen, verborgen in einem religiösen Anschein über gottloser Leere. Lassen wir uns das Evangelium nicht nehmen!“.

¹⁴ Franziskus, Diözesanversammlung des Bistums Rom (9. Mai 2019).

¹⁵ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 52.

¹⁶ Franziskus, Nachtsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 121.

¹⁷ Eine Haltung, die entweder einen Geist des uneingeschränkten Verlangens nach Erfolg entfacht im Falle günstigen Windes oder eine Opferhaltung hervorbringt, wenn „es gilt, gegen den Wind zu rudern“. Diese Denkweisen sind dem Geist des Evangeliums fremd und lassen eine elitäre Glaubenspraxis durchscheinen. Weder das eine, noch das andere, der Christ lebt aus der Danksagung.

¹⁸ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 26.

absinkt“¹⁹. Pastorale Bekehrung ruft uns in Erinnerung, dass die Evangelisierung unser Leitkriterium schlechthin sein muss, unter dem wir alle Schritte erkennen können, die wir als kirchliche Gemeinschaft gerufen sind in Gang zu setzen gerufen sind; Evangelisieren bildet die eigentliche und wesentliche Sendung der Kirche²⁰.

7. Deshalb ist es, wie Eure Bischöfe bereits betont haben, notwendig, den Primat der Evangelisierung zurückzugewinnen, um die Zukunft mit Vertrauen und Hoffnung in den Blick zu nehmen, denn „die Kirche, Trägerin der Evangelisierung, beginnt damit, sich selbst zu evangelisieren. Als Gemeinschaft von Gläubigen, als Gemeinschaft gelebter und gepredigter Hoffnung, als Gemeinschaft brüderlicher Liebe muss die Kirche unablässig selbst vernehmen, was sie glauben muss, welches die Gründe ihrer Hoffnung sind und was das neue Gebot der Liebe ist“²¹.

Die so gelebte Evangelisierung ist keine Taktik kirchlicher Neupositionierung in der Welt von heute, oder kein Akt der Eroberung, der Dominanz oder territorialen Erweiterung; sie ist keine „Retusche“, die die Kirche an den Zeitgeist anpasst, sie aber ihre Originalität und ihre prophetische Sendung verlieren lässt. Auch bedeutet Evangelisierung nicht den Versuch, Gewohnheiten und Praktiken zurückzugewinnen, die in anderen kulturellen Zusammenhängen einen Sinn ergaben. Nein, die Evangelisierung ist ein Weg der Jüngerschaft in Antwort auf die Liebe zu Dem, der uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4, 19); ein Weg also, der einen Glauben ermöglicht, der mit Freude gelebt, erfahren, gefeiert und bezeugt wird. Die Evangelisierung führt uns dazu, die Freude am Evangelium wiederzugewinnen, die Freude, Christen zu sein. Es gibt ganz sicher harte Momente und Zeiten des Kreuzes; nichts aber kann die übernatürliche Freude zerstören, die es versteht sich anzupassen, sich zu wandeln und die immer bleibt, wie ein wenn auch leichtes Aufstrahlen von Licht, das aus der persönlichen Sicherheit hervorgeht, unendlich geliebt zu sein, über alles andere hinaus. Die Evangelisierung bringt innere Sicherheit hervor, „eine hoffnungsfrohe Gelassenheit, die eine geistliche Zufriedenheit schenkt, die für weltliche Maßstäbe unverständlich ist“²². Verstimmung, Apathie, Bitterkeit, Kritiksucht sowie Traurigkeit sind keine guten Zeichen oder Ratgeber; vielmehr gibt es Zeiten in denen „die Traurigkeit mitunter mit Undankbarkeit zu tun hat: Man ist so in sich selbst verschlossen, dass man unfähig wird, die Geschenke Gottes anzuerkennen“²³.

8. Deshalb muss unser Hauptaugenmerk sein, wie wir diese Freude mitteilen: indem wir uns öffnen und hinausgehen, um unseren Brüdern und Schwestern zu begegnen, besonders jenen, die an den Schwellen unserer Kirchentüren, auf den Straßen, in den Gefängnissen, in den Krankenhäusern, auf den Plätzen und in den Städten zu finden sind. Der Herr drückte sich klar aus: „Sucht aber zuerst sein Reich und seine Gerechtigkeit; dann wird euch alles andere dazugegeben“ (Mt 6, 33). Das bedeutet hinauszugehen, um mit dem Geist Christi alle Wirklichkeiten dieser Erde zu salben, an ihren vielfältigen Scheidewegen, ganz besonders dort, „wo die neuen Geschichten und Paradigmen entstehen, um mit dem Wort Jesu den innersten Kern der Seele der Städte zu erreichen“²⁴. Das bedeutet mitzuhelfen, dass das Leiden Christi wirklich und konkret jenes vielfältige Leiden und jene Situationen berühren kann, in denen sein Angesicht weiterhin unter Sünde und Ungleichheit leidet. Möge dieses Leiden den alten und neuen Formen der Sklaverei, welche Männer und Frauen gleichermaßen verletzen, die Maske herunterreißen, besonders heute, da wir immer neu ausländerfeindlichen Reden gegenüberstehen, die eine Kultur fördern, die als Grundlage die Gleichgültigkeit, die Verschlossenheit sowie den Individualismus und die Ausweisung hat. Und es sei im Gegenzug das Leiden Christi, das in unseren Gemeinden und Gemeinschaften, besonders unter den jüngeren Menschen, die Leidenschaft für sein Reich erwecke!

Das fordert von uns, „einen geistlichen Wohlgefallen daran zu finden, nahe am Leben der Menschen zu sein, bis zu dem Punkt, dass man entdeckt, dass dies eine Quelle höherer Freude ist. Die Mission ist eine Leidenschaft für Jesus, zugleich aber eine Leidenschaft für sein Volk“²⁵.

So müssten wir uns also fragen, was der Geist heute der Kirche sagt (vgl. Offb 2, 7), um die Zeichen der Zeit zu erkennen²⁶, was nicht gleichbedeutend ist mit einem bloßen Anpassen an den Zeitgeist (vgl. Röm 12, 2). Alle Bemühungen des Hörens, des Beratens und der Unterscheidung zielen darauf ab, dass die Kirche im Verkünden der Freude des Evangeliums, der Grundlage, auf der alle Fragen Licht und Antwort finden können, täglich treuer, verfügbarer, gewandter und transparenter wird²⁷. „Die Herausforderungen existieren, um überwunden zu werden. Seien wir realistisch, doch ohne die Heiterkeit, den Wagemut und die hoffnungsvolle Hingabe zu verlieren! Lassen wir uns die missionarische Kraft nicht nehmen!“²⁸.

¹⁹ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 83.

²⁰ Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14.

²¹ Ebd., 15.

²² Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate, 125.

²³ Ebd., 126.

²⁴ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 74.

²⁵ Ebd., 268.

²⁶ Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 4; 11.

²⁷ Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 28.

²⁸ Ebd., 109.

9. Das Zweite Vatikanische Konzil war ein wichtiger Schritt für die Heranbildung des Bewusstseins, das die Kirche sowohl über sich selbst als auch über ihre Mission in der heutigen Welt hat. Dieser Weg, der vor über fünfzig Jahren begann, spornt uns weiterhin zu seiner Rezeption und Weiterentwicklung an und ist jedenfalls noch nicht an seinem Ende angelangt, insbesondere bezüglich der Synodalität, die berufen ist, sich auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zu entfalten (Pfarrei, Diözesen, auf nationaler Ebene, in der Weltkirche sowie in den verschiedenen Kongregationen und Gemeinschaften). Es ist Aufgabe dieses Prozesses, gerade in diesen Zeiten starker Fragmentierung und Polarisierung sicherzustellen, dass der Sensus Ecclesiae auch tatsächlich in jeder Entscheidung lebt, die wir treffen, und der alle Ebenen nährt und durchdringt. Es geht um das Leben und das Empfinden mit der Kirche und in der Kirche, das uns in nicht wenigen Situationen auch Leiden in der Kirche und an der Kirche verursachen wird. Die Weltkirche lebt in und aus den Teilkirchen²⁹, so wie die Teilkirchen in und aus der Weltkirche leben und erblühen; falls sie von der Weltkirche getrennt wären, würden sie sich schwächen, verderben und sterben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Gemeinschaft mit dem ganzen Leib der Kirche immer lebendig und wirksam zu erhalten. Das hilft uns, die Angst zu überwinden, die uns in uns selbst und in unseren Besonderheiten isoliert, damit wir demjenigen in die Augen schauen und zuhören oder damit wir auf Bedürfnisse verzichten können und so denjenigen zu begleiten vermögen, der am Straßenrand liegen geblieben ist. Manchmal kann sich diese Haltung in einer minimalen Geste zeigen, wie jene des Vaters des Verlorenen Sohnes, der die Türen offen hält, so dass der Sohn, wenn er zurückkehrt, ohne Schwierigkeiten eintreten kann³⁰. Das bedeutet nicht, nicht zu gehen, nicht voranzuschreiten, nichts zu ändern und vielleicht nicht einmal zu debattieren und zu widersprechen, sondern es ist einfach die Folge des Wissens, dass wir wesentlich Teil eines größeren Leibes sind, der uns beansprucht, der auf uns wartet und uns braucht, und den auch wir beanspruchen, erwarten und brauchen. Es ist die Freude, sich als Teil des heiligen und geduldigen treuen Volkes Gottes zu fühlen.

Die anstehenden Herausforderungen, die verschiedenen Themen und Fragestellungen können nicht ignoriert oder verschleiert werden; man muss sich ihnen stellen, wobei darauf zu achten ist, dass wir uns nicht in ihnen verstricken und den Weitblick verlieren, der Horizont sich dabei begrenzt und die Wirklichkeit zer-

bröckelt. „Wenn wir im Auf und Ab der Konflikte verharren, verlieren wir den Sinn für die tiefe Einheit der Wirklichkeit“³¹. In diesem Sinne schenkt uns der Sensus Ecclesiae diesen weiten Horizont der Möglichkeit, aus dem heraus versucht werden kann, auf die dringenden Fragen zu antworten. Der Sensus Ecclesiae erinnert uns zugleich an die Schönheit des vielgestaltigen Angesichts der Kirche³². Dieses Gesicht ist vielfältig, nicht nur aus einer räumlichen Perspektive heraus, in ihren Völkern, Rassen und Kulturen³³, sondern auch aus ihrer zeitlichen Wirklichkeit heraus, die es uns erlaubt, in die Quellen der lebendigsten und vollsten Tradition einzutauchen. Ihrerseits ist diese Tradition berufen, das Feuer am Leben zu erhalten, statt lediglich die Asche zu bewahren³⁴. Sie erlaubt es allen Generationen, die erste Liebe mit Hilfe des Heiligen Geistes wieder zu entzünden.

Der Sensus Ecclesiae befreit uns von Eigenbrötelei und ideologischen Tendenzen, um uns einen Geschmack dieser Gewissheit des Zweiten Vatikanischen Konzils zu geben, als es bekräftigte, dass die Salbung des Heiligen (vgl. 1 Joh 2, 20.27) zur Gesamtheit der Gläubigen gehört³⁵. Die Gemeinschaft mit dem heiligen und treuen Volk Gottes, dem Träger der Salbung, hält die Hoffnung und die Gewissheit am Leben, dass der Herr an unserer Seite wandelt und dass er es ist, der unsere Schritte stützt. Ein gesundes gemeinsames Auf-dem-Weg-Sein muss diese Überzeugung durchscheinen lassen in der Suche nach Mechanismen, durch die alle Stimmen, insbesondere die der Einfachen und Kleinen, Raum und Gehör finden. Die Salbung des Heiligen, die über den ganzen kirchlichen Leib ausgegossen wurde, „verteilt besondere Gnaden unter den Gläubigen eines jeden Standes und jeder Lebensbedingung und verteilt seine Gaben an jeden nach seinem Willen (1 Kor 12, 11). Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen gemäß dem Wort: Jedem wird der Erweis des Geistes zum Nutzen gegeben (1 Kor 12, 7)“³⁶. Dies hilft uns, auf diese alte und immer neue Versuchung der Förderer des Gnostizismus zu achten, die, um sich einen eigenen Namen zu machen und den Ruf ihrer Lehre und ihren Ruhm zu mehren, versucht haben, etwas immer Neues und Anderes zu sagen als das, was das Wort

³¹ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 226.

³² Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40.

³³ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 13.

³⁴ Gustav Mahler (zugeschrieben): „die Tradition ist die Gewähr für die Zukunft und nicht die Hüterin der Asche“.

³⁵ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 12.

³⁶ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 12.

²⁹ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. über die Kirche *Lumen Gentium*, 23.

³⁰ Vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 46.

Gottes ihnen geschenkt hat. Es ist das, was der heilige Johannes mit dem Terminus *proagon* beschreibt (2 Joh 9); gemeint ist damit derjenige, der voraus sein will, der Fortgeschrittene, der vorgibt über das „kirchliche Wir“ hinauszugehen, das jedoch vor den Exzessen bewahrt, die die Gemeinschaft bedrohen³⁷.

10. Deshalb achtet aufmerksam auf jede Versuchung, die dazu führt, das Volk Gottes auf eine erleuchtete Gruppe reduzieren zu wollen, die nicht erlaubt, die unscheinbare, zerstreute Heiligkeit zu sehen, sich an ihr zu freuen und dafür zu danken. Diese Heiligkeit, die da lebt „im geduldigen Volk Gottes: in den Eltern, die ihre Kinder mit so viel Liebe erziehen, in den Männern und Frauen, die arbeiten, um das tägliche Brot nach Hause zu bringen, in den Kranken, in den älteren Ordensfrauen, die weiter lächeln. In dieser Beständigkeit eines tagtäglichen Voranschreitens sehe ich die Heiligkeit der streitenden Kirche. Oft ist das die Heiligkeit ‚von nebenan‘, derer, die in unserer Nähe wohnen und die ein Widerschein der Gegenwart Gottes sind“³⁸. Das ist die Heiligkeit, die die Kirche vor jeder ideologischen, pseudo-wissenschaftlichen und manipulativen Reduktion schützt und immer bewahrt hat. Diese Heiligkeit regt uns an, erinnert daran und lädt ein, diesen marianischen Stil im missionarischen Wirken der Kirche zu entwickeln, die so in der Lage ist, Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit, Kontemplation mit Aktion und Zärtlichkeit mit Überzeugung auszudrücken. „Denn jedes Mal, wenn wir auf Maria schauen, glauben wir wieder an das Revolutionäre der Zärtlichkeit und der Liebe. An ihr sehen wir, dass die Demut und die Zärtlichkeit nicht Tugenden der Schwachen, sondern der Starken sind, die nicht andere schlecht zu behandeln brauchen, um sich wichtig zu fühlen“³⁹.

In meinem Heimatland gibt es ein zum Nachdenken anregendes und kraftvolles Sprichwort, das das erhelten kann: „Vereint seien die Brüder, denn das ist das erste Gesetz; sie mögen die Einheit wahren zu jeder Zeit, denn wenn sie untereinander kämpfen, werden sie von den Außenstehenden verschlungen“⁴⁰. Brüder und Schwestern, haben wir Sorge füreinander! Achten wir auf die Versuchung durch den Vater der Lüge und der Trennung, den Meister der Spaltung, der beim Antreiben der Suche nach einem scheinbaren Gut oder einer Antwort auf eine bestimmte Situation letztendlich den Leib des heiligen und treuen Volkes Gottes zerstückelt!

³⁷ Vgl. Joseph Ratzinger, *Der Gott Jesu Christi*, München 1976. S. 142.

³⁸ Franziskus, *Apostolisches Schreiben Gaudete et exultate*, 7.

³⁹ Franziskus, *Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium*, 288.

⁴⁰ José Hernandez, Martín Fierro, *secunda parte, Decimoséptima sextina*.

Begeben wir uns als apostolische Körper gemeinsam auf den Weg und hören wir einander unter der Führung des Heiligen Geistes – auch wenn wir nicht in gleicher Weise denken – aus der weisen Überzeugung heraus, dass „die Kirche im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegenstrebt, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen“⁴¹.

11. Die synodale Sichtweise hebt weder Gegensätze oder Verwirrungen auf, noch werden durch sie Konflikte den Beschlüssen eines „guten Konsenses“, die den Glauben kompromittieren, den Ergebnissen von Volkszählungen oder Erhebungen, die sich zu diesem oder jenem Thema ergeben, untergeordnet. Das wäre sehr einschränkend. Mit dem Hintergrund und der Zentralität der Evangelisierung und dem *Sensus Ecclesiae* als bestimmende Elemente unserer kirchlichen DNA beansprucht die Synodalität bewusst eine Art und Weise des Kirche-Seins anzunehmen, bei dem „das Ganze mehr ist als der Teil, und es ist auch mehr als ihre einfache Summe. Man darf sich also nicht zu sehr in Fragen verbeißen, die begrenzte Sondersituationen betreffen, sondern muss immer den Blick weiten, um ein größeres Gut zu erkennen, das uns allen Nutzen bringt. Das darf allerdings nicht den Charakter einer Flucht oder einer Entwurzelung haben. Es ist notwendig, die Wurzeln in den fruchtbaren Boden zu senken und in die Geschichte des eigenen Ortes, die ein Geschenk Gottes ist. Man arbeitet im Kleinen, mit dem, was in der Nähe ist, jedoch mit einer weiteren Perspektive“⁴².

12. Dies verlangt vom ganzen Volk Gottes und besonders von ihren Hirten eine Haltung der Wachsamkeit und der Bekehrung, die es ermöglicht, das Leben und die Wirksamkeit dieser Wirklichkeiten zu erhalten. Die Wachsamkeit und die Bekehrung sind Gaben, die nur der Herr uns schenken kann. Uns muss es genügen, durch Gebet und Fasten um seine Gnade zu bitten. Immer hat es mich beeindruckt, wie der Herr während seines irdischen Lebens, insbesondere in den Augenblicken großer Entscheidungen, in besonderer Weise versucht wurde. Gebet und Fasten hatten eine besondere und bestimmende Bedeutung für sein gesamtes nachfolgendes Handeln (vgl. Mt 4, 1–11). Auch die Synodalität kann sich dieser Logik nicht entziehen und muss immer von der Gnade der Umkehr begleitet sein, damit unser persönliches und gemeinschaftliches Handeln sich immer mehr der *Kenosis Christi* angleichen und sie darstellen kann (vgl. Phil 2, 1–11). Als Leib Christi sprechen, handeln und antworten, bedeutet auch, in der Art und Weise Christi

⁴¹ II. Vat. Konzil, *Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung Dei Verbum*, 8.

⁴² Franziskus, *Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium*, 235.

mit den gleichen Haltungen, mit derselben Umsicht und denselben Prioritäten zu sprechen und zu handeln. Dem Beispiel des Meisters folgend, der „sich selbst entäußerte, und wie ein Sklave wurde“ (Phil 2, 7), befreit uns die Gnade der Bekehrung deshalb von falschen und sterilen Protagonismen. Sie befreit uns von der Versuchung, in geschützten und bequemen Positionen zu verharren, und lädt uns ein, an die Ränder zu gehen, um uns selbst zu finden und besser auf den Herrn zu hören.

Diese Haltung der Entäußerung erlaubt es uns auch, die kreative und immer reiche Kraft der Hoffnung zu erfahren, die aus der Armut des Evangeliums geboren wurde, zu der wir berufen sind; sie macht uns frei zur Evangelisierung und zum Zeugnis. So erlauben wir dem Geist, unser Leben zu erfrischen und zu erneuern, indem er es von Sklaverei, Trägheit und nebensächlichem Komfort befreit, die uns daran hindern, hinauszugehen und, vor allem, anzubeten. Denn in der Anbetung erfüllt der Mensch seine höchste Pflicht und sie erlaubt ihm, einen Blick auf die kommende Klarheit zu werfen, die uns hilft, die neue Schöpfung zu verkosten⁴³.

Ohne diese Perspektive laufen wir Gefahr, von uns selbst oder vom Wunsch nach Selbstrechtfertigung und Selbsterhaltung auszugehen, was zu Veränderungen und Regelungen führt, die auf halbem Weg stecken bleiben. Weit davon entfernt, die Probleme zu lösen, endet das darin, dass wir uns in einer endlosen Spirale verfangen, und damit die schönste, befreiende und verheißungsvolle Verkündigung erstickt und abtötet, die wir haben und die unserer Existenz einen Sinn gibt: Jesus Christus ist der Herr! Wir bedürfen des Gebetes, der Buße und der Anbetung, die es uns ermöglichen, mit dem Zöllner zu sprechen: „Gott, sei mir Sünder gnädig!“ (Lk 18, 13), nicht in heuchlerischer, infantiler oder kleinmütiger Weise, sondern mit dem Mut, die Tür zu öffnen und das zu sehen, was normalerweise durch Oberflächlichkeit, durch die Kultur des Wohlbefindens und des Augenscheins verdeckt bleibt⁴⁴.

Im Grunde genommen ermöglichen uns diese Geisteshaltungen – wahre geistliche Heilmittel (Gebet, Buße und Anbetung) –, noch einmal zu erfahren, dass Christ-Sein bedeutet, sich selig und gesegnet und somit Träger der Glückseligkeit für die anderen zu wissen. Christ-Sein bedeutet, der Kirche der Seligpreisungen für die Seligepriesenen von heute anzugehören: die Armen, die Hungrigen, die Weinenden, die Gehassten, die Ausgeschlossenen und die Beschimpften (vgl. Lk 6, 20–23).

⁴³ Vgl. Romano Guardini, Glaubenserkenntnis. Mainz 3. Aufl. 1997. S. 16.

⁴⁴ Vgl. J. M. Bergoglio, Sobre la acusación de sí, 2.

Vergessen wir nicht: „In den Seligpreisungen zeigt der Herr uns den Weg. Wenn wir den Weg der Seligpreisungen gehen, können wir zum wahrsten menschlichen und göttlichen Glück gelangen. Die Seligpreisungen sind der Spiegel, der uns mit einem Blick darauf kundtut, ob wir auf einem richtigen Weg gehen: Dieser Spiegel lügt nicht“⁴⁵!

13. Liebe Brüder und Schwestern, ich weiß um eure Standfestigkeit und mir ist bekannt, was ihr für den Namen des Herrn durchgestanden und erduldet habt; ich weiß auch um eurem Wunsch und eurer Verlangen, die erste Liebe in der Kirche mit der Kraft des Geistes wiederzubeleben (vgl. Offb 2, 1–5). Dieser Geist, der das gebrochene Schilfrohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht (vgl. Jes 42, 3), nähre und belebe das Gute, das euer Volk auszeichnet, und lasse es erblühen! Ich möchte euch zur Seite stehen und euch begleiten in der Gewissheit, dass, wenn der Herr uns für würdig hält, diese Stunde zu leben, Er das nicht getan hat, um uns angesichts der Herausforderungen zu beschämen oder zu lähmen. Vielmehr will er, dass Sein Wort einmal mehr unser Herz herausfordert und entzündet, wie Er es bei euren Vätern getan hat, damit eure Söhne und Töchter Visionen und eure Alten wieder prophetische Träume empfangen (vgl. Joel 3, 1). Seine Liebe „erlaubt uns, das Haupt zu erheben und neu zu beginnen. Fliehen wir nicht vor der Auferstehung Jesu, geben wir uns niemals geschlagen, was auch immer geschehen mag. Nichts soll stärker sein als sein Leben, das uns vorantreibt!“⁴⁶.

Und so bitte ich Euch, betet für mich!

Vatikan,

Franziskus

den 29. Juni 2019

Die deutsche Bischofskonferenz

Nr. 386 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich

⁴⁵ Franziskus Ansprache vor dem 5. Nationalen Kongress der Kirche in Italien, Florenz, 10. November 2015.

⁴⁶ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 3.

und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandsatzung:

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2 Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz,

etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,

- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Sollstellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
 - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des

Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte,

bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der

Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwen-

dungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen,

falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

- (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen

und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren

Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder

und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit

der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Der Bischof von Limburg

Nr. 387 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden. (Hier können konkrete Beispiele aus der Pfarrei genannt werden, die sich mit der Digitalisierung beschäftigen.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch

Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Limburg, 25. Juni 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2019, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 16. Juli 2019 Georg Franz
Az.: 359S/60502/19/03/1 Stellv. Generalvikar

Nr. 388 Verlängerung der Geltungsdauer der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Juni 2019 verlängere ich hiermit die Geltungsdauer der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608–614) und der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2013, S. 605–608) für das Bistum Limburg bis zum 31. Dezember 2019.

Limburg, 10. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/60983/19/02/24 Bischof von Limburg

Nr. 389 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien (2019/20 bis 2023/24) im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den amtierenden Gremien setze ich die Termine der Konstituierungen für die aufgeführten Gremien in der 14. Amtsperiode wie folgt fest:

- Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung: 9. Mai 2020,
- Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrats: 27. Juni 2020,

- Konstituierende Sitzung des Priesterrates: 8. Juni 2020,
- Konstituierende Sitzung des Diakonenrates: 19. Mai 2020,
- Konstituierende Sitzung des Ordensrates: 31. Januar 2020,
- Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache: 14. März 2020.

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 5. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/19/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 390 Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – Teil B Besondere Entgeltordnungen (BEO)

Die Vorbemerkungen werden wie folgt ergänzt: Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens einer neuen Regelung erfolgt nicht. Bestehende Eingruppierungen unterliegen dem Bestandsschutz; das gilt auch für Zulagen, die aufgrund einer bisherigen Regelung gezahlt wurden.

Limburg, 3. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 391 Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 12

A. Anlage 22 zur AVO, BEO 12 wird wie folgt geändert:

- 1) Entgeltgruppe 9b erhält folgenden Wortlaut:
 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die zur Gehaltsabrechnung mehr als zwei Vergütungstarife (z. B. AVO, TVÖD, TVAÖD, TVPÖD, AVR) sowie Zusatzversorgungsregelungen anwenden müssen und mindestens zu einem Fünftel ihrer Tätigkeit Arbeitgeber und Beschäftigte in steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen einschließlich zusatzversorgungsrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Vergütung/Besoldung beraten.
 2. Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

- 2) Es wird eine Entgeltgruppe 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Beschäftigte, denen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 3) Es wird eine Entgeltgruppe 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Beschäftigte, denen mindestens sechs Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

B. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Limburg, 3. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 392 Beschluss der KODA vom 9. Mai 2019: Anlage 22 zur AVO – BEO 25

A. Anlage 22 zur AVO, BEO 25 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: Beschäftigte in Pfarrbüros und Kontaktstellen³ sowie in Gemeindebüros der Gemeinden anderer Muttersprache
- 2) Vor der Besitzstandregelung wird folgender Absatz eingefügt: Die vorstehenden Regelungen zur Eingruppierung gelten entsprechend für Beschäftigte in Gemeindebüros der Gemeinden anderer Muttersprache

B. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Limburg, 3. Juli 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/3 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 393 Hirtenwort zur Seligsprechung von Pater Richard Henkes SAC am 15. September 2019

Aus Anlass der Seligsprechung von Pater Richard Henkes SAC am 15. September 2019 wird Bischof Dr. Georg Bätzing ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums Limburg richten.

Der Text wird den Pfarrämtern auf gewohntem Wege

zugeleitet. Das Hirtenwort soll den Gläubigen auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 394 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 14. Amtsperiode der synodalen Gremien 2019/20 bis 2023/24 im Bistum Limburg

Bischof Dr. Georg Bätzing hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Termine für die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 14. Amtszeit bestimmt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu diesen Gremien wird der folgende Terminplan festgelegt:

I. Wahlen zu den Bezirksgremien

1. Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat gemäß WO PRDK BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat bis spätestens 16. Dezember 2019

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens 10. Januar 2020

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens 15. Januar 2020

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 31. Januar 2020 spätestens am 17. Januar 2020

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens 31. Januar 2020

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom 3. bis 7. Februar 2020

2. Wahl von Vertreter/inne/n der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GrPr BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl von einem/einer oder zwei Vertreter/inne/n der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

16. Dezember 2019

Benennung von Kandidat/inn/en durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis spätestens

10. Januar 2020

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

15. Januar 2020

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 29. Januar 2020 spätestens am

17. Januar 2020

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bis spätestens

31. Januar 2020

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum

3. bis 7. Februar 2020

3. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/nen der Gemeinde/n von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GRKaM BSR

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidat/inn/en für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat bis spätestens

15. Januar 2020

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

15. Januar 2020

Namen und Anschriften des/der Gewählten werden dem Katholischen Bezirksbüro mitgeteilt bis spätestens

17. Januar 2020

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Katholischen Bezirksbüro Namen und Anschriften der Kandidat/inn/en für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens

17. Januar 2020

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein, also im Zeitraum

20. Januar bis 14. Februar 2020

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also im Zeitraum

3. Februar bis 6. März 2020

4. Konstituierung des Bezirkssynodalrates gemäß Konst BSR

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen, also

frühestens am 10. Februar 2020

spätestens am 13. März 2020

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrates

frühestens am 2. März 2020

spätestens am 3. April 2020

Das Bezirksbüro teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) und die Ergebnisse der in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen mit bis spätestens

8. April 2020

5. Konstituierung der Stadtversammlung gemäß Konst SV

Der Stadtdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Stadtversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Stadtversammlung zu tätigen Wahlen spätestens am

10. Februar 2020

Konstituierende Sitzung der Stadtversammlung spätestens am

2. März 2020

II. Wahlen zu den Diözesangremien

1. Wahl des Ordensrates

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich hat die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum fristgerecht über den Termin informiert, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrats zu ermitteln sind.

Entsendung je eines Mitglieds jeder im Bistum ansässigen Ordensgemeinschaft in die Wahlversammlung bis 31. August 2019

Die Mitglieder des Ordensrates sind zu ermitteln bis zum 21. November 2019

Konstituierende Sitzung des Ordensrats mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 31. Januar 2020

2. Wahl des Rats der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2/3 Konst GRKaM) bis 23. Dezember 2019

Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens 21. Februar 2020

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 14. März 2020

3. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Wahl in die Diözesanversammlung gem. § 70 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung bis spätestens 10. Februar 2020

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens 8. April 2020

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidat/

inn/en für die zu tätigenen Wahlen zu benennen bis spätestens am 18. April 2020

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum 18. April 2020

Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder der Diözesanversammlung mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis möglichst 29. April 2020

Zusendung der bis zum 29. April 2020 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am 2. Mai 2020

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung 9. Mai 2020

4. Wahl der Vertreter/innen der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en in den Diözesansynodalrat

4.1 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle wahlberechtigten Pastoralreferent/inn/en um einen Kandidatenvorschlag und lädt alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, also spätestens bis zum 4. Februar 2020

Die Wahlvorschläge sollten inkl. der Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en spätestens zehn Tage vor dem Termin der Wahlversammlung beim Wahlvorstand vorliegen, also bis zum 29. Februar 2020

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden, auf und stellt die Liste den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zu, also am 3. März 2020

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferent/inn/en in der Wahlversammlung am 10. März 2020

- Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 13. März 2020
- 4.2 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en
- Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 24. April 2020 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens 30. März 2020
- Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens 24. April 2020
- Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom 27. bis 30. April 2020
- Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 22. Mai 2020 spätestens am 8. Mai 2020
- Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum 22. Mai 2020
- Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom 25. bis 29. Mai 2020
- Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 29. Mai 2020
5. Wahl des Diakonenrats
- Aufforderung des Wahlvorstandes an die Wahlberechtigten, bis zum 13. März 2020 Kandidaten zu benennen, spätestens am 28. Februar 2020
- Benennung von Vorschlägen bis spätestens 13. März 2020
- Sitzung des Wahlvorstandes mit Erstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom 16. bis 21. März 2020
- Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) durch den Wahlvorstand und Mitteilungen, dass der Wahlbrief bis zum 8. April 2020 beim Wahlvorstand vorliegen muss, bis zum 23. März 2020
- Wahltermin/Rücksendung der Wahlbriefe bis zum 8. April 2020
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diakonenrates spätestens am 28. April 2020
- Konstituierende Sitzung des Diakonenrates mit Wahl des Vertreters in den Diözesansynodalrat 19. Mai 2020
6. Diözesansynodalrat
- Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates 5. Juni 2020
- Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates 27. Juni 2020

Limburg, 8. Juli 2019
Az.: 760B/23189/19/01/2

Dr. Wolfgang Pax
Bischofsvikar für den
syndalen Bereich

Nr. 395 Entwidmung der Hauskapelle und des in ihr befindlichen Altars im ehemaligen Kloster Arnstein

Mit Termin 15. Juli 2019 hat der Bischof die Hauskapelle im ehemaligen Kloster der Kongregation von den Heiligsten Herzen Jesu und Mariens und der ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes (Arnsteiner Patres), Kloster Arnstein, 56379 Obernhof, sowie den in ihr befindlichen Altar gemäß c. 1224 § 2 CIC bzw. c. 1238 § 1 CIC entwidmet.

Nr. 396 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i.R. Gerda Feige

Am 17. Juni 2019 verstarb Frau Gerda Feige, Gemeindereferentin i.R. im Alter von 99 Jahren.

Gerda Feige wurde am 20. Dezember 1919 in Breslau geboren. Nach ihrer Schulausbildung im Lyzeum der Armen Schulschwester in Breslau, erlernte Gerda Feige zunächst den Beruf einer Kontoristin (1936 bis 1939), den sie bis 1945 ausübte. Ihre Ausbildung zur pastoralen Mitarbeiterin absolvierte sie von 1947 bis 1949 am damaligen Seminar für Seelsorgehilfe in Freiburg. Vor diesem Studium war sie bereits in der Seelsorgearbeit tätig gewesen, zum einen bis zum Tag ihrer Ausweisung am 8. Mai 1946 in der Pfarrei St. Josef, Schönberg, Kreis Landshut in Schlesien (1945 bis 1946) sowie in

der Flüchtlingsseelsorge in der damaligen Pfarrvikarie Schöppenstedt (1946 bis 1947), im Landkreis Wolfenbüttel, einer ausgedehnten Diasporagemeinde, in die im Mai 1946 eine große Anzahl von Heimatvertriebenen eingewiesen wurden.

Nach Abschluss ihres Studiums war Gerda Feige über 35 Jahre im hauptamtlich pastoralen Dienst im Bistum Limburg eingesetzt, zunächst im heutigen Kirchort St. Antonius (1949 bis 1969) in der neu gegründeten Dompfarrei St. Bartholomäus und im heutigen Kirchort St. Wendel (1969 bis 1984) in der neu gegründeten Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt-Sachsenhausen. Durch die Teilnahme an diversen Fortbildungsangeboten und an einer Aufbauausbildung des Bistums Limburg in den Jahren 1971 bis 1973 mit Abschlusskolloquium qualifizierte sie sich weiter für die Anforderungen der Pastoral.

Den Schwerpunkt ihres Dienstes sah sie stets darin, in einer guten Zusammenarbeit mit Priestern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben. Gerda Feige verstand und lebte ihren Beruf als Berufung und hat mit ihrer seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. In ihrer offenen, frohen Herzlichkeit, ihrem großen Ideenreichtum und enormen sozialen Engagement, auch in den vielen Jahren ihres Ruhestandes, hat sie sehr wertvolle karitative Dienste geleistet. Durch ihr aufgeschlossenes Wesen und ihre Kontaktfreudigkeit, verbunden mit einem tiefem, lebendigen Glauben gelang es ihr, intensive Beziehungen zu den Menschen aufzubauen. Sie arbeitete mit großer Leidenschaft in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahe brachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Gerda Feige stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet.

Die Eucharistiefeier für die Verstorbene wurde am 28. Juni 2019 in St. Wendel/Frankfurt-Sachsenhausen gefeiert. Anschließend wurde Frau Feige auf dem Frankfurter Südfriedhof beigesetzt.

Pfarrer i. R. Klaus Klepper

Am 4. Juli 2019 verstarb unser Mitbruder Herr Pfarrer i. R. Klaus Klepper im Alter von 72 Jahren in Wiesbaden.

Klaus Klepper wurde am 1. Juli 1947 in Wiesbaden geboren und verbrachte seine Kindheit und Jugend in Taunusstein-Bleidenstadt. Nach dem Abitur 1968 studierte er Theologie und empfing am 22. März 1975 in Simpelveld in Holland die Priesterweihe; dort hatten die Arnsteiner Patres, denen er zu diesem Zeitpunkt angehörte, ihre Hochschule.

Die Kongregation ermöglichte ihm nach der Weihe ein Studium der Musikwissenschaft mit den Schwerpunkten Orgel und Sologesang sowie der Germanistik an der Universität in Mainz. Gleichzeitig war er als Subdiakon in der Pfarrei in Bad Schwalbach aktiv. So konnte er, nachdem sein Vater plötzlich gestorben war, heimatnah seiner Mutter beistehen.

Im Jahr 1979 schloss er das Studium in Mainz ab und wurde zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer im Bezirk Untertaunus ernannt. Aus der Freude am täglichen pastoralen Dienst in der Pfarrei reifte in ihm der Wunsch, Diözesanpriester zu werden. Am 1. August 1981 wurde er in das Bistum Limburg inkardiniert und als Vikar mit der Leitung der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Driedorf beauftragt. Von März 1984 bis August 1986 war er zusätzlich stellvertretender Dekan des Dekanates Herborn.

Zum 1. August 1986 übertrug ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen. Bis zum 30. April 1994 übernahm er hier die Aufgaben des Pfarrers und konnte insbesondere auch seine musikalischen Fähigkeiten mit in die pastorale Arbeit einbringen. Von Anfang an war ihm diese Verbindung von Musik und Glaube wichtig. In der Kannenbäckerstadt Höhr-Grenzhausen entstand dabei zusammen mit dem Organisten eine CD-Aufnahme mit den Töpferliedern, die Motive aus dem Alten Testament aufgreifen.

In dieser Zeit war er zusätzlich vom 1. Januar 1990 an Dekan des Dekanates Ransbach, von November 1990 bis März 1991 Pfarrverwalter der Pfarreien St. Markus und St. Antonius in Ransbach-Baumbach, von August bis Dezember 1992 Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhausen sowie von Mai 1992 bis Dezember 1993 Diözesanbeauftragter beim Südwestfunk für die Diözese Limburg.

Nach einer Phase der Neuorientierung und der persönlichen Vergewisserung kehrte Pfarrer Klepper im Dezem-

ber 1995 in das Bistum Limburg zurück und übernahm einen Seelsorgeauftrag in der Pfarrei St. Laurentius in Usingen, bevor er schließlich zum 1. Juni 1996 Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf wurde. Auch diese Zeit war ereignisreich: 2003 wurde er Dekan des Dekanates Bad Homburg und im Zuge der strukturellen Veränderungen, bis die weiteren Schritte hin zur Pfarrei neuen Typs zum 1. Januar 2015 erfolgten, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Friedrichsdorf. In der neuen Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf war er fortan Kooperator. Dort, wie in allen Pfarreien, in denen er wirkte, war er ein Seelsorger, der nahe bei den Menschen war, ein offenes Ohr für ihre Anliegen hatte und so die Botschaft des Evangeliums glaubwürdig und authentisch verkündete. Gerne feierte er auch die Feste in der Pfarrei mit und war mitten unter den Menschen.

Zum 1. Juli 2017, seinem 70. Geburtstag, trat er in den Ruhestand und war als Subsidiar weiterhin in den verschiedenen Kirchorten der Pfarrei unermüdlich tätig und gerne gesehen. Im September vergangenen Jahres erlitt Pfarrer Klepper einen schweren Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholte. Es war schwer für ihn, nicht mehr sprechen zu können. Nach einem längeren Krankenhausaufenthalt ging er schließlich in ein Altenzentrum nach Bad Schwalbach, immer gut umsorgt von Frau Elisabeth Pomp.

Wir danken Herrn Pfarrer Klepper für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 12. Juli 2019 in St. Bonifatius in Friedrichsdorf gefeiert, anschließend fand die Verabschiedung vor dem Sarg statt. Die Urne wurde zu einem späteren Zeitpunkt in Bad Schwalbach beigesetzt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 397	„Kreuz, auf das ich schaue“ – Hirtenwort zur Seligsprechung von Pallottinerpater Richard Henkes am 15. September 2019	625	
Nr. 398	Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO): Entgeltumwandlung	628	
Nr. 399	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	631	
Nr. 400	Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2019, 2020 und 2021 für Priester, Haushälterinnen/Haushaltshilfen, Priesterkandidaten – Beschluss der Finanzkammer	633	
Nr. 401	Festsetzung der Gestellungsgelder 2019 bis 2021	634	
Nr. 402	Berufungen in die Liturgiekommission des Bistums Limburg	634	
Nr. 403	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	634	
Nr. 404	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2020	634	
Nr. 405	Pastoralstellen zur Besetzung	634	
Nr. 406	Totenmeldungen	635	
Nr. 407	Dienstnachrichten	636	

Der Bischof von Limburg

Nr. 397 „Kreuz, auf das ich schaue“ – Hirtenwort zur Seligsprechung von Pallottinerpater Richard Henkes am 15. September 2019

Zufall oder Fügung? Für mich ist es ein wunderbares Zusammentreffen, dass wir am 15. September 2019, am Kreuzfest unseres Bistums, im Limburger Dom die Seligsprechung von Pater Richard Henkes feiern können. Denn sein Martyrium im Konzentrationslager Dachau ist nicht zu verstehen ohne das Geschehen von Golgota. Wenn also am 15. September im Altarraum unseres Domes die Kreuzreliquie zur Verehrung gezeigt wird und daneben eine Reliquie von Pater Henkes, dann ist das ein Zeichen dafür, dass jede Christengeneration, jede und jeder Einzelne vor der Herausforderung der Kreuzesnachfolge steht und sich in ihr bewähren muss. Als Bischof Wilhelm Kempf das Kreuzfest 1959 neu belebte, ging es ihm darum, die verschiedenen Teile und Herkünfte des Bistums zu vernetzen, damit alle einander in der gemeinsamen Feier des Glaubens bestärken. Das erhoffe ich auch vom Kreuzfest 2019, denn die Seligsprechung von Pater Henkes ist letztlich ein Fest des Glaubens, das uns alle stärken will auf dem gemeinsamen Weg.

Besonders verbunden sind wir an diesem Tag mit der Gemeinschaft der Pallottiner und Pallottinerinnen. Schon lange prägen sie mit ihrem Lebenszeugnis und ihrem Einsatz unsere Diözese, sodass ich sagen kann: Limburg und die Pallottiner – wir gehören zusammen.

Kreuz und Opfer

Schauen wir auf den Glauben dieses Mannes, der im Jahr 1900 im heutigen Ruppach-Goldhausen geboren und 1925 im Missionshaus der Pallottiner in Limburg zum Priester geweiht wurde. Richard Henkes war überzeugt, von Gott zum Priester und Missionar berufen zu sein. Kurz vor seiner Weihe schrieb er: „Ich will in der Hauptsache Opferpriester und Kreuzträger für andere sein.“ Was der Student mit diesen Begriffen meinte, können wir heute nur schwer nachvollziehen. Dass Menschen sich für einen Mitmenschen oder eine Sache „aufopfern“, das kennen und sagen wir auch. Wir wissen vielleicht noch von unseren Großeltern, dass sie schwere Situationen ihres Lebens „aufopfert“ in der Hoffnung, dass Gott daraus Segen werden lasse für andere. Sie verbanden das Kreuz ihres Lebens mit dem Kreuz Jesu Christi, des Erlösers. Das nahm nicht das Leid, stiftete aber Sinn, gab Kraft und Halt. So lebte auch Pater Henkes, in dessen Briefen das Wort „aufopfern“ oft vorkommt, seine

Berufung ganz nach dem Wort des Lukas-Evangeliums: „Wenn einer hinter mir hergehen will, verleugne er sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach“ (Lk 9, 23). Wir singen diesen Gedanken oft und gern im Lied des Angelus Silesius „Wer nicht sein Kreuz nimmt und folgt mir, ist mein nicht wert und meiner Zier“ (GL 461, 3. Strophe).

Pater Henkes wollte nicht allein sein eigenes Kreuz tragen. Er war bereit, das Kreuz anderer auf sich zu nehmen in der Überzeugung, dass das für diese zum Segen werde. Die Hingabe Christi am Kreuz war ihm Vorbild für seine Hingabe, für seinen Weg der Nachfolge, den er mit allen Konsequenzen gegangen ist. So erklärt sich seine eigene Bezeichnung, dass er „Kreuzträger für andere“ sein wollte, wie er es vor seiner Priesterweihe geschrieben hat.

Wir blicken am 15. September dankbar auf das Zeugnis von Pater Henkes und lassen uns gleichzeitig nach unserem Weg der Nachfolge fragen, nach unserer eigenen Beziehung zum gekreuzigten Erlöser. Das Christentum als Erlösungsreligion ist in unserer Zeit angefragt. Das hat zwar auch etwas mit der tiefen Krise zu tun, in der die Kirche steckt; diese Glaubwürdigkeitskrise ist hausgemacht. Aber es gibt da auch einen Aspekt, der bei allen anstehenden Veränderungen der Kirche als große Aufgabe bleibt. Ich meine die Frage: Sind Menschen heute in der Lage, den christlichen Glauben als eine Botschaft zu begreifen, die von Erlösung durch den Kreuzestod Christi kündigt? Können Menschen des 21. Jahrhunderts glauben, dass das Drama von Golgota etwas zu tun hat mit dem Gelingen oder Scheitern ihres Lebens? Dass der Kreuzestod Christi, seine Hingabe uns Menschen befreit hat von der Verstrickung in Schuld und Tod, damit wir in Freiheit leben können?

In der Verkündigung müssen wir Worte dafür finden und sprechen, damit wir dieses Geheimnis unseres Glaubens den suchenden Mitmenschen ans Herz legen können. Und es muss in unserem Handeln spürbar werden, dass Christi Gegenwart auch heute heilt und neues Leben schenkt.

Wahrheit und Wahrhaftigkeit

Ein weiterer Wesenszug des Lebens von Richard Henkes liegt darin, dass er von klein auf ein Gespür für Wahrheit und Wahrhaftigkeit hatte. Das wird aus seiner Schulzeit berichtet und davon spricht sein Leben als Lehrer, Prediger, Seelsorger und Exerzitenbegleiter. Es liegt nahe, dass dieser Wesenszug etwas mit dem Geist der Marianischen Kongregation an der Pallottiner-Schule in Vallendar-Schönstatt zu tun hat. Dort war man über-

zeugt, dass Menschen des 20. Jahrhunderts letztlich nicht mehr durch familiäre oder gemeindliche Traditionen und Gewohnheiten getragen werden. Es braucht – auch für Glaube und Kirche – den innerlich freien Menschen, der sich ganz persönlich für seine Überzeugung, seinen Glauben, seinen Weg der Nachfolge entscheidet. Nur freie Persönlichkeiten seien imstande, sich Verlockungen des Zeitgeistes zu entziehen und den Weg der Nachfolge Christi zu gehen. Es verwundert nicht, dass Pater Henkes nach 1933 sehr rasch die Propaganda des Naziregimes durchschaute. In Schule und Verkündigung analysierte er beispielsweise Lieder und Texte der angeblichen Heilsbringer, die ganz auf „das Volk“ setzten, nicht auf den einzelnen. Der neue Selige wurde zu einem leidenschaftlichen Verteidiger der Würde des einzelnen Menschen, gerade auch des kranken, alten, behinderten, fremden. Kein Wunder, dass er der Gestapo ein Dorn im Auge war; verständlich, dass seine besorgten Eltern ihn baten, vorsichtiger zu sein. Pater Henkes hat das wohl ängstliche Schweigen vieler nicht angeprangert, aber er machte seiner Familie deutlich: „Einer muss da sein, es zu sagen.“

Wir wissen nicht, wieviel Zwiesprache er mit Gott, mit sich selbst, mit Mitbrüdern und vertrauten Menschen geführt hat in der Frage, wie deutlich er die Dinge beim Namen nennen darf, ohne andere zu gefährden. Er konnte nicht anders. Der freiheitsliebende Mann ließ sich nicht einschüchtern. Er verlas die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ von Papst Pius XI., er verlas die Predigten des Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen. Er formulierte seinen Einsatz für die Würde des Menschen in klugen Worten und nannte im schlesischen Branitz den Abtransport von Kranken aus den dortigen Heilanstalten Mord.

„Einer muss da sein, es zu sagen.“ Was ist dieses „es“ heute? Bei allen drängenden Fragen von Veränderungen in der Kirche dürfen wir den Blick nicht zuerst auf uns richten. Das Evangelium ist für die Menschen da, und im Licht des Evangeliums blicken wir auf die Herausforderungen unserer Zeit. Ich bin dankbar für jede und jeden, der sich in Wort und Tat widersetzt, wenn die Würde des Menschen missachtet wird, ob es sich um den ungeborenen oder den sterbenden Menschen handelt, den gescheiterten oder den fremden. Jeder Mensch ist uneingeschränkt Gottes Tochter und Sohn, unsere Schwester, unser Bruder.

Versöhnung und Miteinander

Noch auf einen weiteren Aspekt im Leben von Richard Henkes weise ich hin. Wie gesagt, er war ein freiheits-

liebender Mensch. Klar, dass es da in den jeweiligen Gemeinschaften, in denen er lebte, zu Konflikten kam über die Frage, wie das konkrete Gemeinschaftsleben auszusehen habe. Aber: Pater Henkes konnte die Hand zur Versöhnung reichen. Diese Haltung prägte sich besonders stark aus, als er 1941 Pfarrer in Strandorf im Hultschiner Ländchen wurde, also einem Landstrich, der nach dem Ersten Weltkrieg zu Tschechien kam und 1938 wieder zu Deutschland. Der tschechische Pfarrer war wenige Wochen vor seiner Ankunft vertrieben worden, und Pater Henkes fand eine Gemeinde vor, die von Mentalitäts- und Sprachschwierigkeiten gekennzeichnet war, in der die einen sich als die Überlegenen und die anderen als die Unterlegenen fühlten. Als neuer Pfarrer duldete er kein Geringschätzen und kein Hänkeln. Er begann, Tschechisch zu lernen, um besser verstehen und vermitteln zu können. Im Konzentrationslager Dachau lernte er weiter diese Sprache, weil er nach dem Krieg wieder in das Grenzgebiet zurückwollte, weil er wieder vermitteln und versöhnen wollte. Sein Tod in Dachau und die neuen Grenzziehungen in Europa machten es unmöglich.

Der Wille zur Versöhnung und zu einem guten Miteinander ist weiter lebendig. Ich freue mich über die lebendige Partnerschaft zwischen dem tschechischen Strandorf und der Gemeinde Ruppach-Goldhausen im Westerwald, der Heimatgemeinde des Seligen. Da sind über die Jahre viele Freundschaften gewachsen. Sie stehen zeichenhaft für die vielen Partnerschaften von Gruppen und Gemeinden unseres Bistums und auch zu den Partnerdiözesen hin nach Osteuropa, Afrika und Asien und einem weltkirchlichen Bewusstsein, das wir mit den Pallottinern teilen. Diese Beziehungen sind ein großer Reichtum gerade in einer Zeit, in der manche wieder auf Grenzzäune und Mauern setzen.

Und das gilt auch für die Kirche in unseren konkreten Orten. Das gute Miteinander mit Partnern in fernen Ländern ist manchmal leichter zu pflegen als das in den neuen Räumen, in denen sich die Kirche unserer Tage organisiert, um den Herausforderungen der Zeit zu begegnen. Auch da gibt es manchmal das Gefühl von Unterlegenen und Überlegenen. Hier innere Grenzen und Vorbehalte zu überwinden, wohlwollend, versöhnlich und geschwisterlich miteinander umzugehen, das ist vielfach die Herausforderung, vor der wir stehen. Da wünsche ich mir den Geist des neuen Seligen für uns alle. Ich vertraue darauf, dass er unser Fürsprecher im Himmel ist.

Gebet und Segen

Richard Henkes war sein Leben lang Fürsprecher im Gebet. Jeden Abend betete er für die Seinen, ob als

Schüler in Vallendar, als Student in Limburg, als Lehrer und Seelsorger am Rhein oder in Schlesien und auch in Dachau. Er betete, und er segnete. Das hatte er daheim so gelernt. Seine Mutter, Anna Katharina Henkes, segnete ihre Kinder immer, wenn sie aus dem Haus zur Schule gingen. Auch wenn der Priester Richard Henkes nach Hause kam, zeichnete ihm die Mutter beim Abschied ein Kreuzzeichen auf die Stirn. In dieser Gebetsgemeinschaft wusste er sich gut aufgehoben, gerade auch in Tagen der Krankheit, der Unsicherheit und vor allem der Trostlosigkeit in Dachau.

Hier sollte ja sein Lebensentwurf, „Kreuzträger“ und „Opferpriester“ zu sein, letzte Erfüllung finden. Als er die Begriffe 1925 niederschrieb, hat er sicher nicht geahnt, was das 20 Jahre später bedeutete. Christliche Märtyrer suchen nicht den Tod. Sie nehmen ihn mit Blick auf den Gekreuzigten an, wenn sie ihm nicht mehr ausweichen können. Eines Tages im Seuchen-Winter 1944/45 kam dieser Moment für Pater Henkes. Konnte er die Sterbenskranken in ihrer unsäglichen Situation sich selbst überlassen? Er wusste um die Ansteckungsgefahr. Er konnte das Ende des Krieges und der Haft schon ahnen. Doch er ging freiwillig in die tödliche Quarantäne. Welch inneren Kampf er zu bestehen hatte, weiß Gott allein.

Niemand kann sagen, das hätte ich auch getan oder das hätte ich nie getan. Es zeigt sich in der konkreten Situation, welche Kraft der Glaube schenkt. Wenn man in einer Familie wüsste, dass bald ein schwerkrankes Kind zu betreuen ist, der verunfallte Ehepartner, die pflegebedürftigen Eltern oder Schwiegereltern, dann hieße es zunächst vielleicht: Das kann ich nicht, das überfordert mich. Und dann kommt die Zeit der Verantwortung und plötzlich wächst einem die Kraft zu. So viele Menschen geben dieses Zeugnis auch heute, sie geben sich ganz in eine Aufgabe hinein – und oft mit Blick auf Jesus und seine Hingabe.

Wie die letzten Stunden von Pater Henkes aussahen, weiß niemand. Er starb am 22. Februar 1945. Aus seinen Briefen wissen wir, dass er sich bis zuletzt in der „Hölle von Dachau“ nicht gottverlassen vorkam, dass ihm die heimlich gereichte Heilige Kommunion viel Kraft gab, dass ihm die schon angesprochene Gebetsgemeinschaft und die Heimat in der Kirche viel bedeuteten. Denn er war sich bewusst, dass es dem Nazi-Regime nicht um die Auslöschung seiner Person ging, sondern um die Vernichtung der Kirche und des christlichen Menschenbildes, nach dem jeder Mensch Ebenbild Gottes ist. Bei seinem Requiem im Juni 1945 wurde die Stelle aus dem Johannesevangelium gewählt, in der es

heißt: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15, 13).

Ohne das Lebenszeugnis von Richard Henkes zu schmälern, es gab viele weitere Priester, die in Dachau bei der Pflege von Mitgefangenen gestorben sind, viele Christinnen und Christen, die dem Nazi-Regime die Stirn geboten haben. Wenn wir am 15. September auf Pater Henkes blicken, dann dürfen wir dankbar sein für die vielen Menschen, die sich zwischen 1933 und 1945 für Verfolgte eingesetzt haben. Und dankbar für die vielen Frauen und Männer, die solches heute aus dem Geist des Evangeliums in Regionen der Erde tun, in denen Christen und Christinnen verfolgt und Menschen benachteiligt und ihrer Freiheit beraubt werden.

Papst Franziskus erinnerte in seinem Apostolischen Schreiben „Gaudete et exultate“ daran, dass alle Getauften zur Heiligkeit berufen sind. Er schreibt: „Es gibt Zeugnisse, die als Anregung und Motivation hilfreich sind, aber nicht als zu kopierendes Modell. Das könnte uns nämlich sogar von dem einzigartigen und besonderen Weg abbringen, den der Herr für uns vorgesehen hat. Worauf es ankommt, ist, dass jeder Gläubige seinen eigenen Weg erkennt und sein Bestes zum Vorschein bringt, das, was Gott so persönlich in ihn hineingelegt hat (vgl. 1 Kor 12, 7), und nicht, dass er sich verausgabt, indem er versucht, etwas nachzuahmen, das gar nicht für ihn gedacht war. Wir alle sind aufgerufen, Zeugen zu sein.“

Papst Franziskus hat Recht. Es gibt viele Vorbilder im Glauben – etwa die Heiligen und die Seligen wie Katharina Kasper und Richard Henkes, die Namens-, Bistums- und Pfarreipatrone, vielleicht auch unsere Eltern und gewiss Frauen und Männer in unseren Gemeinden. Vorbilder sind Anregung; sie können und sollen aber nicht kopiert werden. Uns wird es gelingen, unseren eigenen Weg der Nachfolge Christi zu gehen in der Gemeinschaft unserer Kirche von Limburg und der Kirche weltweit.

In der Hoffnung, dass die Seligsprechung von Pater Richard Henkes dazu ein starker Impuls ist, erbitte ich auf die Fürsprache des Seligen für uns alle Gottes Segen.

Limburg, zum Kreuzfest 2019

Ihr Bischof
+ Georg

Nr. 398 Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO): Entgeltumwandlung

1. Der Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZKO vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a des BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*)}. ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

^{*)} Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.

³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beiträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe“§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pen-

sionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge

einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 08. November 2018 in Kraft.

Die Regelung in der neuen Fassung lautet demnach:

„Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

(1) ¹Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. ²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. ³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. ⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.

(1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

(1b) ¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

(2) ¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.

(3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

(4) ¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.

(5) ¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. ³Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat*). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

*)Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

(6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.“

Nr. 399 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 23. Juni 2003, zuletzt geändert am 19.01.2017 (Amtsblatt Nr. 3/2017) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert: Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5: „Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. Im Übrigen gilt Satz 1.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt: „4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.

- b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
 - dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
 - ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt: „9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
 - bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.
5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.
6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
- a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
 - b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst: In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
 - c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
- a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratsmitglieder“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.

14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung: Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“
21. § 41 wird wie folgt angepasst:
 - a. In Satz 1 wird das Datum „01.01.2017“ durch das Datum „1. Juli 2019“ ersetzt.

- b. In Satz 2 wird das Datum „23. Juni 2003“ durch das Datum „1. Januar 2017“ ersetzt.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 29. Juli 2019
Az.: 227A/60088/19/04/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 400 Besoldungs- und Vergütungsanpassung 2019, 2020 und 2021 für Priester, Haushälterinnen/ Haushaltshilfen, Priesterkandidaten – Beschluss der Finanzkammer

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg werden mit Wirkung ab dem 1. März 2019 um 3,2 % erhöht, zum 1. Februar 2020 um weitere 3,2 % und zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 % (Vgl. Anlage Nr. 1).
2. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen wird mit Wirkung ab dem 1. März 2019 um 3,2 % erhöht, zum 1. Februar 2020 um weitere 3,2 % und zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 %.
3. Die Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 % erhöht, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 % und zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 %. Es ergeben sich folgende Werte:
 - a. Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt):
 - ab 1. Januar 2019 Euro 1.366,32 im Monat,
 - ab 1. Januar 2020 Euro 1.410,04 im Monat,
 - ab 1. Januar 2021 Euro 1.429,78 im Monat.
 - b. Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich):
 - ab 1. Januar 2019 Euro 1.241,58 im Monat,
 - ab 1. Januar 2020 Euro 1.281,31 im Monat,
 - ab 1. Januar 2021 Euro 1.299,25 im Monat.

Nr. 401 Festsetzung der Gestellungsgelder 2019 bis 2021

Entsprechend der Empfehlung der Finanzkommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. September 2018 und vorbehaltlich des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 19. November 2018 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235–237) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 wie folgt geändert:

„§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes“ erhält folgende Fassung:

	ab dem 01.01.2018	ab dem 01.01.2019	ab dem 01.01.2020	ab dem 01.01.2021
Gestellungsgruppe I				
jährlich	69.600,00 €	71.280,00 €	73.380,00 €	74.220,00 €
Monatsbetrag	5.800,00 €	5.940,00 €	6.115,00 €	6.185,00 €
Gestellungsgruppe II				
jährlich	56.040,00 €	58.800,00 €	60.600,00 €	61.200,00 €
Monatsbetrag	4.670,00 €	4.900,00 €	5.050,00 €	5.100,00 €
Gestellungsgruppe III				
jährlich	41.400,00 €	42.900,00 €	44.200,00 €	44.700,00 €
Monatsbetrag	3.450,00 €	3.575,00 €	3.685,00 €	3.725,00 €
Gestellungsgruppe IV				
jährlich	37.320,00 €	36.420,00 €	37.200,00 €	37.620,00 €
Monatsbetrag	3.110,00 €	3.035,00 €	3.100,00 €	3.135,00 €

Nr. 402 Berufungen in die Liturgiekommision des Bistums Limburg

Zum 1. Juni 2019 ist das „Statut der Liturgiekommision des Bistums Limburg“ in Kraft getreten (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg 2019, S. 587 f.).

Die Liturgiekommision besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern.

Mit Konstitution der Liturgiekommision sind gemäß § 3 a) i. V. m. § 4 des genannten Statuts geborene Mitglieder:

- Frau Prof. Dr. Hildegard Wustmans, Leiterin des Dezernates Pastorale Dienste (Vorsitzende),
- Herr Andreas Großmann, Leiter des Referates Kirchenmusik,
- Herr Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht,
- N.N., Referentin/Referent für Liturgie und Glaubenskommunikation.

Gemäß § 3 b) des Statuts der Liturgiekommision hat Bischof Dr. Georg Bätzing hat am 26. Juli 2019 für die Dauer von vier Jahren berufen:

- Frau Alexandra Becker,
- Herrn Prof. Dr. Andreas Bieringer,
- Herrn Pfarrer Tobias Blechschmidt,
- Herrn Thomas Klima,
- Herrn Pfarrer Friedhelm Meudt,
- Frau Christine Sauerborn-Heuser.

Nr. 403 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Gelder sind gemäß dem Kollektenplan abzuführen.

Kontakt und Information: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de.

Nr. 404 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2020

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 18. bis 25. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 405 Pastoralstellen zur Besetzung

Nachstehende Pastoralstellen für hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen derzeit zur Besetzung an:

- Pastoraler Raum Main-Taunus-Ost: 150 % BU,
- Pfarrei St. Franziskus Frankfurt: 100 % BU,

- Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Frankfurt: 100 % BU (zum 1. März 2020).

Interessenten für eine bestimmte Stelle wenden sich bitte an die für sie zuständige Einsatzreferentin bzw. den Einsatzreferenten im Dezernat Personal.

Hingewiesen wird hier auch auf die Möglichkeit zu einem pastoralen Einsatz in der Militärseelsorge. Bei Interesse sollte auch hier eine Kontaktaufnahme mit dem Dezernat Personal erfolgen.

Nr. 406 Totenmeldungen

Gemeindereferentin i.R. Marga Thöle

Am 19. August 2019 verstarb Frau Marga Thöle, Gemeindereferentin i.R., im Alter von 85 Jahren.

Marga Thöle wurde am 16. Oktober 1933 in Wiesbaden geboren und war von 1952 bis 1961 im Fernmeldeamt Wiesbaden als Angestellte bzw. Beamtin der Deutschen Bundespost tätig. Ihre Ausbildung zur Seelsorgehelferin absolvierte sie 1961 bis 1963 im Seminar für Seelsorgehilfe in Freiburg und begann im April 1963 ihren kirchlichen Dienst in St. Bonifatius, Wiesbaden. 1965 wechselte sie als Jugendpflegerin in das Katholische Jugendamt, Wiesbaden. Von 1968 bis zum Beginn ihres Ruhestandes 1997 war Marga Thöle in Wiesbaden als Seelsorgehelferin bzw. seit 1971/73 als Gemeindereferentin tätig: fast zwei Jahre in St. Andreas, 13 Jahre in St. Georg und Katharina, Frauenstein und 14 Jahre in St. Elisabeth.

34 Jahre engagierte sich Marga Thöle intensiv in vielfältigen pastoralen Aufgabenfeldern und hat in vielseitiger und überzeugender Weise den Menschen gedient: Sie bereitete Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese auf die Erstkommunion vor, erteilte Religionsunterricht, übernahm weitere Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit sowie vielfältige Funktionen in der Erwachsenen- und Altenarbeit und war im Beerdigungsdienst tätig. Darüber hinaus erledigte sie Arbeiten im Pfarrbüro und in den synodalen Gremien. Für die Nöte und Sorgen der Menschen war sie immer ansprechbar. Sowohl bei Kolleginnen und Kollegen als auch den ihr anvertrauten Menschen war Marga Thöle sehr geschätzt und beliebt. In allen Bereichen der Seelsorge wirkte sie ihr ganzes Leben segensreich für die Menschen.

Marga Thöle verstand und lebte ihren Beruf als Berufung. Den Schwerpunkt ihres seelsorglichen Dienstes

sah sie darin, Menschen jeden Alters für das Evangelium zu begeistern, die Gemeinde Jesu Christi aufzubauen und die christliche Botschaft weiterzugeben.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Das Requiem für die Verstorbene wurde am 29. August 2019 in Wiesbaden gefeiert. Die Urnenbeisetzung erfolgte am 4. September 2019 im Bestattungswald Terra Levis in Wiesbaden.

Pfarrer Peter Kollas

Am 26. August 2019 verstarb nach kurzer und schwerer Krankheit unser Mitbruder Herr Pfarrer Peter Kollas im Alter von 66 Jahren in Gießen.

Peter Kollas wurde am 29. Juni 1953 in Dernbach geboren. Er wuchs in seinem Heimatort Leuterod zusammen mit seinen zwei Brüdern auf. Sein schulischer Weg führte ihn über Volksschule und Gymnasium an das Vinzenz-Pallotti-Kolleg in Rheinbach. Dort erlangte Peter Kollas mit dem Abitur die Hochschulreife.

Von Anfang an betonte er bei seinem Wunsch Priester zu werden die Arbeit als Seelsorger. 1974 begann er dazu das Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, das er im Juli 1979 abschloss. Am 23. Februar 1980 wurde Peter Kollas zum Diakon geweiht und in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden eingesetzt. Am 6. Dezember 1980 folgte die Priesterweihe durch Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom.

Das Neupriesterpraktikum absolvierte Peter Kollas in der Pfarrei St. Johannes in Unterliederbach. Es schloss sich die erste Kaplansstelle in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt an. 1984 folgte seine zweite Kaplansstelle in der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg. Es war ihm selbst ein Anliegen, die Pastoral in der Diaspora kennenzulernen. 1985 wurde Peter Kollas für ein Jahr Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden.

Zum 1. August 1986 zog es ihn dann wieder in die Diaspora. Er wurde Bezirksvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Lahn-Dill-Eder. 1991 wechselte er für vier Jahre in diesen beiden Aufgaben in den Bezirk Frankfurt.

Nach einer kurzen Studienphase trat Peter Kollas im Mai 1996 seine erste Pfarrstelle in St. Walburgis in Wetzlar

an. Ein Jahr später folgte diese Verantwortung auch für die Pfarreien St. Markus und St. Bonifatius. Zum 1. Oktober 2000 übernahm er die Stelle des Pfarrers in der Dompfarrei in Wetzlar zusammen mit Pfarrer Christof Forst. Bereits Ende 1996 ernannte ihn der Bischof zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar. Dieses Amt übte er bis zum August 2008 aus. Der Bischof entpflichtete ihn damals von dieser Aufgabe nach einer Segensfeier für ein gleichgeschlechtliches Paar. Seit 2005 war Peter Kollas Leitender Priester des Pastoralen Raumes Stadt Wetzlar, bis die Pfarreien in der zum 1. Januar 2016 neu gegründeten Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar aufgingen, deren Pfarrer er wurde.

Peter Kollas wollte Seelsorger sein. Diesen am Anfang des Studiums von ihm benannten Wunsch hat er in seinen fast 39 Jahren als Priester an verschiedenen Stellen in die Tat umgesetzt. Kannte er von seiner Heimat her den katholisch geprägten Westerwald, so schien ihm zunehmend die Diaspora mit ihren Herausforderungen am Herzen zu liegen. Mit Herzblut setzte er sich in der Katechese, der Kinder- und Jugendarbeit ein. Sein Blick galt besonders auch den Schwachen in der Gesellschaft. Er sah oft die versteckte Not von Menschen. Um Not zu lindern war ihm kaum ein Weg zu weit. Wenn es hier etwas anzupacken und zu verwirklichen gab, war Peter Kollas dabei, Ideengeber und Motivator. Geprägt war Pfarrer Kollas dabei stets vom Gottesbild eines barmherzigen Vaters. Auf Gottes Barmherzigkeit vertraute er und lebte sie den Menschen vor. Er dachte in all seinen Entscheidungen immer vom Menschen her. Das erfuhr auch eine ganze Reihe von Kaplänen, deren Mentor er in der Ausbildung war.

Wenn er von einer Sache überzeugt war und es vor seinem Gewissen verantworten konnte, setzte er sich dafür ein. Dabei wich er auch keiner Diskussion und keinem Konflikt aus und begegnete allen auf Augenhöhe. So brachte er seine Meinungen auch immer wieder in die Beratungen auf Bistumsebene ein, sei es als Bezirksdekan in der Plenarkonferenz oder im Priesterrat und dem Diözesansynodalrat, denen er bis zuletzt angehörte.

Am 8. August 2019 erlitt Peter Kollas einen Schlaganfall, von dem er sich nicht mehr erholen konnte. So starb er am 26. August 2019 in der Uniklinik in Gießen. Sein plötzlicher Tod macht viele betroffen: seine Familie, die Menschen in der Pfarrei in Wetzlar und viele Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum, die ihn kannten und schätzten. Im kommenden Jahr wollte er in den verdienten Ruhestand treten und machte schon Pläne für diese Zeit, die ihn wieder in die Heimat führen sollte.

Wir danken Herrn Pfarrer Kollas für sein Wirken in unserem Bistum, das nun so unerwartet ein Ende gefunden hat. Vertrauensvoll geben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er so segensreich und menschennah gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 2. September 2019 im Wetzlarer Dom Unsere Liebe Frau gefeiert. In seiner Heimat fanden ein Requiem und die Trauerfeier am 4. September 2019 in Leuterod statt. Dort erfolgte auch die Beisetzung.

Nr. 407 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Juni 2019 wurde Pfarrer Harald KLEIN in den Ruhestand versetzt.

Mit Termin 3. Juli 2019 wurde der Gestellungsvertrag für P. Priester ANTONY ISch in der Pfarrei St. Peter Montabaur gekündigt.

Mit Ablauf des 31. Juli 2019 hat der Generalvikar Herr Pfarrer Holger DANIEL von seinem Dienst als Pfarrverwalter für die Ungarische Katholische Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. August 2019 bis zur Wiederbesetzung hat der Generalvikar Herr Stadtdekan Domkapitular Dr. Johannes ZU ELTZ zum Pfarrverwalter für die Ungarische Katholische Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. August 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Olaf LINDENBERG zum Rector ecclesiae der Kirche Heilig Kreuz in Frankfurt (Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität) ernannt.

Mit Termin 26. August 2019 bis zur Wiederbesetzung wird Pfarrer Reinhold KALTEIER die Pfarrverwaltung für die Pfarrei Unsere Liebe Frau Wetzlar übertragen.

Zum 1. September 2019 endet die Beauftragung von Br. Paulus TERWITTE als Kirchenrektor ad interim einschließlich des damit verbundenen Gestellungsvertrages.

Mit Termin 1. September 2019 wird Br. Stefan Maria HUPPERTZ OFMCap zum Kirchenrektor in Liebfrauen Frankfurt und zum Kooperator in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt ernannt.

Mit Termin 30. September 2019 wird der Gestellungsvertrag für P. Bibimon Vadakkethottiyil JOSEPH ISch in der Pfarrei St. Martin Idsteiner Land gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2019 endet der Gestellungsvertrag für Pater Peter Leonhard ARULANADAMANI ISch in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt

Mit Termin 1. Oktober 2019 wird P. Andrzej KOCH CMF mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Priesterlicher Mitarbeiter in der polnischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2019 überträgt der Bischof Pfarrer Gregorio MILONE die italienische Gemeinde Limburg-Weilburg.

Mit Termin 15. Oktober 2019 wird der Gestellungsvertrag für P. Biju Nellanattu POULOSE CM in der Pfarrei St. Martin Lahnstein gekündigt.

Mit Termin 1. November 2019 bis auf Weiteres wird Pfarrer Gereon REHBERG die Pfarrverwaltung für die Pfarreien St. Lubentius in Limburg-Dietkirchen, St. Antonius in Limburg-Eschhofen, St. Nikolaus in Runkel-Dehrn und St. Jakobus in Limburg-Lindenholzhausen übertragen.

Mit Termin 2. November 2019 überträgt der Bischof Pfarrer Friedhelm MEUDT die Pfarrei St. Gallus Flörsheim, sowie zum 3. November 2019 die Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim.

Die Pfarrverwaltung durch Pfarrer Franz LOMBERG für die Pfarrei St. Gallus Flörsheim wird bis zum 1. November 2019 und für die Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim bis zum 2. November 2019 verlängert.

Diakone

Mit Termin 30. September 2019 tritt Diakon Hans-Jürgen BRAUN in den Ruhestand. Die Beauftragung als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % bleibt weiterhin bestehen.

Mit Termin 1. November 2019 wird Diakon Leon PIȘTA aus der Pfarrei St. Lubentius, Limburg-Dietkirchen, in die Pfarreien St. Peter und Paul Hochheim und St. Gallus in Flörsheim versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der mit Termin 1. August 2019 im Amtsblatt veröffentlichte Einsatz von Pastoralreferentin Angelika WITZCAK in der Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn kommt nicht zustande.

Mit Termin 31. August 2019 tritt Pastoralreferentin Waltraud MALM in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2019 reduziert sich der Beschäftigungsumfang von Gemeindefreferentin Elisabeth BUDDEUS-STEIFF auf 10%. Zu diesem Zeitpunkt beendet sie ihren Dienst in der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus. Mit einem Beschäftigungsumfang von 10 % nimmt sie weiterhin Aufgaben in der Gemeindeberatung wahr. Mit Ablauf des 1. Dezember 2019 scheidet sie aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 30. September 2019 scheidet Gemeindefreferentin Ilona SCHLESINGER aus dem Dienst des Bistums aus.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 1. September 2019 wird Frau Stefanie MATULLA mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Referentin in der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Dezernat Personal angestellt.



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 408	Litterae Apostolicae zur Seligsprechung von P. Richard Henkes SAC	641	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 409	Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – Verlängerung der Geltungsdauer	642	
Nr. 410	Beschlüsse der Bundeskommission vom 4. Juli 2019	642	
Nr. 411	Bekanntmachung über die Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften bei der Bildung der neuen KODA	648	
Nr. 412	Direktorium und Formularsammlung des Bistums Limburg	648	
Nr. 413	Totenmeldungen		648
Nr. 414	Dienstnachrichten		650

Der Apostolische Stuhl

Nr. 408 Litterae Apostolicae zur Seligsprechung von P. Richard Henkes SAC

Nos, vota Fratris Nostri Georgii Bätzing, Episcopi Limburgensis, necnon plurimorum aliorum Fratrum in Episcopatu multorumque christifidelium explentes, de Congregationis de Causis Sanctorum consulto, auctoritate Nostra Apostolica facultatem facimus ut Venerabilis Servus Dei

RICHARDUS HENKES,

presbyter professus Societatis Apostolatus Catholici, martyr, intrepidus Evangelii praeco et christianae caritatis heroicus testis, Beati nomine in posterum appelletur, atque die vicesima prima mensis Februarii quotannis in locis et modis iure statutis celebrari possit.

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die vicesimo mensis Augusti, anno Domini bismillesimo undevicesimo, Pontificatus Nostri septimo.

Franziskus

Nichtamtliche Übersetzung

Wir, indem wir die Bitten unseres Bruders Georg Bätzing, Bischof von Limburg, und vieler anderer Brüder im Bischofsamt sowie vieler Christgläubigen erfüllen, gewähren nach Anhörung der Kongregation für die Heiligsprechung aufgrund Unserer Apostolischen Autorität, dass der Ehrwürdige Diener Gottes Richard Henkes, Priester, Professe der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Märtyrer, unerschrockener Verkünder des Evangeliums und heroischer Zeuge der christlichen Liebe, künftig als Seliger angerufen und jährlich am 21. Februar an den vom Recht festgelegten Orten und in der festgelegten Weise sein Gedenken begangen werden kann.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 20. August im Jahr des Herrn 2019, im siebten Jahr unseres Pontifikates.

Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 409 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltung der bis zum 30. September 2019 ad experimentum in Kraft gesetzten „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ vom 30. September 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 578–582) wird wegen der noch laufenden Revision der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608–613, zuletzt in der Geltung verlängert bis zum 31.12.2019 durch Verfügung vom 10. Juli 2019, vgl. Amtsblatt 2019, S. 617) sowie wegen des Projektes „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der kirchlichen Missbrauchsstudie für das Bistum Limburg“ bis zum 1. September 2020 verlängert.

Limburg, 7. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 5570/61249/19/16/1 Bischof von Limburg

Nr. 410 Beschlüsse der Bundeskommission vom 4. Juli 2019

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

- I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

- II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

- I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

- II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie
b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, *)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2 Ausbildungsvertrag

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

¹Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

§ 3a Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

- (1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.
- (2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)	
Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1. Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)

2. Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3. a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4. Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5. Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6. Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966

in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,
 - a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).
- (2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,
 - a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
 - b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
 - c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

- (1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen

Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

- (2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³So weit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.
- (2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

- (1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Bei-

tragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

- (2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:
 - a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
 - b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
 - c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.
- (3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.
- (4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.
- (5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalisierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.
- (2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.
- (3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6 Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.
 - (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5 % gerechnet.
 - (3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.
 - (4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenzuzüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.
 - (6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i. S. d. Beschlusses der Zentral-KO-DA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. ²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.
- (3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.
- (4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge

und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. ²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. ²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. ²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. ³Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. ²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezem-

ber 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“
durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

- II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“
durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,
der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“
durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

Für das Bistum Limburg

Limburg, 11. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/19/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 411 Bekanntmachung über die Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften bei der Bildung der neuen KODA

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben die Möglichkeit, eine eigene Vertretung in

die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) für das Bistum Limburg zu entsenden. Mehrere interessierte Gewerkschaften haben sich in einem geregelten Verfahren auf eine entsendende Gewerkschaft zu einigen. Für diese Vertretung ist eine der fünf Mandate der stimmberechtigten Mitglieder der Mitarbeiterseite in der KODA vorgesehen.

Im Jahr 2020 wird eine neue KODA für das Bistum Limburg gebildet werden.

Berechtigt zur Entsendung einer Vertretung sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der KODA für das Bistum Limburg örtlich und sachlich zuständig sind. Weiterhin ist erforderlich, dass mindestens ein Mitglied der jeweiligen Gewerkschaft bei einem der Rechtsträger gemäß § 1 KODA-Ordnung tätig ist.

Den betroffenen Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung zu beteiligen.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung einer Vertretung in die Bistums-KODA Limburg beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem arbeitnehmerseitigen, stellvertretenden Vorsitzenden der Bistums-KODA, Herrn Johannes Müller-Rörig, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, innerhalb der o.g. Anzeigefrist, also bis spätestens 2. Dezember 2019 schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Nr. 412 Direktorium und Formularsammlung des Bistums Limburg

Das Direktorium des Bistums Limburg für das Kirchenjahr 2019/2020 steht unter <https://rechtssammlung.bistumlimburg.de> zum Download bereit. Die gedruckten Exemplare werden Anfang November versendet.

Hingewiesen sei ebenfalls auf die Formularsammlung, die unter <https://formularsammlung.bistumlimburg.de> abgerufen werden kann.

Nr. 413 Totenmeldungen

Herr Andreas von Erdmann, Dezernent

Am 19. September 2019 verstarb Herr Andreas von Erdmann, Dezernent des Dezernates Schule und Bildung

im Bischöflichen Ordinariat Limburg, im Alter von 61 Jahren.

Auf der Heimfahrt von einer Veranstaltung erlitt er einen Herzinfarkt, an dem er dann auch unmittelbar verstorben ist.

Andreas von Erdmann wurde am 1. Juni 1958 in Frankfurt geboren, wuchs in Oberursel auf und besuchte dort die Grundschule und das Gymnasium. Im Jahr 1977 legte er das Abitur ab. Nach dem Studium der Philosophie, Theologie und der Germanistik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und der Universität in Freiburg absolvierte er ab dem 1. September 1984 den pastoralen Ausbildungskurs des Bistums und war zunächst in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim als Pastoralassistent eingesetzt. Nach Abschluss der Ausbildung zum Pastoralreferenten ging er in den Schuldienst und unterrichtete ab August 1986 zehn Jahre lang als hauptamtlicher Religionslehrer in der Heinrich-Kleyer-Schule in Frankfurt.

Zum 1. Februar 1996 wechselte er in das Bischöfliche Ordinariat in Limburg und war Referent für Religionspädagogik an Berufsschulen. Zwei Jahre später wurde er Leitender Referent, im Jahr 2000 dann Abteilungsleiter. Ab dem 1. Januar 1998 war er darüber hinaus pädagogischer Geschäftsführer der St. Hildegard-Schulgesellschaft und ab 2007 deren alleiniger Geschäftsführer.

Zum 1. August 2007 wurde er zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst ernannt und übernahm ab dem 1. Juli 2010 kommissarisch die Leitung des Dezernates Bildung und Kultur. In dieser Funktion war er Mitglied der Dezernentenkonferenz, der Plenarkonferenz und der Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates. Zum 1. Februar 2012 berief ihn der Bischof schließlich zum Dezernenten des Dezernates Schule und Bildung.

Für das Bistum Limburg nahm Herr von Erdmann zahlreiche überdiözesane Aufgaben wahr: unter anderem war er Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wissenschaft und Bildung mbH Mainz, Aufsichtsratsvorsitzender der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Verwaltungsratsvorsitzender des Pädagogischen Zentrums Wiesbaden in Wiesbaden-Naurod, Zweiter Vorstandsvorsitzender der Konferenz der Leiter der Schulabteilungen in der Bundesrepublik Deutschland (KOLEISCHA), Mitglied des Vorstands der Schulstiftung des Bistums und Mitglied der Konferenz der Träger Katholischer Schulen in Deutschland (KKS).

Andreas von Erdmann war für die Mitarbeitenden im Ordinariat nicht nur ein Kollege und eine Person mit Leitungsverantwortung, sondern ebenso ein freundlicher, humorvoller, verantwortungsbewusster und stets seinen Mitmenschen zugewandter Dezernent. Seine Aufmerksamkeit galt nicht nur den jeweiligen Sachfragen, sondern auch den damit verbundenen Menschen, ihren Meinungen und ihren Interessen. Es war ihm eigen, jede noch so konfliktive Fragestellung in wohlformulierte Worte fassen zu können.

Immer wieder ist es ihm gelungen, für die anstehenden Aufgaben seines Dezernates und des Bistums zu begeistern. Mit großem Engagement widmete er sich seinem Anliegen, den Glauben an Jesus Christus in unserer Gesellschaft lebendig zu halten. In seinen vielfältigen Aufgaben innerhalb seines Dezernates und in überdiözesanen Arbeitsfeldern war er ein weiser Ratgeber, ein guter Zuhörer und ein kritischer Geist im Blick auf eine zeitgemäße Umsetzung des Evangeliums in unserem Bistum.

Mit ihm verlieren wir einen leidenschaftlichen Theologen und Impulsgeber für unsere Kirche.

Wir danken Herrn von Erdmann für seine Dienste im und für das Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Frau und seinen drei Kindern.

Das Auferstehungsamt für Herrn von Erdmann wurde am 1. Oktober 2019 in der Kirche St. Peter und Paul in Kronberg. Anschließend erfolgte die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Thalerfeld in Kronberg.

Herr Pfarrer i. R. Edmund Spiegel

Am 21. September 2019 verstarb Herr Pfarrer i. R. Edmund Spiegel im Alter von 87 Jahren in Wiesbaden.

Edmund Spiegel wurde am 8. August 1932 in Frankfurt geboren. Nach der Volksschule besuchte er ab Juni 1943 die Mittelschule, die er aber wegen des Krieges nach wenigen Monaten wieder verlassen musste. Nachdem auch in einer weiteren Mittelschule, auf die er zwischenzeitlich gewechselt war, kein Unterricht mehr möglich war, nahm ihn sein Onkel nach Bad Brückenau zu sich. Dort konnte er seine schulische Ausbildung fortsetzen und nach der Rückkehr zu seinen Eltern im März 1954 an der Kaiserin-Friedrich-Schule in Bad Homburg das Abitur ablegen. Anschließend studierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 8. Dezember 1959 weihte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann er am 25. April 1960 in Eltville, wo er fast fünf Jahre lang als Kaplan tätig war. Während dieser Zeit gründete er eine Jugend-Kolpinggruppe sowie eine Kinderschola.

Zum 21. April 1965 wechselte er für neun Jahre nach Idstein, war Schulpfarrer am Gymnasium und an der Realschule und wirkte zugleich als Seelsorger in Wörsdorf. Die dortige Kirche war erst zwei Jahre zuvor gebaut worden. Intensiv setzte er sich für den Aufbau einer Gemeinde vor Ort ein, vor allem durch Chor-, Kinder- und Jugendarbeit. Ein anderer Akzent seines seelsorglichen Wirkens lag in der Glaubensvermittlung an junge Menschen in der Schule. Bei dieser Aufgabe half ihm sein außergewöhnliches Talent, den Glauben kinder- und jugendgerecht zu erklären. Dass er auch im Kreis der Mitbrüder Respekt und Achtung genoss, zeigt das Vertrauen, dass sie ihm 1971 bei der Wahl zum stellvertretenden Dekan entgegenbrachten.

Im Oktober 1974 übernahm er die Pfarrei St. Georg in Hofheim-Marxheim. Sechs Jahre später kam die Pfarrstelle der benachbarten Pfarrei St. Bonifatius in Hofheim hinzu. Mit Geduld und Geschick meisterte er die zur damaligen Zeit recht unterschiedlichen pastoralen Situationen und Anforderungen zwischen dem katholischen Dorf Marxheim, dem evangelisch geprägten Filialort Diedenbergen und der im Wesentlichen aus Neubaugebieten bestehenden Pfarrei St. Bonifatius. In seine Zeit in Marxheim fielen auch der Bau des Gemeindezentrums Diedenbergen, der Aufbau pastoraler Strukturen und die Renovierung der Marxheimer Kirche. Gleich zu Beginn seiner Zeit in Marxheim war er Initiator und Gründer des Chores in St. Georg, in dem er selbst immer eifrig mitprobte. Ihm als sehr musikalischem Menschen war es wichtig, dass Gottesdienste auch durch einen Chor mitgestaltet werden.

Im Dekanat Hofheim trug er als Stellvertreter des Dekans (1976 bis 1979) sowie als Dekan (bis 1989) Verantwortung. Zudem war er für viele Priesterkandidaten als Praktikumpfarrer ein mitbrüderlicher Begleiter auf dem Weg eines zeitgemäßen Priestertums.

Das persönliche Gebet, die Förderung eines Gebetslebens und die Verehrung der Eucharistie waren ihm große Anliegen, wie auch sein Engagement für die Legio Mariae. Behutsam und immer der kirchlichen Tradition verpflichtet, bereitete er seine Gemeinden auf die Wandlungen in der Seelsorge vor. Durch sein überzeu-

gendes Beispiel gelang es ihm, in vielen Menschen die Sehnsucht nach einer lebendigen Gottesbeziehung zu wecken. Im Dekanat und Bezirk war er ein engagierter und fairer Gesprächspartner, der auch die Achtung derer genoss, die anderer Meinung waren.

Zum 1. Oktober 2000 trat Pfarrer Spiegel in den Ruhestand und wurde – was ihm ein Herzensanliegen war – Hausgeistlicher im Valentinushaus in Kiedrich. Zugleich unterstützte er den Pfarrer von Kiedrich durch priesterliche Dienste. Im Jahr 2005 zog er in das Altenzentrum Antoniusheim nach Wiesbaden und übernahm die Seelsorge im dortigen Haus. Am 8. Dezember 2009 konnte er sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Spiegel für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 1. Oktober 2019 in der Kirche St. Georg in Hofheim-Marxheim gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 414 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 30. September 2019 wird Pfarrer i. R. Horst KRAHL von der Aufgabe des rector ecclesiae der Kapelle im Wilhelm-Kempf-Haus Wiesbaden entpflichtet.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2020 wird Pastoralreferentin Verena Maria KITZ aus dem Refugium in das Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael in Frankfurt als Leiterin versetzt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 415	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion	653	
Nr. 416	Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhauhaltälterinnen in der Diözese Limburg	654	
Nr. 417	Änderung der „Synodalordnung für das Bistum Limburg“	654	
Nr. 418	Änderung der „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“	655	
Nr. 419	Änderung der „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat“	655	
Nr. 420	Änderung der „Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterat im Bistum Limburg“	655	
Nr. 421	Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im ehemaligen Exerzitenhaus der Pallottinerinnen in Limburg	658	
Nr. 422	Ungültigerklärung eines Kirchensiegels	659	
Nr. 423	Verfahren zur Einrichtung von „Dynamischen Stellen“ im pfarrlichen Bereich	659	
Nr. 424	Anfragen nach einer gastweisen Überlassung von Kirchengebäuden für sakramentale Feiern anderer Konfessionen	659	
Nr. 425	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion	660	
Nr. 426	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019	660	
Nr. 427	Pastoralstellen zur Besetzung	661	
Nr. 428	Totenmeldung	661	
Nr. 429	Dienstschriften	662	

Der Bischof von Limburg

Nr. 415 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der

Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, 26. September 2019
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten

wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Ad-
veniat bestimmt.

Limburg, 14. Oktober 2019
Az.: 367C/61036/19/04/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 416 Änderung der Satzung für das Zusatzver- sorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Di- özese Limburg

1. § 3 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Nach der Neuwahl der Mitglieder bzw. der Neubenennung der Mitglieder tritt der Verwaltungsrat zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

2. § 3 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verwaltungsrat kann auch durch Umlaufbeschluss Maßnahmen erlassen oder Regelungen beschließen, für die die Satzung eine Zuständigkeit des Verwaltungsrates vorsieht. Der Verwaltungsrat ist hierbei beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind oder mindestens fünf Mitglieder durch Rückmeldung eines Votums in Textform an dem Umlaufverfahren teilnehmen. Dabei fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrates hat die oder der Vorsitzende den Verwaltungsrat unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

3. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

- 1) Satzungsänderungen werden in der Regel vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie müssen einstimmig gefasst werden. Eine Beschlussfassung ist auch durch Umlaufbeschluss möglich. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Genehmigung des Bischofs von Limburg.
- 2) Eine Satzungsänderung kann auch vom Bischof erfolgen; dieser wird vorher den Verwaltungsrat hören. Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 18. September 2019

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 417 Änderung der „Synodalordnung für das Bistum Limburg“

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 15. März 2016 (Amtsblatt 2016, Seite 126f.), wird zum 1. November 2019 wie folgt geändert:

I.

In § 1 Wahlberechtigung erhält Abs. 3 die folgende Fassung:

- (3) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - b) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

II.

Im Abschnitt 3. Die Verwaltung der der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zur Verfügung stehenden Mittel bekommt § 38 die folgende Fassung:

§ 38 Vermögensverwaltung

- (1) Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen aus Schlüsselzuweisung, freien Kollekten, eventuellen Rücklagen und Spenden (zugewiesene und verfügbare Haushaltsmittel) sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.
- (2) Der Vorschlag über die Verwendung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Näheres regelt eine Verordnung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates sowie über den Vorschlag über die Verwendung der Mittel im Einzelfall.
- (4) Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

III.

§ 83 Zusammensetzung des Priesterrates erhält die folgende Fassung:

§ 83 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) 12 vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester
 - c) 8 vom Bischof berufene Priester, darunter je ein Angehöriger der Gruppierungen der jüngeren Priester, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester;
 - d) kraft Amtes
 - der Regens des Priesterseminars in Limburg;
 - der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen.

- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht
 - a) der Weihbischof;
 - b) der Generalvikar;
 - c) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates;
 - d) der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates;
 - e) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
 - f) zwei Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen;
 - g) die übrigen Mitglieder der Dezernentenkonferenz, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.

- (3) Näheres über Wahl und Berufung in den Priesterrat ist in der „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ geregelt, die Bestandteil dieser Statuten ist.

Limburg, 22. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/19/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 418 Änderung der „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“

Die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“ (Konst PGR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21. Dezember 2018 (Amtsblatt 2019, Seite 520f.), wird zum 1. Oktober 2019 in

den folgenden Punkten korrigiert:

Die Nummerierung der bisherigen §§ 3 bis 9 verschiebt sich durch den Einschub des neuen § 3 Wahl der Vertreter in den Bezirkssynodalrat (Verfügung vom 21.12.2018) in §§ 4 bis 10.

In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 wird der interne Verweis auf „§ 2 Abs. 2“ jeweils verändert in „§ 2 Abs. 2 bzw. 3“

In § 8 Ersatzwahl wird der Verweis „§ 2 Abs. 1 dieser Ordnung“ geändert in „§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung“ und der Verweis „§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung“ geändert in „§ 2 Abs. 3 dieser Ordnung“.

Limburg, 18. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/23187/18/05/1 Bischof von Limburg

Nr. 419 Änderung der „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat“

Die „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat“ (Konst GRKaM), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21. Dezember 2018 (Amtsblatt 2019, Seite 528f.), wird wie folgt korrigiert:

In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird der interne Verweis auf „§ 2 Abs. 2“ jeweils verändert in „§ 2 Abs. 2 bzw. 3“.

In § 9 Ersatzwahl wird der Verweis „§ 2 Abs. 1 dieser Ordnung“ geändert in „§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung“ und der Verweis „§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung“ geändert in „§ 2 Abs. 3 dieser Ordnung“.

Limburg, 18. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/19/03/1 Bischof von Limburg

Nr. 420 Änderung der „Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“

Die „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ (WO PR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 21. Januar 2010 (Amtsblatt 2010, Seite 306), erhält mit Geltung zum 1. November 2019 die folgende Fassung:

I. Mitglieder

§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) 12 vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester
 - c) 8 vom Bischof berufene Priester, darunter je ein Angehöriger der Gruppierungen der jüngeren Priester, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester;
 - d) kraft Amtes
 - der Regens des Priesterseminars in Limburg;
 - der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen.
- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht
 - a) der Weihbischof;
 - b) der Generalvikar;
 - c) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates;
 - d) der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates;
 - e) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
 - f) zwei Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen;
 - g) die übrigen Mitglieder der Dezernentenkonferenz, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Durch die wahlberechtigten Priester werden in allgemeiner Briefwahl 12 Priester gewählt. Die Kandidatenliste wird gem. § 7 WO PR zusammengestellt.

§ 3 Zu berufende Mitglieder

Um eine möglichst große Repräsentanz des Presbyteriums zu gewährleisten (c. 499 CIC), beruft der Bischof 8 Mitglieder, darunter:

- ein Angehöriger aus den zehn jüngsten Weihejahren
- ein Angehöriger der emeritierten Priester
- ein Angehöriger aus den Ordenspriestern
- ein Priester aus den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- weitere Priester aus Bezirken und Aufgabengebieten, die durch die Wahl gem. § 2 noch nicht oder unzureichend vertreten sind.

Das Zustandekommen der Vorschläge für die Berufung ist in §§ 10 bis 14 geregelt.

II. Wahl der Mitglieder

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83 Abs. 1 Buchst. b SynO haben:
 - a) Die im Bistum Limburg inkardinierten Priester unabhängig von ihrem Wohnort;
 - b) nicht im Bistum Limburg inkardinierte Weltpriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind;
 - c) Ordenspriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl bildet der Priesterrat auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören ausschließlich Personen an, die nicht als Kandidaten antreten.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine ein Priester sein muss.
- (4) Der Sekretär des Priesterrates ist geborenes Mitglied des Wahlvorstandes.
- (5) Der Wahlvorstand wird unterstützt durch das Diözesansynodalamt.

§ 6 Fristen

- (1) Der Bischof setzt den Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrates fest. Die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Zwischen dem Wahltag und der konstituierenden Sitzung müssen mindestens 8 Wochen liegen, um das Verfahren zur Berufung einzelner Mitglieder durchzuführen (§§ 10–15 WO PR)
- (3) Spätestens drei Monate vor der Wahl wird der Wahlvorstand eingesetzt.
- (4) Spätestens 6 Wochen vor der Wahl bittet der Wahlvorstand unter Nennung einer Frist von mindestens 2 Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge.

- (5) Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag).
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag abge-
sandt werden (Datum des Poststempels).

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten, die ihre Unterstützung durch Unterschrift kundtun, sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgesetzten zur Kandidatur.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und erstellt die Kandidatenliste. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgelost.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge durch Los festgelegt wurde.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Neuwahl des Priesterrats 12 Stimmen, bei einer Ersatzwahl gemäß § 15 so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die 12 Kandidaten, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.

- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben werden muss, sendet diese an den Bischof und den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates und veranlasst die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Priesterrats zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

III. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

§ 10 Vertreter der jüngeren Priester

- (1) Die Vertretung der jüngeren Priester schlägt auf Bitten des Bischofs aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Vorstand der Vertretung der jüngeren Priester regelt das Zustandekommen des Vorschlages und leitet das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 11 Ordenspriester

- (1) Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs einen Ordenspriester als Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 9 WO PR gilt sinngemäß.
- (2) Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages und leitet das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 12 In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache tätige Priester

- (1) Die in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der Diözese Limburg tätigen Priester schlagen auf Bitten des Bischofs in ihrer Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 9 WO PR gilt sinngemäß.
- (2) Die drei dienstältesten anwesenden Priester der Gemeinden anderer Muttersprache leiten das Zustandekommen des Vorschlages und leiten das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 13 Emeritierte Priester

- (1) Die im Bistum Limburg wohnhaften emeritierten Diözesanpriester des Bistums Limburg schlagen auf Bitten des Bischofs aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages.

§ 14 Weitere Priester aus Regionen und Aufgabengebieten, die durch die Wahl noch nicht oder unzureichend vertreten sind.

- (1) Unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses bittet der Bischof die Wahlberechtigten um Vorschläge für die Berufung von Priestern aus Regionen oder Aufgabengebieten, die bisher nicht im Priesterrat vertreten sind.
- (2) Wenn durch die Wahl die Repräsentanz des Presbyteriums hinreichend gegeben ist, bittet der Bischof allgemein um Vorschläge.
- (3) Vorgeschlagen werden können alle Wahlberechtigten, die noch nicht Mitglied des Priesterrates sind.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss sorgt für das Zustandekommen von Vorschlägen. Als vorgeschlagen gelten die 4 Priester, auf die die meisten Nennungen entfallen sind.

§ 15 Weiterleitung der Berufungsvorschläge

Der Geschäftsführende Ausschuss leitet die Berufungsvorschläge spätestens 5 Wochen vor dem Termin der Konstituierung des Priesterrates an den Bischof.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 16 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl

- (1) Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.
- (2) Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, auf das die nächstmeisten Stimmen entfielen. Scheiden nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder aus, so verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates entsprechend. Gehören dem

Priesterrat nur noch 8 gewählte Mitglieder an, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 17 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Priesterrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 18 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 17 Einspruch erheben.

Limburg, 22. Oktober 2019

Az.: 038L/9263/19/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 421 Profanierung der Kapelle und des in ihr befindlichen Altars im ehemaligen Exerzitenhaus der Pallottinerinnen in Limburg

Mit Termin 31. Oktober 2019 hat der Bischof gemäß c. 1224 § 2 CIC die Kapelle im ehemaligen Exerzitenhaus der Pallottinerinnen in 65549 Limburg a. d. Lahn, Weilburger Straße 5, sowie gemäß 1238 § 1 CIC den

in ihr befindlichen Altar für profan erklärt. Die Profanierung erfolgte aufgrund des Verkaufs des Gebäudekomplexes.

Nr. 422 Ungültigerklärung eines Kirchensiegels

Das unten abgebildete Kirchensiegel der Katholischen Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz wurde entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollten das Kirchensiegel gefunden oder unbefugt verwendet werden, wird um Nachricht gebeten an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Abteilung Kirchliches Recht, Roßmarkt 4, 65549 Limburg.



Nr. 423 Verfahren zur Einrichtung von „Dynamischen Stellen“ im pfarrlichen Bereich

Der Stellenplan 2030 für das pastorale Personal im pfarrlichen Bereich (Amtsblatt Nr. 5/2018) sieht unter Punkt 5 die Möglichkeit der Einrichtung dynamischer Stellen für pastorale Innovationen vor. Diese Stellen können nur im Kontext und zur Förderung der Kirchenentwicklung und in der Pfarrei eingerichtet werden. Sie werden durch für die Pastoral Ausgebildete besetzt. Die Einrichtung ist bis zum Ende des Jahres 2025 möglich. Die Bedingungen und das Verfahren zur Einrichtung solcher Stellen werden wie folgt geregelt:

1. Das Pastoralteam entwirft eine Stellenbeschreibung, die das Ziel der Kirchenentwicklung für die Pfarrei verfolgt. Das Team der Kirchenentwicklung auf der Ebene des Bistums kann dabei beratend hinzugezogen werden. Die Beschreibung ist mit dem Pfarrgemeinderat zu beraten und seine Zustimmung einzuholen.
2. In der Stellenbeschreibung muss maßgeblich der Aspekt der Kirchenentwicklung erkennbar sein, z. B. wenn „Anders-Orte“ in der Pfarrei in den Blick genommen werden oder der Gedanke des Netzwerkes mit anderen Akteuren im Sozialraum verfolgt wird. Leitend muss dabei immer die Frage sein, für wen wir als Kirche da sind. Es müssen Innovation und Entwicklung erkennbar sein.

3. Der Wirkungskreis der Stelle kann über den pfarrlichen Kontext hinaus erweitert werden. Dazu bedarf es der Absprache mit dem leitungsverantwortlichen Pfarrer, auf dessen Gebiet sich der Wirkungskreis hin weitet und gegebenenfalls mit dem Bezirksdekan.
4. Die Beantragung der Stelle erfolgt durch das Einreichen einer Stellenbeschreibung durch den Pfarrer bei der Stelle Kirchenentwicklung im Bistum.
5. Nach Prüfung und Befürwortung der Stelle durch die Kirchenentwicklung erfolgt die Genehmigung und Ausschreibung der Stelle durch das Dezernat Personal im Amtsblatt. Das Besetzungsverfahren wird durch das Dezernat Personal in Abstimmung mit der Stelle Kirchenentwicklung und dem zuständigen Pfarrer durchgeführt.
6. Die Stellen werden befristet eingerichtet und besetzt, maximal bis Ende 2025.
7. Der/die Stelleninhaber/in einer dynamischen Stelle ist Mitglied des Pastoralteams.
8. Die Fachaufsicht liegt bei der Stelle Kirchenentwicklung. Die unmittelbare Dienstaufsicht liegt beim leitungsverantwortlichen Pfarrer; die mittelbare Dienstaufsicht liegt beim Dezernat Personal.
9. Dynamische Stellen werden auf die im Stellenplan 2030 für die Pfarrei festgelegten pastoralen Stellen nicht angerechnet.

Limburg, 9. Oktober 2019
Az.: 201M/61188/19/2/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 424 Anfragen nach einer gastweisen Überlassung von Kirchengebäuden für sakramentale Feiern anderer Konfessionen

Der Bischof der Armenischen Kirche in Deutschland, S. E. Bischof Serovpe Isakhanyan, hat das Bistum Limburg darauf aufmerksam gemacht, dass Angehörige seiner Kirche immer wieder von sich aus auf katholische Pfarreien zugehen mit der Bitte, ihr Gotteshaus für eine Taufe, Trauung o. ä. in ihrem Ritus zur Verfügung zu stellen. Der Grund dafür ist, dass die Armenische Kirche in Deutschland nur über wenige weit verstreute Gemeinden bzw. Gottesdienstorte und wenige Priester verfügt. Dabei kommt es jedoch gelegentlich vor, dass sich armenische Familien unwissentlich an Priester ihrer Kirche wenden, die vom Dienst suspendiert worden sind

und nach dem Recht ihrer Kirche keine Befugnis zur Sakramentenspendung haben.

Sollten sich Angehörige der armenischen Kirche oder einer anderen östlichen Kirche an katholische Pfarreien wenden und um die gastweise, einmalige Überlassung einer Kirche für die Feier eines Sakraments o. ä. bitten, wird deshalb darum gebeten, dass die Pfarrämter vor einer Zusage Kontakt mit dem Bischofsvikar für die Ökumene, Weihbischof Dr. Thomas Löhr (06431 295-509), aufnehmen, um klären zu lassen, ob der betreffende ostkirchliche Priester im Auftrag seiner Kirche handelt oder ob andere Gründe einer solchen Feier entgegenstehen.

Nr. 425 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (ins-

besondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Kirchengemeinden gemäß Kollektenplan vollständig an das Bistum zu überweisen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Website: www.adveniat.de.

Nr. 426 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher von Wort-Gottes-Feiern (mit und ohne Kommunionsspendung), die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 427 Pastoralstelle zur Besetzung

Im Refugium für Mitarbeitende in Caritas und Pastoral mit Dienstsitz in Hofheim ist zum 1. Januar 2020 die Stelle eines Geistlichen Begleiters (m/w/d) zu besetzen. Weitere Informationen zur Stelle und zum Bewerbungsverfahren finden sich auf der Stellenbörse des Bistums.

Nr. 428 Totenmeldung

Am 16. Oktober 2019 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i.R. Rainer Prade, im Alter von 71 Jahren in Dernbach.

Rainer Prade wurde am 29. Mai 1948 in Würzburg geboren und besuchte ab 1954 die Volksschule in Lohr am Main. Nachdem seine Eltern nach Frankfurt gezogen waren, setzte er seine schulische Bildung zunächst auf der Hedderheimer Volksschule, ab Ostern 1959 dann auf dem Lessinggymnasium fort. Ein weiterer Umzug seiner Eltern führte ihn nach Duisburg, wo er am Staatlichen Landfermann-Gymnasium das Abitur ablegte. Anschließend studierte er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Nach dem Philosophicum wechselte er an das „Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum“ nach Rom und erwarb dort das theologische Lizentiat. Er liebte die Stadt und führte Besuchergruppen mit großer Hingabe durch sie. Selbst in den letzten Jahren der schweren Krankheit berichtete er von dieser Zeit mit großer Begeisterung.

Am 10. Oktober 1973 wurde er in Rom von Kardinal Döpfner in Sant' Ignazio zum Priester geweiht und war ab 1974 für weitere theologische Studien an der Gregoriana beurlaubt.

1979 kehrte Rainer Prade ins Bistum Limburg zurück, war zunächst von Mai bis Oktober Kaplan in der Pfarrei Rüdesheim und wurde ab Oktober als Kaplan in der Pfarrei Wetzlar-Dom eingesetzt. Zum 1. August 1981 wechselte er in die Pfarreien Oberursel/St. Ursula, Oberursel/Liebfrauen und Oberursel-Bommersheim.

Bischof Dr. Franz Kamphaus ernannte ihn zum 1. September 1985 zum Pfarrer und übertrug ihm die Pfarreien St. Petrus in Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt in Pohl sowie die Pfarrvikarie Unbefleckte Empfängnis in Zollhaus. Die Mitbrüder wählten ihn zweimal zum stellvertretenden Dekan, von Januar 2000 bis Oktober 2005 schließlich zum Dekan des Dekanates Limburg-Diez. Zusätzlich war Pfarrer Prade von September bis November 1993 Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein und von September bis November 1995 Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach sowie der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach. Zum 1. Januar 2000 wurde er zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Katzenelnbogen ernannt.

Pfarrer Prade verzichtete zum 30. September 2005 auf die Pfarrei in Katzenelnbogen sowie die Pfarrvikarie in Zollhaus und wurde zum 1. November 2005 neuer Pfarrer von St. Josef in Aarbergen-Daisbach und St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach sowie die Seelsorge leitender Priester in der Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein-Breithardt. Ab Dezember 2005 übernahm er zudem als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein Verantwortung.

Zum 31. März 2008 trat Pfarrer Prade, nachdem er eine Gehirnblutung erlitten hatte, in den Ruhestand und begab sich zur Pflege in das Ignatius-Lötschert-Haus nach Horbach/Westerwald.

Pfarrer Prade war ein fürsorglicher Seelsorger, der für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die ihm anvertrauten Menschen stets ein offenes Ohr hatte. Er war sensibel für ihre Sorgen und Nöte. In seiner seelsorglichen Arbeit war ihm das gottesdienstliche Leben in seinen Gemeinden ein besonderes Anliegen. Die katholischen Gemeinden in der Diaspora waren ihm im Laufe seines Wirkens sehr ans Herz gewachsen. Darum entwickelte er auch eine besondere Beziehung zur Kirche in der Diaspora.

Wir danken Herrn Pfarrer Prade für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den

Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 25. Oktober 2019 in der Kirche St. Petrus in Katzenelnbogen gefeiert. Die Beisetzung erfolgte am 28. Oktober 2019 auf dem Friedhof in Lohr am Main.

Nr. 429 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 30. September 2019 wurde P. Ivan CIKARA ofm als Kaplan in der kroatischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 30. September 2019 wurde P. Zeljko CURKOVIĆ ofm als Pfarrer der kroatischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. Oktober 2019 hat der Generalvikar Herrn P. Ivan GRUBIŠIĆ ofm zum Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2019 bis zur Wiederbesetzung hat der Generalvikar Herrn Pfarrer P. Kristijan MONTINA ofm zum Pfarrverwalter der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 11. Oktober 2019 wurde P. Rijo JOY ISch als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Peter Montabaur eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2019 wird P. Joby VATHALLOOR Michael ISch als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Martin Lahnstein eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2019 bis 30. November 2024 ernannt der Bischof Herrn Pfarrer Armin STURM für eine weitere Amtszeit zum Bezirksdekan des Bezirkes Rhein-Lahn.

Mit Termin 1. Januar 2020 tritt Pfarrer Otmar ENDLEIN in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Juni 2020 tritt Pfarrer Lorenz ECKARDT in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 1. November 2019 bis 31. Oktober 2024 ernannt der Bischof Herrn Diakon Dr. Norbert HARK

zum Diözesanvorsitzenden für den Deutschen Verein vom Heiligen Land.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2020 wird Pastoralreferentin Marita CANNIVÉ-FRESACHER aus der Krankenhausseelsorge an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken Wiesbaden in die Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt versetzt.



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 430	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	665	Nr. 438	Kirchliche Statistik – Erhebungsbo- gen 2019	670
Nr. 431	Urkunde über die Neuordnung der Gemeinden englisch sprechender Katholiken im Bistum Limburg	666	Nr. 439	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	670
Nr. 432	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 29. August 2019: Festlegung von Werten im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie im neuen Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR	667	Nr. 440	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen	670
Nr. 433	Beschluss der KODA vom 25. September 2019: § 20 AVO, Anlage 6 zur AVO	667	Nr. 441	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)	671
Nr. 434	Beschluss der KODA vom 25. September 2019: AVO – § 2 Geltungsbereich, § 9 Ausschlussfrist	668	Nr. 442	Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten im Jahr 2020	671
Nr. 435	Beschluss der KODA vom 25. September 2019: KODA-Ordnung, Empfehlungsbeschluss	668	Nr. 443	Pastoralstellen zur Besetzung	672
Nr. 436	Beschluss der KODA vom 25. September 2019: § 10 AVO	669	Nr. 444	Totenmeldung	672
Nr. 437	Beschluss der KODA vom 25. September 2019: § 35 AVO	669	Nr. 445	Dienstnachrichten	673

Der Bischof von Limburg

Nr. 430 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ru-

hen“ (Lk 10, 5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger

auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, 26. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Limburg, 14. Oktober 2019 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/18509/19/01/1 Generalvikar

Nr. 431 Urkunde über die Neuordnung der Gemeinden englisch sprechender Katholiken im Bistum Limburg

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 500 § 2 CIC werden die Englischsprachige Katholische Gemeinde St. Mary's Liederbach und die Internationale Gemeinde für Katholiken englischer Sprache St. Leonhard's Frankfurt am Main, die auf der Grundlage der Weisungen von Motu Proprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Migrantenpastoral vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, S. 601–603) und entsprechend der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93) jeweils als *missio cum cura animarum* verfasst sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 1. Januar 2020 zu einer neuen *missio cum cura animarum* vereinigt, die den Namen Internationale Englischsprachige Katholische Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main) trägt.
2. Das Gebiet der Internationale Englischsprachige Katholische Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main) umfasst das Gebiet des Bistums Limburg. In personaler Hinsicht umfasst die Gemeinde sämtliche Katholiken englischer Muttersprache mit Wohnsitz im Bistum Limburg in Ausnahme der Katholiken, die die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates besitzen. Im Übrigen regeln sich die rechtliche Umschreibung und die Zugehörigkeit zu der genannten Internationalen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde gemäß der §§ 1 und 3 der oben genannten Diözesanverordnung.
3. Hinsichtlich des synodalen Bereichs gilt die Synodalordnung (= SynO) für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539–559, zuletzt geändert durch Verfügung vom 15. März 2017, Amtsblatt 2017, S. 126–127), im Besonderen in Bezug auf Gemeinderat und Gemeindeversammlung die §§ 29–37. Mit Blick auf die Wahl des Gemeinderates sind die Weisungen des Bischofsvikars für den Synodalen Bereich zu beachten.
4. Der Leiter der Internationalen Englischsprachigen Katholische Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main) führt den Titel Pfarrer und leitet die Gemeinde im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat. Er besitzt die in § 8 der Diözesanordnung festgelegten Rechte und Pflichten. Seine Besoldung erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrbesoldungsordnung.
5. Die neue Internationale Englischsprachige Gemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Internationale Englischsprachige Katholische Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main).
6. Das Vermögen der zum 1. Januar 2020 neu errichteten Internationalen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main) ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Ihm wird das Vermögen der zum 31. Dezember 2019 aufgehobenen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde St. Mary's Liederbach und der Internationalen Gemeinden für Katholiken englischer Sprache St. Leonhard's Frankfurt am Main zugeführt, das ebenfalls zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg ist. Die Verwaltung und Vertretung des Vermögens erfolgt gemäß § 4 der Diözesanordnung unter Berücksichtigung von § 38 SynO.
7. Die Urkunde tritt in Kraft zum 1. Januar 2020.

Limburg, 18. September 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 224AK/35802/19/02/4 Bischof von Limburg

Nr. 432 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 29. August 2019: Festlegung von Werten im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie im neuen Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR

I. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Änderungen im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie zur Einführung eines neuen Abschnittes G Anlage 7 zu den

AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/58953/19/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 433 Beschluss der KODA vom 25. September 2019: § 20 AVO, Anlage 6 zur AVO

A. In der AVO wird ein neuer § 20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 20 Sonstige Zulagen

Ansprüche auf Zulagen, die nicht an anderer Stelle in der AVO vorgesehen sind, richten sich nach der Ordnung über die Zahlung von sonstigen Zulagen, Anlage 6 zur AVO.

B. Die AVO wird um eine neue Anlage 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Anlage 6 zur AVO – Zulagenordnung

Ordnung über die Gewährung von sonstigen Zulagen

- (1) ¹Die Gewährung einer sonstigen Zulage ist zulässig, sofern eine diesbezügliche Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO die Vereinbarung einer sonstigen Zulage zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten ermöglicht. ²Sonstige Zulagen sind zum Beispiel Einmalzahlungen, Zahlungen für eine bestimmte Zeit, die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage oder Sachleistungen¹. ³Die Höhe einer monatlichen Zulage darf maximal dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 entsprechen.
- (2) In einer entsprechenden Dienstvereinbarung ist vorzusehen:
 1. Das Spektrum, in dem sich die sonstige Zulage bewegen darf; sie darf 50 € nicht unterschrei-

ten und 100 % des Tabellenentgelts der oder des Beschäftigten nicht überschreiten.

2. ¹Die zeitliche Befristung der sonstigen Zulage: sie ist i. d. R. zeitlich zu befristen; eine Wiederholung kann vorgesehen werden. ²Bei außertariflichen Tätigkeiten oder wenn sich die Dauerhaftigkeit der Zulage aus der Natur der Sache ergibt (z. B. die Gewährung eines Job-Tickets), ist eine unbefristete Zulage zulässig.
3. Der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf eine sonstige Zulage, sofern die zeitliche Frist entsprechend Nr. 2 abgelaufen ist.
4. Die Dienstvereinbarung muss des Weiteren mindestens zu folgenden Aspekten der sonstigen Zulage Regelungen enthalten:
 - a) die Dynamik der sonstigen Zulage (z. B. Anpassung der sonstigen Zulage an tarifliche Entgeltsteigerungen);
 - b) die Laufzeit der sonstigen Zulage;
 - c) die Voraussetzung(en) für die Gewährung einer sonstigen Zulage. Dazu ist in der Dienstvereinbarung eine Aufzählung aufzunehmen, zum Beispiel über:
 - zu berücksichtigende besondere Leistungen, die über das geschuldete Maß hinausgehen;
 - zu berücksichtigende besondere soziale Situationen;
 - Billigkeitserwägungen;
 - Gründe für eine Halteprämie;
 - Gründe für eine ökologische Prämie, z. B. wenn Beschäftigte dauerhaft ohne motorisierte Fahrzeuge den Weg von und zur Arbeit zurücklegen;
 - Möglichkeiten zur Personalgewinnung;
 - Möglichkeiten zur Kompensation der Kosten dafür, als Arbeitgeber keinen Kita-Platz oder kein Jobticket anbieten zu können;
 - Bedingungen, unter denen die Übernahme der Fahrtkosten Wohnung – Arbeitsstätte erfolgen kann;
 - Bedingungen, unter denen das Angebot eines vergünstigten oder kostenlosen Kita-Platzes erfolgen kann;
 - Bedingungen, unter denen die Gewährung anderer Vorteile, wie z. B. Tankgutscheine, kostenloser Parkplatz, erfolgen kann.
5. Die Dienstvereinbarung kann zusätzlichen Erholungsurlaub bis zu max. 6 Tagen pro Kalenderjahr vorsehen.

¹ § 6 AVO bleibt unberührt.

6. Die Information der MAV gemäß § 27 MAVO über individualrechtlich vereinbarte Zulagen.

- (4) Für Arbeitgeber, bei denen keine MAV gebildet ist, gelten die oben genannten Bedingungen entsprechend; der Beschluss über die sonstige Zulage obliegt dem einschlägig verantwortlichen Organ.
- (5) Für Zulagen an Leitende Mitarbeiter/-innen i. S. d. MAVO gelten die oben genannten Bedingungen entsprechend; der Beschluss über die sonstige Zulage obliegt dem einschlägig verantwortlichen Organ.
- (6) Dienstvereinbarungen oder Beschlüsse über sonstige Zulagen sind der Geschäftsstelle der KODA unverzüglich nach Beschluss zur Kenntnis zu geben; nicht zur Kenntnis gegebene Beschlüsse sind durch die AVO nicht legitimiert. Werden bis zum 31.12.2024 keine Dienstvereinbarungen oder Beschlüsse gefasst, ist gegenüber der Geschäftsstelle der KODA eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Übergangsregelungen:

1. Bis zum 25.09.2019 gewährte Zulagen sind bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung, längstens jedoch bis zum 31.12.2024 weiterhin zu gewähren. Die zugrunde liegenden Regelungen bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse sind der Geschäftsstelle der KODA unverzüglich, jedoch bis spätestens zum 27.02.2020 vorzulegen. Nicht vorgelegte Regelungen bzw. Vereinbarungen sind durch die AVO nicht legitimiert. Dienstvereinbarungen nach Nr. 2 bleiben unberührt.
2. Zulagenregelungen, die mit Zustimmung der zuständigen MAV vor dem 25.09.2019 getroffen wurden, gelten bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne der Anlage 6, längstens jedoch bis zum 31.12.2024, fort.

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 30. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 434 Beschluss der KODA vom 25. September 2019: AVO – § 2 Geltungsbereich, § 9 Ausschlussfrist

A. § 2 AVO

1. § 2 Abs. 1 AVO wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechtsträger dürfen ausschließlich die Arbeitsvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung anbieten und diese vertraglich weder ergänzen noch abändern noch in anderer Weise von den gemäß KODA-Ordnung zustande gekommenen Regelungen abweichen. ⁴Verhalten sich Rechtsträger entgegen Satz 3 gilt dennoch die Arbeitsvertragsordnung und nicht das abweichend vereinbarte – es sei denn, die AVO lässt eine entsprechende Abweichung ausdrücklich zu; etwaig entstandene Nachteile der oder des Beschäftigten sind auszugleichen.

2. § 2 Abs. 2 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Diese Arbeitsvertragsordnung gilt nicht für Beschäftigte von Rechtsträgern, die die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes anwenden, sofern mit ihnen ein Arbeitsvertrag besteht, der ausschließlich die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in Bezug nimmt und diese weder ergänzt noch abändert.

B. § 9 AVO

§ 9 Abs. 3 AVO wird wie folgt geändert

§ 9 Abs. 3 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut: 2§ 2 bleibt unberührt.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 30. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/5 Bischof von Limburg

Nr. xxx Beschluss der KODA vom 25. September 2019: KODA-Ordnung, Empfehlungsbeschluss

Die KODA empfiehlt dem Herrn Bischof, die KODA-Ordnung zum 01.01.2020 wie folgt zu ergänzen:

§ 3 Abs. 1 KODA-Ordnung wird um die folgenden Sätze 3 bis 5 ergänzt:

³Die arbeitsrechtlichen Regelungen binden alle Rechtsträger, die im Sinne des § 2 AVO die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg anwenden. ⁴Weichen Rechtsträger i. S. v. Art. 2 Abs. 1 und 2 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse von den in § 2 Abs. 1 AVO genannten Regelungen ab und wenden sie nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes an, gilt vollumfänglich die Arbeitsvertragsordnung und nicht das abweichend Vereinbarte. ⁵Auch die Mitarbeitervertretungen haben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Einstellung darauf zu achten, dass die arbeitsrechtlichen Regelungen eingehalten werden; insbesondere gilt dies für eine beabsichtigte Maßnahme des Dienstgebers, wenn diese von den Regelungen der Arbeitsvertragsordnung abweicht.

In § 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Verletzen Rechtsträger das Recht der KODA, Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zu beschließen, steht der KODA der Rechtsweg nach der KAGO offen.

Limburg, 30. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 435 Beschluss der KODA vom 25. September 2019: § 10 AVO

A. § 10 Abs. 11 AVO wird wie folgt gefasst:

(11) ¹Bei Kirchenmusiker/-innen im Anstellungsverhältnis der Kirchengemeinden wird die Arbeitszeit in Diensten eingeteilt. ²Für die Vergütung wird ein Dienst mit 60 Minuten bewertet. ³Vorbereitungszeiten für Üben, Partiturstudium und Literaturauswahl sind mit der Vergütung für die Dienste abgegolten.

⁴Bei Organistendiensten beträgt die Dauer eines Dienstes 60 Minuten. ⁵Dabei wird ein Ausgleich zwischen zeitlich längeren oder kürzeren Diensten als in der Natur der Sache liegend vorausgesetzt. ⁶Ein Sonn- und Feiertagsgottesdienst wird als 1,8 Dienste, ein Werktagsgottesdienst wird als 1 Dienst gezählt.

⁷Bei der Leitung von kirchenmusikalischen Gruppen¹ zählt eine Probe zu 45 Minuten als 2 Dienste, eine Probe zu 90 Minuten als 4 Dienste usw. ⁸Gottesdienste mit vorherigem Einsingen/Anspielen

zählen als 2 Dienste.

⁹Für die Tätigkeit als Koordinator/-in der Kirchenmusik gelten die Sätze 1–2.

¹⁰Ein Anspruch auf Vergütung aus Messstipendien besteht nicht.

B. Zu den Worten „kirchenmusikalische Gruppen“ in Satz 7 wird folgende Fußnote eingefügt:

¹Kirchenmusikalische Gruppen sind Gruppierungen der Kirchengemeinde, die gemäß der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg“ dem Diözesanpäpstinverband angehören

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 22. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 436 Beschluss der KODA vom 25. September 2019: § 35 AVO

A. § 35 Abs. 2 Satz 1 AVO wird wie folgt gefasst:

Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

B. zu § 35 Abs. 2 Satz 1 AVO wird eine Protokollnotiz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Aus Anlass bedeutet, dass die Freistellung innerhalb einer Woche vor oder nach dem jeweiligen Anlass erfolgt. Dies gilt nicht für Freistellungen gemäß Buchst. f) und g).

C. § 35 Abs. 2. Buchst. c) AVO wird wie folgt gefasst:

c) bei kirchlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten 1 Tag sowie bei zivilrechtlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten 1 Tag

D. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 22. Oktober 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/58182/19/01/5 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 437 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2019

Zu Beginn des neuen Jahres werden alle Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, schriftlich aufgefordert, im Emip-System das Formular „Kirchliche Statistik 2019“ auszufüllen. Die Aufforderung ergeht, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen frei geschaltet hat.

Wir bitten zu beachten, dass seit zwei Jahren die Eingabe der Gottesdienstteilnehmer/innen immer schon unmittelbar nach dem jeweiligen Zählsonntag auf dem Zusatzbogen „Gottesdienstteilnehmer“ eingetragen werden können und dann automatisch in den Erhebungsbogen übernommen werden.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2020 ein. Denken Sie bitte daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Kontakt und Information: Herr Jonas Bechtold, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Statistik und Pastoral, Tel. 06431 295-413.

Nr. 438 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsgruppenvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 17. November 1999 (Amtsblatt Nr. 12 vom 1. Dezember 1999) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt:

- 1. Vorsitzende: Maria Horsel
- Stellvertreterin: Angela Köhler

Bezirk Frankfurt:

- Angela Köhler, St. Katharina von Siena Frankfurt
- Vertreterin: Petra Löbermann, St. Bartholomäus Frankfurt

Bezirk Hochtaunus:

- Magdalena Lappas, Maria Himmelfahrt im Taunus
- Vertreterin: Sandra Anker, St. Ursula Oberursel-Steinbach

Bezirk Lahn-Dill-Eder:

- Charlotte Meister, St. Elisabeth an Lahn und Eder
- Vertreterin: Stefanie Feick, Herz Jesu Dillenburg

Bezirk Limburg:

- Maria Horsel, Heilig Geist Goldener Grund/Lahn
- Vertreter: Andreas Albert, Heilig Geist Goldener Grund/Lahn

Bezirk Main-Taunus:

- Ursula Müller, St. Franziskus Kelkheim
- Vertreterin: Catrin Lerch, Pastoraler Raum Main-Taunus-Ost

Bezirk Rheingau:

- Eberhard Vogt, St. Peter und Paul Rheingau
- Vertreterin: Petra Schleider, St. Peter und Paul Rheingau

Bezirk Rhein-Lahn:

- Dietmar Wittenstein, St. Martin Lahnstein
- Vertreter: -

Bezirk Untertaunus: –

Bezirk Westerwald:

- Bernhard Hamacher, St. Franziskus im Hohen Westerwald
- Vertreterin: Sandra Eidner-Sistig, St. Franziskus im Hohen Westerwald

Bezirk Wetzlar:

- Alexandra Mühl, St. Anna Biebertal
- Vertreterin: Susanne Schmid, St. Anna Braunfels

Bezirk Wiesbaden:

- Eva-Maria Brenneisen, St. Birgid Wiesbaden
- 1. Vertreter: Johannes Marx, St. Bonifatius Wiesbaden
- 2. Vertreter: Andreas Schuh, St. Bonifatius Wiesbaden

Nr. 439 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen

„Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020. Sie stellt Kinder unterschiedlicher Herkunft in den Mittelpunkt, die sich gemeinsam für eine friedlichere Welt einsetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle

Materialien wurden ab Ende September versendet und können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden unter <https://shop.sternsinger.de>, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi im Libanon“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder vor, die an Friedensbildungsprojekten der Sternsinger teilnehmen. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2020 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Frieden und dem Beispielland Libanon. Es zeigt, wie die Sternsinger mit ihrem Einsatz zu einem friedlichen Miteinander in der Welt beitragen. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2020 findet am 28. Dezember 2019 in Osnabrück statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind herzlich willkommen; eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß dem Kollektenplan abzuführen. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Kontakt und Information: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 440 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)

Am 12. Januar 2020 wird die Kollekte für Afrika gehalten.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche

in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarreien erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Informationen, Materialien und Kontakt: www.missiohilft.de/afrikatag; Tel: 0241 7507-350, E-Mail: bestellungen@missiohilft.de. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Silke Schlösser, Telefon: 0241 7507-215 oder per E-Mail schloesser@missiohilft.de.

Nr. 441 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten im Jahr 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41–52)

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Darstellungen eines Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt bis spätestens Januar

2020. Bereits im August 2019 wurden die Arbeitshefte verschickt.

„Leinen los“ – Gabe der Gefirmten 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur diesjährigen Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2020“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und die Darstellungen eines Beispielprojektes 2020. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt rechtzeitig zum Firmtermin.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, religiöse Kinderwochen (RKW), katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin, Jugendseelsorge in JVA's, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb sind alle in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch

ihre aktive Unterstützung gebeten, diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Kontakt und Information: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 442 Pastoralstellen zur Besetzung

Zum 1. März 2020 stehen folgende Stellen in der Kategorialseelsorge zur Besetzung an:

- Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Bad Soden (50 % BU)
- Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Hofheim (50 % BU, befristet bis 31. Dezember 2025)

Beide Stellen können auch miteinander kombiniert werden.

Weitere Informationen zu den Stellen und zum Bewerbungsverfahren sind bei der Einsatzreferentin für die Pastoralen Mitarbeiter/innen in der Kategorialseelsorge, Frau Beate Greul, im Bischöflichen Ordinariat erhältlich.

Nr. 443 Totenmeldung

Am 22. Oktober 2019 verstarb Sr. Gabriele Hennig OSS, Gemeindereferentin, im Alter von 63 Jahren.

Sr. Gabriele Hennig OSS war mit ganzem Herzen Gemeindereferentin und Seelsorgerin. Nach ihrer dreijährigen Ausbildung zur Hotelfachfrau und mehrjährigen Tätigkeit im Kurbereich schloss sich Sr. Gabriele Hennig am 1. März 1978 den Heilig-Geist-Schwestern, Gesellschaft des Apostolischen Lebens im Opus Spiritus Sancti in Mammolshain an. 1985 absolvierte sie erfolgreich das Studium am Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Koblenz-Metternich, und war nach ihrem Anerkennungs-jahr in der Pfarrei St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach, im heutigen Pastoralen Raum Hadamar, von 1987 bis 1990 als Gemeindereferentin und Bezugsperson in der damaligen Pfarrei Herz Jesu, Friedrichsdorf-Köppern, in der inzwischen neu gegründeten Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf, eingesetzt. Darüber hinaus wirkte sie in der kategorialen Seelsorge, sowohl im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Köppern, dem heutigen Vitos Waldkrankenhaus Köppern, als auch in der Salus-Klinik Friedrichsdorf, Schwerpunkt Suchterkrankungen.

Zum 1. August 1990 wechselte Sr. Gabriele Hennig OSS in die Katholische Klinikseelsorge des Universitätsklinikums Frankfurt, die sie mit sehr großem Engagement bis zum 31. März 2019 entscheidend mitgestaltet und geprägt hat. In der Begleitung von Patientinnen und Patienten, den Angehörigen und Nahestehenden und in der Kontaktpflege zum klinischen Personal sowie der Einzelbegleitung von Personal wirkte sie in ihrer offenen, frohen Herzlichkeit segensreich und heilend. Ihr menschlich wie fachlich überzeugendes Engagement in der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Universitätsklinikums und ehrenamtlich Engagierten in der Seelsorge, in der Mitarbeit beim klinischen Ethikkomitee sowie in der sehr guten Zusammenarbeit mit den evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern des Universitätsklinikums Frankfurt war durchdrungen von ihrem Selbstverständnis, den Beruf als Berufung zu leben und im Kontakt mit den Menschen den Glauben an den lebendigen Gott authentisch – mehr in Taten als Worten – nahezubringen.

Darüber hinaus wirkte Sr. Gabriele Hennig OSS in der Ausbildung der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und Gemeinde- und Pastoralreferenten sowie Priesteramtskandidaten des Bistums Limburg als Fachreferentin im Bereich „seelsorgliche Gesprächsführung“ mit und übernahm seit 2013 federführend die Organisation und Begleitung der Klinikseelsorgepraktika. Es war ihr ein großes Anliegen, zur Klärung des je eigenen Seelsorgeverständnisses beizutragen und die zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorger in ihrer Berufung zu stärken. Für das auszubildende Seelsorgepersonal war sie als Seelsorgerin ein überzeugendes Vorbild.

Berufsbegleitend wurde sie von 2008 bis 2011 in einem Ausbildungsgang im Erzbistum Köln zur Supervisorin ausgebildet. In dieser Funktion stand sie sowohl dem klinischen Personal des Universitätsklinikums als auch dem Seelsorgepersonal für Einzel- und Gruppengespräche zur Verfügung.

Für Sr. Gabriele Hennig OSS war es selbstverständlich, auch im Ordensrat des Bistums Limburg mitzuwirken, in dem sie sich seit 2004 aktiv mit Ihren Ideen einbrachte und in dem sie wiederholt ein hochmotiviertes, aktives Vorstandsmitglied war. Auch mit dieser Aufgabe identifizierte sich Sr. Gabriele Hennig OSS leidenschaftlich. Besonders lagen ihr dabei die Ordensleute aus anderen Nationen am Herzen. Auch nach Beginn des Ruhestandes war sie sowohl als Supervisorin als auch im Vorstand des Ordensrates weiterhin für das Bistum Limburg tätig.

Sr. Gabriele Hennig OSS war eine warmherzige, spirituell tief verwurzelte und hoch engagierte Christin, die sich ganz dem Dienst an den Menschen und für das Reich Gottes einsetzte, lokal und global. Aufgrund ihres großen Interesses an weltkirchlichen Themen und ihre Zugehörigkeit zu einer internationalen Missionsgemeinschaft mit fast 500 Schwestern aus Deutschland, Tansania, Kenia, Malawi, Indien und den Philippinen wirkte Sr. Gabriele Hennig OSS seit 2017 konstruktiv und ideenreich im Sachausschuss Weltkirche des 13. Diözesansynodalrates. Durch ihr aufgeschlossenes Wesen und ihre Kontaktfreudigkeit verbunden mit einem ausgezeichneten Einfühlungsvermögen und einem tiefem, lebendigen Glauben gelang es ihr, intensive Beziehungen zu den Menschen aufzubauen. Sie arbeitete mit großem Engagement in ihren jeweiligen Aufgaben und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt.

Sr. Gabriele Hennigs vollkommen unerwarteter Tod ist ein großer Verlust für die Ordensgemeinschaft der Heilig-Geist-Schwestern, für die Kolleginnen und Kollegen im Bistum Limburg und für viele Menschen, die sie als Seelsorgerin und Supervisorin begleitet hat.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen, ihrer im Gebet zu gedenken. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Das Requiem für Gemeindeferentin Sr. Gabriele Hennig OSS wurde am 5. November 2019 in der katholischen Kirche St. Michael in Königstein-Mammolshain gefeiert. Die Urne wurde in ihrer Heimatpfarrei in Kyllburg bestattet.

Nr. 444 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 31. Oktober 2019 hat der Provinzial der Kapuziner den Gestellungsvertrag für Bruder Sabumon PURAYIDATHIL Scaria ofm cap. gekündigt.

Mit Termin 1. November 2019 hat der Generalvikar Pfarrer Frank SCHINDLING zum Rector ecclesiae der Kapelle im Wilhelm-Kempff-Haus in Wiesbaden-Naurod ernannt.

Mit Termin 1. November 2019 wird Br. Paulus TERWITTE ofm cap. im Rahmen eines Gestellungsvertrages in der

Beicht- und Gesprächsseelsorge in Liebfrauen Frankfurt eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Dezember 2019 endet der Gestellungsvertrag für Pastoralreferent Klaus SPRECKELMEIER in der katholischen Militärseelsorge. Herr Spreckelmeier tritt zu diesem Termin in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 2020 wird Pastoralreferentin Jutta FECHTIG-WEINERT aus der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden als Bezirksreferentin in das Stadtbüro Frankfurt versetzt.

Mit Termin 30. April 2020 tritt Gemeindeferentin Monika DITTMANN in den Ruhestand. Vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 übernimmt sie mit einem Beschäftigungsumfang von 7,69% über den Ruhestand hinaus Seelsorgedienste im Laurentius-Münch-Haus in der Pfarrei St. Gallus Flörsheim.

Weitere Dienstinrichten

Mit Termin 1. November 2019 hat der Generalvikar Frau Dezernentin Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS die kommissarische Leitung des Dezernates Schule und Bildung im Bischöflichen Ordinariat Limburg übertragen.



Der Apostolische Stuhl			
Nr. 446	Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2020: „Der Frieden als Weg der Hoffnung: Dialog, Versöhnung und ökologische Umkehr“	678	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 447	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)	681	
Nr. 448	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bartholomäus Dornburg-Wilsenroth, St. Johannes der Täufer Waldbrunn-Lahr mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Laurentius und St. Leonhard Waldbrunn mit den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard Waldbrunn-Fussingen, St. Margareta Dornburg-Dorndorf, St. Martin Dornburg-Frickhofen, St. Matthias Dornburg-Langendernbach, St. Maximinus Waldbrunn-Ellar, St. Nikolaus Elbtal-Dorchheim und St. Stephanus Dornburg-Thalheim	682	
Nr. 449	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Ägidius Beselich-Obertiefenbach, St. Bartholomäus Limburg-Ahlbach, St. Johannes Nepomuk Hadamar, St. Leonhard Hadamar-Oberweyer, St. Marien Beselich-Niedertiefenbach, St. Peter in Ketten Hadamar-Niederhadamar und St. Petrus Hadamar-Niederzeuzheim sowie der Katholischen Pfarrvikarien Mariä Heimsuchung Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. Hadamar-Oberzeuzheim	683	
Nr. 450	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst	684	
Nr. 451	Erlass von diözesanen Ausführungsbestimmungen zur neugefassten Rahmenordnung Prävention	692	
Nr. 452	Patenamt bei Taufe und Firmung – Anforderungen und Dispensmöglichkeiten	692	
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 453	Erhöhung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne zum 1. Januar 2020	693	
Nr. 454	Pastoralstelle zur Besetzung	693	
Nr. 455	Tag der Priester und Diakone 2020	693	
Nr. 456	Totenmeldungen	694	
Nr. 457	Dienstnachrichten	695	

Der Apostolische Stuhl

Nr. 446 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2020: „Der Frieden als Weg der Hoffnung: Dialog, Versöhnung und ökologische Umkehr“

1. Der Frieden als Weg der Hoffnung angesichts der Hindernisse und der Prüfungen

Der Frieden ist ein kostbares Gut, er ist Gegenstand unserer Hoffnung, nach dem die ganze Menschheit strebt. Auf den Frieden zu hoffen ist eine menschliche Haltung, die eine existentielle Spannung beinhaltet, weshalb auch eine zuweilen mühsame Gegenwart „gelebt und angenommen werden [kann], wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“¹. Auf diese Weise ist die Hoffnung die Tugend, die uns aufbrechen lässt, die uns die Flügel verleiht, um weiterzugehen, selbst dann, wenn die Hindernisse unüberwindlich scheinen.

Unsere menschliche Gemeinschaft trägt im Gedächtnis und am eigenen Fleisch die Zeichen der Kriege und Konflikte, die mit wachsender Zerstörungskraft aufeinander gefolgt sind und die nicht aufhören, vor allem die Ärmsten und die Schwächsten zu treffen. Selbst ganze Nationen haben Mühe, sich von den Fesseln der Ausbeutung und der Korruption zu befreien, welche Hass und Gewalt schüren. Auch heute noch bleiben vielen Männern und Frauen, Kindern und alten Menschen die Würde, die physische Unversehrtheit, die Freiheit einschließlich der Religionsfreiheit, die gemeinschaftliche Solidarität und die Hoffnung auf Zukunft versagt. Viele unschuldige Opfer müssen die Qual der Demütigung und des Ausgeschlossenseins, der Trauer und der Ungerechtigkeit ertragen, wenn nicht sogar Traumata, die von der systematischen Feindseligkeit gegen ihr Volk und ihre Angehörigen herrühren.

Die schrecklichen Prüfungen nationaler und internationaler Konflikte, die oftmals durch erbarmungslose Gewalt verschlimmert werden, zeichnen Leib und Seele der Menschheit auf lange Zeit. Denn jeder Krieg entpuppt sich in Wirklichkeit als Brudermord, der das Projekt der Brüderlichkeit selbst zerstört, das der Berufung der Menschheitsfamilie eingeschrieben ist.

Der Krieg beginnt, wie wir wissen, häufig mit einer Unduldsamkeit gegen die Verschiedenartigkeit des ande-

ren, die das Verlangen nach Besitz und den Willen zur Vorherrschaft schürt. Sie entsteht im Herzen des Menschen aus Egoismus und Stolz sowie aus dem Hass, der dazu verleitet, zu zerstören, den anderen allein negativ zu sehen, ihn auszuschließen oder auszulöschen. Der Krieg speist sich aus einer Verkehrung der Beziehungen, aus hegemonialen Ambitionen, aus Machtmissbrauch, aus der Angst vor dem anderen und vor der Verschiedenartigkeit, die für ein Hindernis gehalten wird; und zugleich nährt der Krieg dies alles.

Während meiner jüngsten Reise nach Japan hatte ich Gelegenheit, auf den offenbaren Widerspruch hinzuweisen, dass „unsere Welt in der abartigen Dichotomie [lebt], Stabilität und Frieden auf der Basis einer falschen, von einer Logik der Angst und des Misstrauens gestützten Sicherheit verteidigen und sichern zu wollen. Am Ende vergiftet sie die Beziehungen zwischen den Völkern und verhindert jeden möglichen Dialog. Der Frieden und die internationale Stabilität sind unvereinbar mit jedem Versuch, sie auf der Angst gegenseitiger Zerstörung oder auf der Bedrohung einer gänzlichen Auslöschung aufzubauen; sie sind nur möglich im Anschluss an eine globale Ethik der Solidarität und Zusammenarbeit im Dienst an einer Zukunft, die von der Interdependenz und Mitverantwortlichkeit innerhalb der ganzen Menschheitsfamilie von heute und morgen gestaltet wird.“²

Jede Bedrohung nährt das Misstrauen und fördert den Rückzug auf die eigene Position. Misstrauen und Angst erhöhen die Brüchigkeit der Beziehungen und das Risiko der Gewalt; es handelt sich um einen Teufelskreis, der niemals zu einem Verhältnis des Friedens wird führen können. In diesem Sinne kann auch die nukleare Abschreckung nur eine trügerische Sicherheit schaffen.

Daher dürfen wir uns nicht einbilden, dass wir die Stabilität in der Welt durch die Angst vor der Vernichtung aufrechterhalten können; ein solches höchst instabiles Gleichgewicht steht am Rande des nuklearen Abgrunds und ist in den Mauern der Gleichgültigkeit eingeschlossen, wo man sozioökonomische Entscheidungen trifft, die dazu führen, dass Mensch und Schöpfung dramatisch herabgewürdigt werden, anstatt dass man einander behütet.³ Wie also kann man einen Weg des Friedens und der gegenseitigen Anerkennung aufbauen? Wie die krankhafte Logik von Drohung und Angst durchbrechen? Wie die derzeit vorherrschende Dynamik des Misstrauens unterbinden?

¹ Benedikt XVI., Enzyklika Spe salvi (30. November 2007), 1.

² Botschaft über Atomwaffen, Nagasaki, Atomic Bomb Hypocenter Park, 24. November 2019.

³ Vgl. Predigt in Lampedusa, 8. Juli 2013.

Wir müssen eine echte Brüderlichkeit anstreben, die auf unserem gemeinsamen Ursprung in Gott gründet und im Dialog und im gegenseitigen Vertrauen gelebt wird. Der Wunsch nach Frieden ist tief in das Herz des Menschen eingeschrieben, und wir dürfen uns mit nichts Geringerem als diesem abfinden.

2. Der Frieden als Weg des Zuhörens auf der Grundlage der Erinnerung, der Solidarität und der Brüderlichkeit

Die Hibakusha, die Überlebenden der Atombombenangriffe von Hiroshima und Nagasaki, zählen zu denen, die das kollektive Bewusstsein lebendig erhalten. Sie bezeugen nämlich den nachfolgenden Generationen das schreckliche Geschehen vom August 1945 und die unsäglichen Leiden, die bis heute daraus erwachsen sind. Auf diese Weise ruft ihr Zeugnis das Gedächtnis an die Opfer wach und bewahrt es, damit das menschliche Gewissen immer stärker werde gegenüber jedem Willen zur Vorherrschaft und zur Zerstörung: „Deshalb dürfen wir nicht zulassen, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen die Erinnerung an das Geschehene verlieren; jene Erinnerung, die Garantie und Ansporn ist, um eine gerechtere und brüderlichere Welt zu erbauen.“⁴

Wie sie erbringen viele Menschen in allen Teilen der Welt den künftigen Generationen den unabdingbaren Dienst des Gedächtnisses. Dieses muss nicht nur deswegen bewahrt werden, damit die gleichen Fehler nicht wieder begangen werden oder die trügerischen Denkweisen der Vergangenheit erneut salonfähig werden, sondern auch deshalb, damit es als Frucht der Erfahrung für die gegenwärtigen und zukünftigen Friedensentscheidungen den Grund bilden und die Richtung vorgeben möge.

Darüber hinaus ist das Gedächtnis der Horizont der Hoffnung: Oftmals kann im Dunkel der Kriege und der Konflikte die Erinnerung auch an eine kleine Geste der Solidarität, die man empfangen hat, zu mutigen und sogar heroischen Entscheidungen anregen, sie kann neue Energien in Bewegung setzen und neue Hoffnung in den Einzelnen und den Gemeinschaften entzünden.

Einen Weg des Friedens zu eröffnen und festzulegen ist eine Herausforderung, die umso komplexer ist, je zahlreicher und widersprüchlicher die Interessen sind, die bei Beziehungen zwischen Personen, Gemeinschaften und Nationen im Spiel sind. Es tut vor allem not, an das moralische Gewissen und an den persönlichen und

politischen Willen zu appellieren. Den Frieden erlangt man nämlich in der Tiefe des menschlichen Herzens und der politische Wille muss immer wieder gestärkt werden, um neue Prozesse zu eröffnen, die Personen und Gemeinschaften versöhnen und vereinen.

Die Welt braucht keine leeren Worte, sondern glaubwürdige Zeugen, „Handwerker des Friedens“, die offen für den Dialog sind, ohne dabei jemanden auszuschließen oder zu manipulieren. In der Tat kann man nicht wirklich zum Frieden gelangen, wenn es keinen überzeugten Dialog von Männern und Frauen gibt, die über die verschiedenen Ideologien und Meinungen hinaus nach der Wahrheit suchen. Der Frieden ist eine „immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe“⁵, ein Weg, den wir gemeinsam gehen, indem wir auf das Gemeinwohl bedacht sind und uns dafür einsetzen, das gegebene Wort zu halten und das Recht zu achten. Im gegenseitigen Zuhören können auch die Kenntnis und die Wertschätzung des anderen so sehr wachsen, dass man im Feind das Antlitz eines Bruders erkennt.

Der Friedensprozess ist also eine Aufgabe, die Zeit braucht. Er ist eine geduldige Arbeit der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die das Gedächtnis an die Opfer ehrt und schrittweise eine gemeinsame Hoffnung eröffnet, die stärker ist als die Rache. In einem Rechtsstaat kann die Demokratie ein bedeutendes Paradigma dieses Prozesses sein, wenn sie auf Gerechtigkeit und auf dem Einsatz für den Schutz der Rechte aller in der beständigen Suche nach Wahrheit gründet, insbesondere, wenn sie schwach oder ausgegrenzt sind.⁶ Es geht um den sozialen Aufbau und um eine wachsende Ausgestaltung, in der jeder verantwortlich seinen Beitrag auf allen Ebenen der lokalen, nationalen und weltweiten Gemeinschaft beisteuert.

So hob der heilige Paul VI. hervor: „Das zweifache Bestreben nach Erlangung der Gleichheit und Mitverantwortung hängt aber mit der Förderung eines demokratischen Gesellschaftsstils zusammen. [...] Damit ist die Bedeutung jener Institution für das gesellschaftliche Leben genannt, durch die nicht nur die Kenntnis der persönlichen Rechte weitergegeben, sondern auch das ins Gedächtnis zurückgerufen wird, was mit ihnen notwendig zusammenhängt: die Anerkennung der Pflichten, zu denen der eine dem anderen gegenüber gehalten ist. Bewusstsein und Wahrnehmung der damit verbun-

⁴ Friedensansprache, Hiroshima, Friedensdenkmal, 24. November 2019.

⁵ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 78.

⁶ Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Mitglieder der italienischen christlichen Arbeiterverbände, 27. Januar 2006.

denen Aufgabe aber hängen vor allem wieder von der persönlichen Einstellung, von der geistigen Selbstzucht, von der Übernahme von Verantwortung und von der Einwilligung in Reglements ab, durch die sowohl für den Einzelnen als auch für einzelne Gruppen bestimmte Freiheitsgrenzen festgelegt werden.“⁷

Im Gegenteil, der Bruch zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, die Zunahme sozialer Ungleichheit und die Ablehnung, die Mittel für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung zu gebrauchen, gefährden die Verwirklichung des Gemeinwohls. Die geduldige Arbeit hingegen, die auf der Kraft des Wortes und der Wahrheit gründet, kann in den Personen die Fähigkeit zu Mitleid und kreativer Solidarität wiedererwecken.

In unserer christlichen Erfahrung haben wir stets Christus vor Augen, der sein Leben zu unserer Versöhnung hingegeben hat (vgl. Röm 5,6–11). Die Kirche nimmt an der Suche nach einer gerechten Ordnung auf umfassende Weise teil, indem sie dem Gemeinwohl dient und durch die Weitergabe der christlichen Werte, durch moralische Unterweisung und ihr soziales und erzieherisches Wirken die Hoffnung auf Frieden nährt.

3. Der Frieden als Weg der Versöhnung in geschwisterlicher Gemeinschaft

Die Bibel ruft – besonders durch das Wort der Propheten – die Gewissen und die Völker zum Bund Gottes mit den Menschen. Es geht darum, den Wunsch aufzugeben, über die anderen zu herrschen, und zu lernen, einander als Menschen, als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern anzusehen. Der andere darf niemals auf das reduziert werden, was er sagen oder machen konnte, sondern muss im Hinblick auf die Verheißung, die er in sich trägt, geachtet werden. Nur wenn der Weg der Achtung gewählt wird, kann man die Spirale der Rache aufbrechen und den Weg der Hoffnung beschreiten.

Hier leitet uns der Abschnitt aus dem Evangelium, der das folgende Gespräch zwischen Petrus und Jesus wiedergibt: „Herr, wie oft muss ich meinem Bruder vergeben, wenn er gegen mich sündigt? Bis zu siebenmal?“ Jesus sagte zu ihm: ‚Ich sage dir nicht: Bis zu siebenmal, sondern bis zu siebenmal siebenmal‘“ (Mt 18,21–22). Dieser Weg der Versöhnung ruft uns auf, tief in unserem Herzen die Kraft zur Vergebung zu finden sowie die Fähigkeit, uns als Brüder und Schwestern zu erkennen. Wenn wir in der Vergebung zu leben lernen, dann wächst unsere Fähigkeit, Frauen und Männer des Friedens zu werden.

⁷ Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens (14. Mai 1971), 24.

Was für den Frieden im sozialen Bereich zutrifft, das stimmt auch im politischen und wirtschaftlichen Bereich, weil die Frage des Friedens alle Dimensionen des gemeinschaftlichen Lebens durchdringt: Es wird nie einen wahren Frieden geben, wenn wir nicht in der Lage sind, ein gerechteres Wirtschaftssystem aufzubauen. So schrieb vor zehn Jahren Benedikt XVI. in der Enzyklika *Caritas in veritate*: „Die Überwindung der Unterentwicklung erfordert ein Eingreifen nicht nur zur Verbesserung der auf Gütertausch beruhenden Transaktionen, nicht nur im Bereich der Leistungen der öffentlichen Hilfseinrichtungen, sondern vor allem eine fortschreitende Offenheit auf weltweiter Ebene für wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich durch einen Anteil von Unentgeltlichkeit und Gemeinschaft auszeichnen“ (Nr. 39).

4. Der Frieden als Weg der ökologischen Umkehr

„Wenn ein falsches Verständnis unserer eigenen Grundsätze uns auch manchmal dazu geführt hat, die schlechte Behandlung der Natur oder die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung oder die Kriege, die Ungerechtigkeit und die Gewalt zu rechtfertigen, können wir Glaubenden erkennen, dass wir auf diese Weise dem Schatz an Weisheit, den wir hätten hüten müssen, untreu gewesen sind.“⁸

Angesichts der Folgen unserer Feindseligkeit den anderen gegenüber und der Auswirkungen der fehlenden Achtung für das gemeinsame Haus und der missbräuchlichen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen – einzig als Mittel für schnellen Profit heute gesehen, ohne auf die Gemeinschaften vor Ort, das Gemeinwohl und die Natur zu achten – brauchen wir eine ökologische Umkehr.

Die kürzlich stattgefundenen Amazonien-Synode drängt uns, wieder neu zu einer friedlichen Beziehung zwischen den Gemeinschaften und der Erde, zwischen der Gegenwart und dem Gedächtnis, zwischen Erfahrungen und Hoffnungen aufzurufen.

Dieser Weg der Versöhnung bedeutet auch, die Welt zu hören und zu betrachten, die uns von Gott geschenkt wurde, damit wir sie zu unserem gemeinsamen Haus machen. Die natürlichen Ressourcen, die vielen Formen des Lebens und die Erde selbst wurden uns nämlich anvertraut, damit sie unter verantwortlicher und tätiger Mitwirkung eines jeden auch für die künftigen Generationen „bearbeitet und gehütet“ würden (vgl.

⁸ Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 200.

Gen 2, 15). Ferner brauchen wir einen Wandel der Überzeugungen und des Blicks, der uns offener macht für die Begegnung mit dem anderen und für die Annahme des Geschenks der Schöpfung, die die Schönheit und Weisheit ihres Schöpfers widerspiegelt.

Daraus entspringen insbesondere solide Beweggründe und eine neue Art und Weise, wie wir das gemeinsame Haus bewohnen und in unserer Verschiedenheit füreinander da sein sollen, wie wir das empfangene und gemeinsame Leben führen und achten sollen, wie wir uns um die Voraussetzungen und Modelle einer Gesellschaft, welche die Blüte und den Verbleib des Lebens in der Zukunft sichern, kümmern sollen und wie wir das Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie fördern sollen.

Die ökologische Umkehr, zu der wir aufrufen, führt uns also zu einem neuen Blick auf das Leben. Dabei betrachten wir die Freigebigkeit des Schöpfers, der uns die Erde geschenkt hat und zur frohen Genügsamkeit des Teilens mahnt. Eine solche Umkehr ist ganzheitlich zu verstehen, als eine Veränderung unserer Beziehungen zu unseren Schwestern und Brüdern, zu den anderen Lebewesen, zur Schöpfung in ihrer so reichen Vielfalt und zum Schöpfer, dem Urgrund allen Lebens. Für Christen heißt dies, dass sie verlangt, „alles, was ihnen aus ihrer Begegnung mit Jesus Christus erwachsen ist, in ihren Beziehungen zu der Welt, die sie umgibt, zur Blüte zu bringen“⁹.

5. Man erlangt so viel, wie man erhofft¹⁰

Der Weg der Versöhnung erfordert Geduld und Vertrauen. Man erhält keinen Frieden, wenn man ihn nicht erhofft.

Es geht vor allem darum, an die Möglichkeit des Friedens zu glauben, zu glauben, dass der andere ebenso wie wir Frieden braucht. Darin kann uns die Liebe Gottes zu einem jeden von uns inspirieren, die eine befreiende, uneingeschränkte, unentgeltliche und unermüdete Liebe ist.

Die Angst ist oft Quelle von Konflikten. Es ist daher wichtig, dass wir unsere menschliche Furcht überwinden und uns zugleich vor dem als bedürftige Kinder erkennen, der uns wie der Vater des verlorenen Sohns liebt und erwartet (vgl. Lk 15, 11–24). Die Kultur der Begegnung zwischen Brüdern und Schwestern bricht mit

der Kultur der Bedrohung. Sie macht aus jeder Begegnung eine Möglichkeit und eine Gabe der freigegebenen Liebe Gottes. Sie leitet uns, die Grenzen unserer engen Horizonte zu überschreiten, um immer bestrebt zu sein, die Brüderlichkeit aller Menschen als Söhne und Töchter des einen himmlischen Vaters zu leben.

Für die Jünger Christi wird dieser Weg auch vom Sakrament der Versöhnung getragen, das der Herr zur Vergebung der Sünden der Getauften geschenkt hat. Dieses Sakrament der Kirche, das die Menschen und Gemeinschaften erneuert, ruft dazu auf, den Blick auf Jesus gerichtet zu halten, der „alles im Himmel und auf Erden“ versöhnt hat und „der Frieden gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut“ (Kol 1, 20). Dieses Sakrament verlangt zudem, jede Gewalt in Gedanken, Worten und Werken sowohl gegen den Nächsten als auch gegen die Schöpfung abzulegen.

Die Gnade Gottes des Vaters wird als bedingungslose Liebe geschenkt. Wenn wir in Christus seine Vergebung empfangen haben, können wir uns auf den Weg machen, um diese Vergebung den Männern und Frauen unserer Zeit anzubieten. Tag für Tag gibt uns der Heilige Geist Haltungen und Worte ein, damit wir zu „Handwerkern“ der Gerechtigkeit und des Friedens werden.

Möge der Gott des Friedens uns segnen und uns zu Hilfe kommen.

Möge Maria, die Mutter des Friedensfürsten und die Mutter aller Völker der Erde, uns Schritt für Schritt auf dem Weg der Versöhnung begleiten und unterstützen.

Möge jeder Mensch in dieser Welt ein friedliches Dasein finden und die Verheißung von Liebe und Leben, die er in sich trägt, vollkommen entfalten.

Aus dem Vatikan, Franziskus
am 8. Dezember 2019

Der Bischof von Limburg

Nr. 447 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die

⁹ Ebd., 217.

¹⁰ Vgl. hl. Johannes vom Kreuz, Die dunkle Nacht, II, 21, 8.

Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, 19. November 2019 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 5. April 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 10. Dezember 2019 Wolfgang Rösch
Az.: 608B/58514/19/04/1 Generalvikar

Nr. 448 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bartholomäus Dornburg-Wilsenroth, St. Johannes der Täufer Waldbrunn-Lahr mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Laurentius und St. Leonhard Waldbrunn mit den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard Waldbrunn-Fussingen, St. Margareta Dornburg-Dorndorf, St. Martin Dornburg-Frickhofen, St. Matthias Dornburg-Langendernbach, St. Maximinus Waldbrunn-Ellar, St. Nikolaus Elbtal-Dorchheim und St. Stephanus Dornburg-Thalheim

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien St. Bartholomäus Dornburg-Wilsenroth, St. Johannes der Täufer Waldbrunn-Lahr mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Laurentius und St. Leonhard Waldbrunn mit den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard Waldbrunn-Fussingen, St. Margareta Dornburg-Dorndorf, St. Martin Dornburg-Frickhofen, St. Matthias Dornburg-Langendernbach, St. Maximinus Waldbrunn-Ellar, St. Nikolaus Elbtal-Dorchheim und St. Stephanus Dornburg-Thalheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2020 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien St. Bartholomäus Dornburg-Wilsenroth, St. Johannes der Täufer Waldbrunn-Lahr mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Laurentius und St. Leonhard Waldbrunn mit den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard Waldbrunn-Fussin-

gen, St. Margareta Dornburg-Dorndorf, St. Martin Dornburg-Frickhofen, St. Matthias Dornburg-Langendernbach, St. Maximinus Waldbrunn-Ellar, St. Nikolaus Elbtal-Dorchheim und St. Stephanus Dornburg-Thalheim.

4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Martin in Dornburg-Frickhofen. Die Kirchen St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth, St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr, St. Laurentius in Waldbrunn-Hausen, St. Leonhard in Waldbrunn-Fussingen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, Maria Verkündigung in Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar, St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim, Maria Königin in Elbtal-Elbgrund, St. Oswald in Elbtal-Hangenmeilingen, St. Valentin in Elbtal-Heuchelheim, die Blasiuskapelle auf dem Blasiusberg, die Johanneskirche in Lahr und die alte Nikolauskirche in Elbtal-Dorchheim sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien St. Bartholomäus Dornburg-Wilsenroth, St. Johannes der Täufer Waldbrunn-Lahr mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Laurentius und St. Leonhard Waldbrunn mit den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard Waldbrunn-Fussingen, St. Margareta Dornburg-Dorndorf, St. Martin Dornburg-Frickhofen, St. Matthias Dornburg-Langendernbach, St. Maximinus Waldbrunn-Ellar, St. Nikolaus Elbtal-Dorchheim und St. Stephanus Dornburg-Thalheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o.g. bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim).
7. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2020 wirksam.

Limburg, 10. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/61604/19/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 449 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Ägidius Beselich-Obertiefenbach, St. Bartholomäus Limburg-Ahlbach, St. Johannes Nepomuk Hadamar, St. Leonhard Hadamar-Oberweyer, St. Marien Beselich-Niedertiefenbach, St. Peter in Ketten Hadamar-Niederhadamar und St. Petrus Hadamar-Niederzeuzheim sowie der Katholischen Pfarrvikarien Mariä Heimsuchung Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. Hadamar-Oberzeuzheim

1. Die Veränderungen der Lebensbezüge der Menschen wie auch des kirchlichen Lebens im Bistum Limburg, darunter der Rückgang der Anzahl der Katholiken wie auch der hauptamtlich in der Seelsorge Mitarbeitenden, machen eine Veränderung der Pastoral und der kirchlichen Strukturen notwendig.
2. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Ägidius Beselich-Obertiefenbach, St. Bartholomäus Limburg-Ahlbach, St. Johannes Nepomuk Hadamar, St. Leonhard Hadamar-Oberweyer, St. Marien Beselich-Niedertiefenbach, St. Peter in Ketten Hadamar-Niederhadamar, St. Petrus Hadamar-Niederzeuzheim, Mariä Heimsuchung Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. Hadamar-Oberzeuzheim, die in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diesbezüglich die Bezeichnung „Kirchengemeinden“ tragen, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zum 01. Januar 2020 zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen St. Johannes Nepomuk Hadamar trägt.
3. Das Pfarrgebiet der neuen Pfarrei St. Johannes Nepomuk umfasst die Gebiete der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Ägidius Beselich-Obertiefenbach, St. Bartholomäus Limburg-Ahlbach, St. Johannes Nepomuk Hadamar, St. Leonhard Hadamar-Oberweyer, St. Marien Beselich-Niedertiefenbach, St. Peter in Ketten Hadamar-Niederhadamar, St. Petrus Hadamar-Niederzeuzheim, Mariä Heimsuchung Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. Hadamar-Oberzeuzheim.

4. Die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei ist die Kirche St. Johannes Nepomuk in Hadamar. Die Kirchen Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach, St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach, St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim, St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach, St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer, St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach, St. Peter in Ketten in Hadamar-Niederhadamar und St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim, sind somit weitere Kirchen der neuen Pfarrei.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten) der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden St. Ägidius Beselich-Obertiefenbach, St. Bartholomäus Limburg-Ahlbach, St. Johannes Nepomuk Hadamar, St. Leonhard Hadamar-Oberweyer, St. Marien Beselich-Niedertiefenbach, St. Peter in Ketten Hadamar-Niederhadamar, St. Petrus Hadamar-Niederzeuzheim, Mariä Heimsuchung Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. Hadamar-Oberzeuzheim wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hadamar zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der o. g. bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hadamar legt neue Kirchenbücher an.
6. Die neue Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hadamar – Der Verwaltungsrat. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholische Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar.
7. Diese Urkunde wird zum 01. Januar 2020 wirksam.

Limburg, 10. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/61430/19/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 450 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

tiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf

sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit

Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als An-

sprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht

auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit

für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere

Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein

Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegen Darstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außgerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechts-träger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflicht-

tige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern

sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Limburg, 3. Dezember 2019 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 5700/61249/19/23/1 Bischof von Limburg

Nr. 451 Erlass von diözesanen Ausführungsbestimmungen zur neugefassten Rahmenordnung Prävention

In Umsetzung von Punkt 6 der neugefassten „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (s. o.) werden in den nächsten Monaten diözesane Ausführungsbestimmungen erarbeitet und sodann in Kraft gesetzt.

Nr. 452 Patenamnt bei Taufe und Firmung – Anforderungen und Dispensmöglichkeiten

1. Nach c. 874 § 1 n. 3 CIC ist vorgeschrieben, dass der Pate eines in die katholische Kirche einzugliedernden Täuflings (bzw. Firmlings, vgl. hierzu c. 893 § 1 CIC) u. a. katholisch und gefirmt sein und das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben muss, mithin der katholischen Kirche voll initiiert sein muss. Sollte der Kandidat für die Übernahme des Patenamtes noch nicht gefirmt sein, kann der Pfarrer nach entsprechender Vorbereitung des Patenkandidaten um die Erteilung der Firmbefugnis erbiten. Das entsprechende Gesuch ist an den Generalvikar zu richten.
2. Ein aus der katholischen Kirche Ausgetretener kann nach Maßgabe des Allgemeinen Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt 2012, 389–391) weder Taufpate noch Firmpate sein.
3. Das Patenamnt ist bei Taufe und Firmung wünschenswert und vorgeschrieben, allerdings mit der Einschränkung „soweit dies geschehen kann“ (vgl. cc. 872 u. 892 CIC). Wenn im konkreten Fall trotz eifrigen Bemühens kein Pate bei einer Taufe oder Firmung gefunden werden kann, wird die Taufe oder Firmung ohne Paten gespendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Pfarrer.
4. Gemäß c. 874 § 2 CIC ist es möglich, dass zusammen mit einem katholischen Paten ein Angehöriger einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft als christlicher Taufzeuge fungieren kann. Diese Notwendigkeit eines katholischen Paten besteht auch dann, wenn ein orthodoxer Christ nach Maßgabe des ökumenischen Direktoriums aus dem Jahr 1993 (vgl. Nr. 98b) als Taufpate zugelassen wird.

Falls in diesen Fällen die gleichzeitige Bestellung eines katholischen Paten nicht möglich ist, kann der Pfarrer unter Dispens von der Bestimmung des c. 874 § 2 CIC einen Getauften einer orthodoxen Kirche als Tauf- bzw. Firmpaten bzw. einen Getauften einer nichtkatholischen Kirche als christlichen Taufzeugen auch allein zulassen. Der Name dieses Paten bzw. christlichen Taufzeugen ist im Taufbuch unter Beschreibung des Konfessionsmerkmals zu verzeichnen (vgl. c. 877 § 1 CIC; entsprechend für den Eintrag im Firmverzeichnis).
5. Für die unter 4. genannte Dispens erteile ich den Pfarrern im Bistum Limburg jeweils für ihren Zu-

ständigkeitsbereich die Befugnis. Dies gilt entsprechend für die Pfarrverwalter und die die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC. Eine auf dieser Grundlage ergehende Dispens ist schriftlich zu erteilen.

Limburg, 5. Dezember 2019
Az.: 301A/13885/19/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 453 Erhöhung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne zum 1. Januar 2020

Beschluss der Finanzkammer vom 20. November 2019:

Buchstabe b) des Abschnitts D der Anlage 1 (Besoldung) der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (SVR I A 1) wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt geändert:

b) Hausbetriebskostenpauschale:

Die Hausbetriebskostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr, die unmittelbar vom Bischöflichen Ordinariat an die Kirchengemeinde, in der ein Kaplan bzw. Praktikant ansässig ist, überwiesen wird, beträgt ab dem 1. Januar 2020 mtl. 120,00 Euro.

Nr. 454 Pastoralstelle zur Besetzung

Es steht folgende Stelle in der Kategorialseelsorge zur Besetzung an:

Klinikseelsorge im Aukammgebiet in Wiesbaden (Aukammklinik, Deutsche Klinik für Diagnostik, Klaus-Miehlke-Klinik, Wilhelm-Fresenius-Klinik, Reha-Klinik Aukammtal), 100 % Beschäftigungsumfang.

Weitere Informationen zu den Stellen und zum Bewerbungsverfahren sind bei der Einsatzreferentin für die Pastoralen Mitarbeiter/innen in der Kategorialseelsorge, Frau Beate Greul, im Bischöflichen Ordinariat erhältlich.

Nr. 455 Tag der Priester und Diakone 2020

Der Tag der Priester und Diakone wird aufgrund der Neugestaltung des Kreuzfestes und der bisher damit verbundenen Kreuzwoche nicht mehr zum bisherigen Zeitpunkt stattfinden. Im Jahr 2020 wird der Tag der Priester und Diakone am Dienstag, 26. Mai 2020 in

Dernbach stattfinden. An diesem Tag wird zugleich der 200. Geburtstag der Heiligen Katharina Kasper gefeiert.

Nr. 456 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Walter Kropp

Am 27. November 2019 verstarb unser Mitbruder, Herr Pfarrer i. R. Walter Kropp, im Alter von 100 Jahren in Herne.

Walter Kropp wurde am 14. September 1919 in Frankfurt geboren. Am dortigen Goethegymnasium legte er im März 1938 die Reifeprüfung ab und begann im gleichen Jahr das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Am 18. April 1949 wurde Walter Kropp im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Von Mai 1949 bis September 1951 wirkte er als Subregens im Konvikt in Montabaur, anschließend als Kaplan in Höhn-Schönberg (September 1951 bis November 1952), Dillenburg (November 1952 bis April 1955) und Frankfurt/St. Bernhard (April 1955 bis Januar 1956). In Zeiten neuer Fragestellungen und großer kirchlicher und gesellschaftlicher Umbrüche folgten Dienste in Frankfurt, zunächst von Januar 1956 bis Mai 1962 als Jugendpfarrer und von Mai 1962 bis April 1973 als Studentenpfarrer an der Hochschule für Lehrerbildung.

Zum 1. April 1973 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt-Riederwald ernannt. Kurze Zeit später kam auch die Filialgemeinde St. Hildegard in Fechenheim-Nord hinzu. Zusätzlich wurde er von April 1973 bis Ende Dezember 1974 mit der kommissarischen Leitung des Referates für Kirchenmusik beauftragt und 1975 zum Leiter des Referates ernannt. Mit Einfühlungsvermögen, der Fähigkeit zur Vermittlung und mit hohem Einsatz nahm er sich dieser Aufgabe, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1991 innehatte, an und war in all den Jahren ein starker Anwalt der Musica sacra.

Seit der Gründung war er über viele Jahrzehnte hinweg Mitglied der Priestergemeinschaft des Oratoriums des heiligen Philipp Neri in Frankfurt St. Michael, teils als Hausbewohner, teils als externes Mitglied. Auch in dieser Zugehörigkeit zeigte er Genauigkeit und Treue. Als Prediger und Referent in der theologischen Weiterbildung war er für seine Liebe zur biblischen Botschaft und seine reiche Kenntnis der modernen Literatur bekannt. Mit seinen „Jugendpredigten“ füllte er in den späten

fünfziger Jahren den Dom in Frankfurt. Wortspiele waren sein Erkennungszeichen, Tiefgang und Humor gehörten bei ihm zusammen.

Zum 1. September 1991 trat Pfarrer Kropp in den Ruhestand und übernahm mit Freude und im Bewusstsein, von Gott getragen zu sein, Subsidiardienste in der Frankfurter Dompfarrei und war weiterhin in der religiösen Bildungsarbeit engagiert. Im Jahr 2008 zog Pfarrer Kropp in seine Wahlheimat Herne. Sein sich zunehmend verschlechternder Gesundheitszustand schränkte ihn in den letzten Jahren seines Lebens stark ein.

Am 18. April 2019 konnte Pfarrer Kropp sein 70-jähriges Priesterjubiläum begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Kropp für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 6. Dezember 2019 in der Pfarrkirche St. Laurentius in Herne-Wanne gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen katholischen Friedhof. In der ehemaligen Gemeinde von Pfarrer Kropp in Heilig Geist Frankfurt-Riederwald gedachte seiner im Gottesdienst am 15. Dezember 2019.

Pastoralreferentin Gabriele Oberbandscheid

Am 27. November 2019 verstarb Frau Gabriele Oberbandscheid im Alter von 64 Jahren.

Gabriele Oberbandscheid wurde am 15.07.1955 in Mettmann geboren. Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Katholischen Theologie an der Universität in Köln, der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität in Bonn und der Eberhard Karls-Universität in Tübingen schloss sich 1981 ihre Assistenzzeit im Erzbistum Köln an. Von 1981 bis 1988 war Gabriele Oberbandscheid als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln tätig und dort in der Gemeindepastoral sowie von 1986 bis 1988 am Universitätsklinikum Bonn-Venusberg eingesetzt.

1990 erfolgte die Anstellung im Bistum Limburg. Zunächst war Gabriele Oberbandscheid im Bezirksamt Wetzlar in der Abteilung Erwachsenenarbeit und der Abteilung Synodalamt eingesetzt und von 1990 bis 1991 in der Krankenhauseelsorge Wetzlar im Stadt-Krankenhaus Wetzlar tätig. Von 1991 bis 1995 arbeitete

sie als KFD-Diözesanreferentin im damaligen Dezernat Erwachsenenarbeit und während des Sonderurlaubs war sie von 1995 bis 1997 als Religionslehrerin an der Adolf-Reichwein-Schule in Limburg und der Glasfachschule Hadamar tätig. Ab 1997 wirkte sie in der Altenheim- und Krankenhauseelsorge in Diez. Während des Sonderurlaubs erteilte sie im 2. Schulhalbjahr 2000 Religionsunterricht an der Tilemannschule in Limburg und von August 2000 bis Juli 2001 am Mons Tabor Gymnasium in Montabaur.

Im Januar 2002 wechselte Frau Oberbandscheid in die Klinikseelsorge an die Dr. Horst Schmidt Kliniken in Wiesbaden. Dort hatte sie später auch die Leitung der Klinikseelsorge inne und übernahm darüber hinaus die Koordination der Klinikseelsorge Wiesbaden mit den Rehakliniken im Aukammtal, der Deutschen Klinik für Diagnostik, der Asklepios-Paulinenklinik und der Wilhelm Fresenius Klinik. Von Oktober 2017 bis zu Ihrem Tod war sie in der Wilhelm Fresenius Klinik, der Deutschen Klinik für Diagnostik und den Kliniken im Aukammtal in Wiesbaden eingesetzt.

Mehr als 30 Jahre engagierte sich Gabriele Oberbandscheid intensiv in vielfältigen Aufgabenbereichen und pastoralen Aufgabenfeldern und hat in überzeugender Weise den Menschen gedient. In einer sich verändernden Gesellschaft gestaltete sie eine sich verändernde Pastoral mit und brachte sich mit ihren Kompetenzen intensiv ein. Viele Jahre war sie im Sprecherkreis der Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger des Bistums Limburg engagiert.

Gabriele Oberbandscheid verstand und lebte ihren Beruf als Berufung. Den Schwerpunkt ihres seelsorglichen Dienstes sah sie darin, anderen Menschen zur Seite zu stehen; für ihre Nöte und Sorgen war sie immer ansprechbar. Sie setzte sich mit großer Überzeugung in der ökumenischen Rufbereitschaft Wiesbaden ein. Sie wurde von katholischen und evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern gleichermaßen geschätzt.

Gabriele Oberbandscheid machte sich innerhalb des Klinikalltags für Schwächere stark, um ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen. Mit großem Engagement setzte sie sich für den Aufbau eines Ethikkomitees an den Dr. Horst Schmidt Kliniken ein.

In allen Bereichen der Seelsorge wirkte sie ihr ganzes Leben segensreich für die Menschen. Gabriele Oberbandscheids Tod ist ein großer Verlust für ihre Familie, für die Kolleginnen und Kollegen im Bistum Limburg und für die vielen Menschen, die sie als Seelsorgerin begleitet hat.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Die Trauerfeier für Pastoralreferentin Gabriele Oberbandscheid fand am 9. Dezember 2019 in der katholischen Kirche St. Michael in Wiesbaden statt. Die Urnenbeisetzung erfolgte am 17. Dezember 2019 im Bestattungswald Terra Levis in Wiesbaden.

Nr. 457 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Januar 2020 wird Kaplan Jan-Robert GINTER zusätzlich zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2020 wird Kaplan Nikolaus VON MAGNIS zusätzlich zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul Hochheim ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2020 ernannt der Generalvikar Pfarrer Markus BENDEL mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim).

Mit Termin 1. Januar 2020 überträgt der Bischof Father Steven FORSTER die neu errichtete Internationale Englischsprachige Katholische Gemeinde (Sitz: Frankfurt am Main).

Mit Termin 1. Januar 2020 ernannt der Generalvikar Herrn Pfarrer Steffen HENRICH zum rector ecclesiae der Kapelle in der Marienschule in Limburg.

Mit Termin 1. Januar 2020 ernannt der Generalvikar Pfarrer Koku Julien KITA mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim).

Mit Termin 1. Januar 2020 ernannt der Generalvikar P. Simson Joseph KOVATHUPARAMBIL CMI zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim).

Mit Termin 1. Januar 2020 ernannt der Generalvikar Pfarrer Stefan MÜLLER mit dem Titel „Pfarrer“ zum Kooperator der neu errichteten Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar.

Mit Termin 1. Januar 2020 ernennt der Generalvikar Kaplan Eronim VÂRGĂ zum Kaplan der neu errichteten Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar.

Mit Termin 1. Januar 2020 ernennt der Generalvikar Kaplan Benedikt WACH zum Kaplan der neu errichteten Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar.

Mit Termin 1. Januar 2020 ernennt der Generalvikar Kaplan Michael WEBER zum Kaplan der neu errichteten Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim).

Mit Termin 1. Januar 2020 setzt der Generalvikar Kaplan Medhanie Uqbamichael YOHANES als Pastoralpraktikant in der neu errichteten Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar ein.

Mit Termin 19. Januar 2020 überträgt der Bischof Herrn Pfarrer Andreas FUCHS die neu errichtete Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar. Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Fuchs zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2020 bis zu Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Mit Termin 2. Februar 2020 überträgt der Bischof Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER die neu errichtete Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim). Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zur Amtseinführung als Pfarrer wird Pfarrer Beuler zum Pfarrverwalter ernannt und vom 1. Januar 2020 bis zu Konstituierung des Verwaltungsrates zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde bestellt.

Aufgrund der im Jahr 2020 im Bezirk Hochtaunus stattfindenden Visitation verlängert der Bischof die Amtszeit von Pfarrer Paul LAWATSCH als Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus bis zum 31. Januar 2021.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2020 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Bernd HANNAPPEL in der neu errichteten Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar ein.

Mit Termin 1. Januar 2020 setzt der Generalvikar Diakon im Hauptberuf Michael SCHÖNBERGER in der neu errichteten Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Elbtal-Dorchheim) ein.

Mit Termin 1. Januar 2020 setzt der Generalvikar Diakon mit Zivilberuf Werner THOMAS in der neu errichteten Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar ein

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. November 2019 ist Gemeindereferentin Jessica HORN aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Mit Termin 1. Dezember 2019 wurde Sr. Veronica HAN KYEONG CHO CJ als Pastorale Mitarbeiterin in der koreanischen katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2020 scheidet Pastoralreferentin Claudia HEUSER aus dem Dienst des Bistums aus.